



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

54. Sitzung (öffentlich)

16. Februar 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.05 Uhr und

13.40 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz: Heinrich Kruse (Bocholt) (CDU)

Stenograf/in/en: Heinz-Uwe Müller, Petra Tschanter, Manfred Neil; Franz-Josef Eilting (einschließlich Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4465

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Die Sachverständigen tragen ihre Stellungnahme vor und beantworten anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Beiträge der Sachverständigen beginnen auf folgenden Seiten:

| Sachverständige und Verbände | Sprecher/in | Zuschrift | Seite |
|---|-----------------------------------|-----------|------------------------------|
| Landkreistag NRW | Dr. Alexander Schink | 12/3748 | 1,7,9,11, 12,13 |
| Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund | Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann | 12/3746 | 4 |
| Städtetag NRW | Jens Lattmann | 12/3746 | 5 |
| Westfälisch-Lippischer Landwirt- schaftsverband/Rheinischer Landwirtschafts-Verband | Hans-Jürgen Kleimann | 12/3737 | 13,28,29, 30,31 |
| Waldbauernverband Nordrhein- Westfalen | Dietrich Graf von Nessel- rode | 12/3761 | 17,29,30 |
| Waldbesitzerverband der Gemein- den, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaf- ten | Ute Kreienmeier | 12/3718 | 19,28 |
| Landesverband Gartenbau Rhein- land/Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe/Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebau- er | Ludwig Pröbsting | 12/3747 | 21 |
| Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker/Imkerverband Rheinland | Udo Schmelz | 12/3722 | 23,30 |
| Grundbesitzerverband NRW | Freiherr von Fürstenberg | --- | 23 |
| Landwirtschaftskammer Rhein- land/Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe | Armin Hentschel | 12/3749 | 24 |
| Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland | Klaus Brunsmeier | 12/3708 | 32,38,41, 44 |
| Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. | Dr. Wolfhard von Boese- lager | 12/3708 | 34,39,40, 43 |
| Naturschutzbund Deutschland | Josef Tumbrinck | 12/3708 | 35,38,39, 42,43,44, 55 |

| | | | |
|---------------------------------------|---------------------|---------|--------------------|
| Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW | Gerd Wendzinski | 12/3731 | 44,56 |
| Professor Dr. Wolfgang Gerß | | 12/3707 | 47,55, |
| Fischereiverband NRW | Dr. Fritz Bergmann | 12/3730 | 51,55 |
| Bund Deutscher Forstleute | Bernhard Dierdorf | 12/3760 | 53,54 |
| Sondergesetzliche Wasserverbände NRW | Manfred Böhmer | 12/3750 | 57 |
| INGEWA | Horst F. Rademacher | 12/3712 | 58,62 |
| Bundesverband der Deutschen Industrie | Martin Sträßer | 12/3736 | 59,62,63, 64,65 |

Weitere Zuschriften: 12/3713, 12/3723, 12/3751, 12/3754, 12/3758, 12/3762,
12/3766, 12/3795

Tagesordnung:**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4465

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Vorsitzender Heinrich Kruse: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie Sie wissen, hat der Landtag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1999 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie an den Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Kommunalpolitik, den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen sowie den Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung zur Mitberatung überwiesen.

Ich danke Ihnen, dass Sie unserer Einladung zu dieser Anhörung gefolgt sind und begrüße Sie sehr herzlich. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nach der Überweisung des Gesetzentwurfes die Durchführung der öffentlichen Anhörung gemäß § 32 der Geschäftsordnung des Landtages beschlossen. Es ist ein sehr wichtiges und sehr umfangreiches Landesgesetz; deswegen findet heute auch eine sehr umfangreiche Anhörung statt. – Das Wort hat nun Herr Dr. Schink für den Landkreistag Nordrhein-Westfalen.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Es ist schon deutlich geworden, dass dieses Gesetzgebungsvorhaben am Ende der Legislaturperiode wichtig ist. Für den Landkreistag NRW möchte ich mich zunächst dafür bedanken, dass wir Gelegenheit haben, neben unseren schriftlichen Ausführungen auch mündlich Stellung zu nehmen.

Ich möchte zu drei Punkten etwas sagen. Zunächst geht es um die Frage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Änderungen, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind. Dann möchte ich etwas zur Erweiterung der Verbände-Mitwirkung und zur Verbandsklage sagen. Zum Schluss möchte ich auf die Änderungen in der Landschaftsplanung und im Bereich der FFH-Richtlinien-Umsetzung eingehen.

Zunächst komme ich zu der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Wir als Landkreistag meinen, dass die vielfältigen Änderungen, die für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Gesetzentwurf enthalten sind, nicht notwendig sind. Das gilt insbesondere für die Frage, in welcher Weise ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt werden kann und wo ein solcher Eingriff durchgeführt werden soll. Ich darf daran erinnern, dass im Gesetzentwurf dazu enthalten ist, dass ein Ausgleich auch durch eine naturverträgliche

landwirtschaftliche Bodennutzung erreicht werden kann. Wir halten dies allenfalls für eine Ersatzmaßnahme. Als Ausgleichsmaßnahme kann dies unseres Erachtens nicht in Betracht kommen, weil auch Erfahrungen hinsichtlich der Bewertung solcher Ausgleichsleistungen fehlen.

Was die Frage angeht, wo ein Ausgleich durchgeführt werden soll, so soll dies vorrangig auf Flächen des Verursachers geschehen. Und der Art nach soll bei einer Versiegelung vorrangig eine Entsiegelung durchgeführt werden. Die Entsiegelung ist sicherlich in Zeiten, in denen wir uns über einen zunehmenden Flächenverbrauch hoffentlich zunehmend intensiv Gedanken machen werden, ein wichtiges – auch landespolitisches – Anliegen. Die Frage ist nur, ob dies überhaupt vollzugsfähig ist. Wir haben da erhebliche Zweifel und meinen deshalb, dass diese Regelung nicht in das Gesetz als eigentlich zwingende Vorgabe aufgenommen werden sollte, auch wenn wir eine Entsiegelung bisher versiegelter Flächen für wichtig halten.

Was das Kompensationsflächen-Kataster angeht, so hat sich unser Verband schon in der vergangenen Legislaturperiode gegen die Einführung eines Kompensationsflächen-Katasters ausgesprochen. Daran wollen wir festhalten – und zwar vor allem deshalb weil wir nicht erkennen können, dass durch ein solches Kompensationsflächen-Kataster der Vollzug der Eingriffsregelung in der Praxis in irgendeiner Weise gestärkt werden könnte. Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass solche Kataster bei fast allen unteren Landschaftsbehörden auf freiwilliger Basis eingeführt worden sind. Deshalb bedarf es einer gesetzlichen Regelung eigentlich nicht. Des Weiteren fehlt eine Aussage, die an den Beschluss des Landtages zur Umsetzung des finanzverfassungsrechtlichen Konnexitäts-Prinzips anknüpft. Jedenfalls haben wir nichts darüber gefunden, dass Kosten erstattet werden sollen. Dabei gehen wir selbstverständlich davon aus, dass dann, wenn ein solches Kompensationsflächen-Kataster eingeführt werden wird, die unteren Landschaftsbehörden dafür zuständig sind und nicht, wie wir gehört haben, die Ämter für Agrarordnung, die jedenfalls im Naturschutz eigentlich überhaupt keine Aufgaben in Bezug auf die Umsetzung der Eingriffsregelung haben.

Ich komme zur Verbände-Mitwirkung und zur Verbandsklage: Der Vorstand des Landkreistages hat sich damit befasst und einstimmig eine Ausweitung der Verbände-Mitwirkung sowie die Einführung einer Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen abgelehnt. Zur Begründung darf ich kurz auf folgende Gründe hinweisen: Der Vorstand des Landkreistages NRW hält für den nordrhein-westfälischen Bereich die Einführung einer Verbandsklage nicht für notwendig. Wir gehen davon aus, dass Naturschutzbelange durch die Naturschutzbehörden in ausreichender und vor allen Dingen auch gesetzeskonformer Weise umgesetzt werden, so dass es einer Verbandsklage auch insoweit nicht bedarf.

Der zweite Grund betrifft die Frage der Effizienzsteigerung in Verwaltungsverfahren. Vor einigen Tagen haben wir in diesem Plenarsaal drei Tage lang eine Anhörung zum Zweiten Modernisierungsgesetz durchgeführt. Dieses Gesetz soll eine Steigerung der Effizienz von Verwaltungsverfahren bewirken. Es soll bewirkt werden, dass Verfahren schneller abgewickelt werden können. Wir können nicht erkennen, dass die Einführung einer Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen in irgendeiner Weise dazu beiträgt, dieses Ziel zu befördern. Wir befürchten im Gegenteil erhebliche Verzögerungen und eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Zur Begründung darf ich auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der in der Diskussion, glaube ich, von ganz entscheidender Bedeutung ist. Wir unterhalten uns derzeit auch darüber, wie denn und vor allen Dingen mit welchem Flächen-Potential die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden soll. Die Landesregierung beabsichtigt dem Vernehmen nach, nicht viel mehr als 6,5 Prozent der Landesfläche zu benennen. Demgegenüber ist die Liste der anerkannten Naturschutzverbände bei 12,5 Prozent der Landesfläche angelangt. Das ist ein großer Unterschied. Wenn Sie sich diese Fragestellung anschauen, werden Sie auch erkennen können, dass jedenfalls dann, wenn es um die zusätzlichen sechs Prozent Landesfläche geht, die Gefahr einer Verbandsklage relativ groß ist, obwohl die Landesregierung meint, dass in diesen Fällen ein Schutz nach der FFH-Richtlinie nicht notwendig ist. Wir können auch vor diesem Hintergrund nicht erkennen, dass in Nordrhein-Westfalen von der Verbandsklage nicht intensiv Gebrauch gemacht werden wird; vielmehr befürchten wir das Gegenteil.

Im Übrigen halten wir die Ausweitung der Verbände-Mitwirkung sowie auch die Einführung einer Verbandsklage in der vorgesehenen Form, wenn sie denn kommen sollte, für erheblich zu weit gehend. Die Aussage im Gesetzentwurf, dies entspreche dem, was in den meisten anderen Bundesländern an Verbandsklage eingeführt worden ist, entspricht nach unserer Einschätzung so nicht der Realität. In den meisten anderen Bundesländern sind die Verbandsklage-Rechte auf die in § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Anhörungsverfahren beschränkt. Es gibt nach unserer Kenntnis nur drei Bundesländer – nämlich Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen –, die weiter gehende Verbandsklage-Rechte eingeführt haben. Wir meinen, dass es nicht gut ist, in den Gesetzentwurf hineinzuschreiben, das sei eine Verbandsklage wie woanders auch. Das ist nämlich so nicht zutreffend, sondern das ist eine sehr intensive Verbandsklage bzw. eine sehr intensive Verbände-Mitwirkung. Das können wir so nicht mittragen und nicht unterstützen.

Was die einzelnen Fragen der Verbände-Mitwirkung angeht, so haben wir den Eindruck, dass etwa in Bezug auf das Wasserrecht Verfahren gewählt worden sind, bei denen der Schwerpunkt der Entscheidungen nicht im Naturschutz-Bereich, sondern eher im Gewässerschutz liegt. Warum dort eine Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände notwendig sein soll; leuchtet uns nicht ein.

Was die Befreiungen von Naturschutzfestsetzungen angeht, so ist etwa auch eine Befreiung von geschützten Landschaftsbestandteilen vorgesehen. Jede Anpflanzung – und sei sie noch so klein –, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, ist ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil. Warum hier eine Verbände-Mitwirkung und dann im Ergebnis auch eine Verbandsklage notwendig sein soll, ist für uns auch völlig unerfindlich. Insgesamt lehnen wir als Landkreistag Nordrhein-Westfalen die Verbandsklage ab.

Ich darf noch auf einen weiteren Punkt, nämlich die Frage des Beirats-Verfahrens, hinweisen. Nun ist ein Beirats-Verfahren mit einer Verbandsklage sicherlich nicht vergleichbar. Wir haben in Nordrhein-Westfalen aber ein Beirats-Verfahren, das über die Verfahrensregelungen in den anderen Bundesländern ganz erheblich hinausgeht. Denn nirgendwo sonst außer in Nordrhein-Westfalen gibt es ein Widerspruchsrecht des Beirates. Wir meinen, dass diese Doppelung der Verbände-Mitwirkung – einmal im Rahmen des Beirats-Verfahrens und dann über eine Anhörung bzw. eine Verbandsklage – zuviel des Guten ist. Wir meinen, man sollte

sich auch in Nordrhein-Westfalen entweder für den einen oder für den anderen Weg entscheiden. Beide Verbände-Mitwirkungsverfahren können wir nicht tragen, wobei wir wissen, dass die anerkannten Naturschutzverbände über die Beiratslösung – weil sie dort nicht alleinvertretungsberechtigt sind – nicht besonders glücklich sind. Wir meinen aber: Wenn im Gesetzentwurf das kooperative Verfahren in § 3a und anderen Regelungen besonders betont ist, dann sollte man hinsichtlich der Verbands-Mitwirkung auch weiter auf dieses kooperative Verfahren und auf die Möglichkeit, auf die Entscheidung über die Beirats-Mitwirkung Einfluss nehmen zu können, setzen und nicht ohne Not eine Verbandsklage einführen.

Ein letzter Grund: Die neue Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung vorgesehen, dass ein Verbandsklage-Recht bundesweit eingeführt werden soll. Es ist insoweit die Frage, warum dann jetzt zur Unzeit in Nordrhein-Westfalen ein solches Klagerecht eingeführt werden soll.

Ich komme drittens zum Landschaftsprogramm, zur Landschaftsplanung und zur FFH-Richtlinie. Wir meinen, dass für Nordrhein-Westfalen die Einführung eines Landschaftsprogrammes nicht notwendig ist, weil die wesentlichen und wichtigsten naturschutzbezogenen Aussagen im Landesentwicklungsprogramm sowie im LEP enthalten sind. Darüber hinausgehende Regelungen sind aus unserer Sicht nicht notwendig.

Was die Landschaftsplanung angeht, so begrüßen wir ausdrücklich die vorgesehene Veränderung bei der Festsetzung von Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes. Damit wird etwas nachvollzogen, was schon in die Praxis Einzug gehalten hat und was dazu beitragen kann, die Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen nun endlich nach vorne zu bringen und ihr zur Flächendeckung zu verhelfen.

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie möchte ich Folgendes sagen: Die Regelungen, die hier im Landesgesetz getroffen werden sollen, sind notwendig. Sie entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben. Wir haben nur einen Wunsch: Das Beteiligungsverfahren für die Betroffenen, die Eigentümer und die Kommunen, sollte im Gesetz stärker, als dies bisher geschehen ist, verankert werden. Wir haben dazu einen Formulierungsvorschlag gemacht, auf den ich verweisen möchte.

Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Für den Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund möchte ich ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme noch drei Punkte besonders betonen.

Dieses Gesetz ist sicherlich ein wichtiges Gesetz. Und für ein so wichtiges Gesetz ist Zeitdruck – die Vorlage erfolgte kurz vor dem Ende des letzten Jahres; dadurch besteht, wenn man noch in dieser Legislaturperiode verabschieden will, die Notwendigkeit, das Gesetz innerhalb von wenigen Wochen durchzupeitschen – schädlich. Dieses Gesetz wird mit Sicherheit eine Qualitäts-Einbuße erleiden, sodass man dem wichtigen Gegenstand nicht gerecht werden wird. Deswegen wäre es dringend notwendig, mehr Beratungszeit bzw. mehr Zeit zum Überlegen zu haben. Das gilt nicht nur für die Sachverständigen bzw. die Verbände, die angehört werden, sondern auch für die innerparlamentarischen Beratungen. Man wird ansonsten, wenn das innerhalb weniger Wochen durchberaten werden wird, hinterher aufwachen

und sagen: Bei dieser Hektik haben wir Fehler gemacht. Deswegen habe ich die Bitte: Beraten wir das in Ruhe. Es geht nichts kaputt, wenn man das in der neuen Legislaturperiode ohne Zeitdruck noch einmal aufgreift.

Zweitens. Auch der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund lehnt die Einführung der Verbandsklage ab. Das beruht nicht nur auf einer Meinung der Geschäftsstelle, sondern das ist im Präsidium so behandelt und beschlossen worden. Wir können doch – weder für die Verfahren, um die es hier jetzt in Bezug auf die Verbandsklage gehen soll, noch insgesamt – nicht behaupten, dass in Deutschland – und besonders in NRW – Verwaltungsverfahren nicht Gelegenheit geben, alle Argumente auf den Tisch zu bringen, in die Entscheidung einzubeziehen und zu berücksichtigen. Wir sind – das möchte ich fast behaupten – nicht nur in Europa, sondern wahrscheinlich allüberall das Land, in dem die Verfahren mit am längsten dauern. Wir müssen doch nicht neue Instrumente einführen, die dazu führen, dass die Verfahren noch viel länger dauern und noch weniger erledigt wird. Andererseits klagt man natürlich, dass nichts fertig wird. Deswegen können in Deutschland beispielsweise Firmen-Ansiedlungen – das hat Folgen für Arbeitsplätze – nicht so realisiert werden wie in Deutschland. Wir sollten doch nicht eins draufsetzen und diese Gefahr noch intensivieren. Der Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen sollte in Bezug auf diesen Punkt durchaus gesehen werden.

Wir wissen doch, wie Verwaltungsbehörden im Moment tätig sind und dass alle Argumente – auch die der Naturschutzverbände – auf diese Weise berücksichtigt werden. Wenn gesagt wird, es gebe in anderen Bundesländern nur sehr wenig Verfahren und deswegen ziehe das Argument der Verfahrensverzögerung nicht, dann kann ich nur sagen: Warum sollen wir es machen, wenn andere Länder schon bewiesen haben, dass das Problem keins ist.

Drittens. Wir stellen fest, dass in diesem Gesetz umweltschützende Investitionen, umweltschützende Projekte und umweltschützende Themen als Eingriff behandelt werden sollen, die dann zu einer weiteren Verfahrensbeteiligung bis hin zur Verbandsklage führen sollen. Es sollte doch nicht sein, dass, wenn der Umweltschutz eine bestimmte Lösung – beispielsweise eine Kläranlage oder Kanalisationsleitungen – fordert, dieses als Eingriff bzw. als Belastung bezeichnet wird mit der Folge, dass dafür ein Ausgleich vorzusehen ist. Dieser Ausgleich kostet Geld. Und die Konsequenz – wenn ich jetzt mal das Beispiel Kläranlage bzw. Kanalisationsleitungen nehme – ist: Die Abwassergebühren werden höher. Es kann doch nicht sein, dass wir ständig klagen, dass die Abwassergebühren höher werden, während wir noch eins draufsetzen und neue Faktoren schaffen, die dazu führen, dass die Abwassergebühren erneut steigen müssen. Denn nach dem Kostendeckungsprinzip sind natürlich die Kommunen gezwungen, solche Kosten wieder auf die Bürger umzulegen. Wir sollten sagen: Abwasserbeseitigung ist Umweltschutz und kein Eingriff. Dann hätten wir keinen weiteren Kostenfaktor verursacht.

Meine Damen und Herren, ich habe abschließend die Bitte: Beraten wir diese Themen in Ruhe und nicht in der Hektik einer zu Ende gehenden Legislaturperiode.

Jens Lattmann (Städtetag NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Herren! Ich kann es für den Städtetag Nordrhein-Westfalen kurz machen und

mich voll auf die Argumente meiner beiden Vorredner beziehen. Insofern nehme ich auch die von uns selbst erhobene Forderung, Verwaltungsvereinfachung und Verkürzung von Verwaltungsverfahren ernst zu nehmen, ernst und will hier das Verfahren nicht weiter aufhalten. Der Städtetag NRW lehnt beide Regelungen, auf die ich mich konzentrieren will – nämlich die Einführung der Verbandsklage und die Ausweitung der Verbändebeteiligung –, in der vorgeschlagenen Form und vor dem Hintergrund der in Nordrhein-Westfalen bereits eingeführten Mitwirkungsmöglichkeiten als überzogen ab. Die Regelungen hätten beträchtliche negative Auswirkungen, was die Dauer von Verwaltungsverfahren anbelangt sowie auch im Hinblauf auf die Bestandskraft von Verwaltungsentscheidungen. Sie würden auch die Bemühungen der Landesregierung im Hinblick auf die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren konterkarieren.

Lassen Sie mich das anhand eines Beispiels kurz ausführen: In Nordrhein-Westfalen ist durch die Regelung über die Naturschutz-Beiräte bereits ein Verfahren eingeführt, das in Bezug auf die Intensität und die Möglichkeiten der Verbände, über Beiräte das Verfahren und die Entscheidung der Verwaltung zu beeinflussen, erheblich über die Regelungen in anderen Bundesländern hinausgeht. So ist das Widerspruchsrecht des Beirates im Naturschutzrecht keines anderen Bundeslandes enthalten. Mit dem neuen Recht soll nach dem Willen der Landesregierung – das wäre ja noch nachvollziehbar – auch keinesfalls das Recht der Beteiligung über die Beiräte oder zumindest das Widerspruchsrecht aufgehoben werden. Wenn dies dann so käme, hätten wir allerdings eine drei- oder vierstufige Beteiligung der Verbände. In allen Verfahren, an denen sie nach dem neuen Recht zu beteiligen wären, haben die Verbände über die Beiräte Einfluss auf die Verwaltungsentscheidung als solche. Dazu gehört als schärfstes Schwert das Widerspruchsrecht. An dieser ohnehin unter ihrer Beteiligung gefassten Entscheidung wären sie dann künftig als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Schließlich gipfelt diese Beteiligung in der Möglichkeit der Verbandsklage. Damit würde in der Tat das Ziel der Landesregierung, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, erheblich konterkariert.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Lattmann. – Wir beginnen jetzt die erste Fragerunde. Das Wort hat Frau Kollegin Mackenthun.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Herr Dr. Schink, ich bin insofern erschüttert über Ihre Stellungnahme, als Nordrhein-Westfalen in Deutschland das Schlusslicht im Hinblick auf die Einführung einer Verbandsklage ist. In anderen Ländern ist es Standard, mit diesem Instrument umzugehen. Sie plustern das hier so ein bisschen auf und sagen: Das ist furchtbar, da kommen ganz viele schlimme Verfahren, Verfahrensverzögerungen und Klagen auf uns zu. Aber die Erfahrungen, die wir aus anderen Ländern – gerade aus Hessen und Niedersachsen – abgerufen haben, belegen genau das Gegenteil. Deswegen möchte ich von Ihnen hören, welche Belege Sie dafür anführen können, dass die Einführung einer Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen – so wie sie im Gesetzentwurf jetzt vorgesehen ist – wirklich nachweisbar zu unzumutbaren Verfahrensverzögerungen führen wird. Letzten Endes dürften Sie doch als Vertreter der Städte, Gemeinden und Kreise nicht für eine weitere unwidersprochene Versiegelung der Landschaft eintreten, sondern ein Interesse daran haben, dass keine un-

zumutbare Versiegelung stattfindet. Insofern müssten Sie hier doch auch für die Ökologie mit eintreten.

Im Hinblick auf die Entsiegelung sagen Sie ganz deutlich, dass Sie damit nichts anfangen können. Sie machen den Vorschlag, dass bei einer Neuversiegelung der Ausgleich durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betreffenden Raum erfolgen kann. Ich vermisse dazu ein bisschen praktikablere Vorschläge. Der Vorschlag im Gesetzentwurf kann meiner Ansicht nach in sehr praktikabler Form dazu dienen, dass bei einer zunehmenden Versiegelung an anderer Stelle auch wieder entsiegelt werden kann, sodass wir nicht Stück für Stück weiter Landschaft, Ackerböden und Naturschutzgebiete verlieren, sondern auch wieder etwas zurückbekommen können. Ich denke, wir sollten einfach mal ausprobieren. Wie können Sie sich das denn sonst vorstellen, wenn Sie diesen Vorschlag so nicht akzeptieren?

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Frau Mackenthun, ich kann verstehen, dass Sie aus Ihrer Sicht über unsere Stellungnahme erschüttert sind. Es ist aber so, dass sich alle Vorstände bzw. Präsidien der kommunalen Spitzenverbände einmütig – jedenfalls bei uns und im Städte- und Gemeindebund gab es Einstimmigkeit – dagegen ausgesprochen haben, die Verbände-Mitwirkung auszuweiten und die Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen einzuführen. Das kommt ja nicht von ungefähr. In Nordrhein-Westfalen sind die Landräte Vertreter in unserem Vorstand, und die haben das so entschieden. Sie haben mich ausdrücklich beauftragt, dass ich mich vehement dagegen einsetze.

Sie haben gefragt: Wie sind denn die Erfahrungen in anderen Bundesländern? Ich darf zunächst mal darüber berichten, dass sich hier in Nordrhein-Westfalen die Verbandsklage insbesondere auch auf UVP-pflichtige Vorhaben beziehen soll. Wenn ich mir den Katalog im § 12 anschau, so sind hier viele UVP-pflichtige Vorhaben enthalten. Wenn Sie sich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu UVP-pflichtigen Vorhaben anschauen, dann geht es insbesondere um diejenigen, bei denen man sagen muss: Es geht auch um Flächenversiegelung. Es geht um die Verfahren, die den Infrastrukturausbau aus Bahnen und Eisenbahnen in den neuen Bundesländern betreffen. Ein Verfahren ist bekannt geworden, wo es Probleme mit Naturschutz-Belangen gegeben hat. Dabei handelt es sich um das "Verfahren A 20", wo es um die Umsetzung der FFH-Richtlinie geht. In allen anderen Verfahren sind auf Verbandsklagen hin Naturschutz-Belange vom Bundesverwaltungsgericht geprüft worden. Es hat keine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gegeben, die im Ergebnis dazu geführt hat, dass ein solches Verfahren mit dem Sieg der Kläger-Seite geendet hätte. Dies verdeutlicht meines Erachtens, dass in den Verfahren, in denen es um Naturschutz-Belange von herausragender Bedeutung geht, eine Verbandsklage an sich nicht notwendig ist, weil sich die Behörden von sich aus rechtstreu verhalten und die Naturschutz-Belange in der Weise umsetzen, wie es notwendig und sinnvoll ist und wie es den rechtlichen Vorgaben entspricht. Sie können gerne den Vorsitzenden des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem ich darüber gesprochen habe, fragen. Der wird Ihnen das so bestätigen können.

Sie fragten dann, warum wir eine Verfahrensverzögerung befürchten. Die befürchten wir allein deshalb, weil wir davon ausgehen, dass in Nordrhein-Westfalen das Verbandsklagerecht intensiver als in den anderen Bundesländern gehandhabt werden wird. Denn das nordrhein-westfälische Landesrecht lädt geradezu dazu ein. Schauen Sie in den § 12b hinein: Dort gibt

es eine sehr weitgehende Formulierung des Klagerechts. Und die deckt alle Entscheidungen ab, die in irgendeiner Weise naturschutzrelevant sind. Das sind sehr viele Entscheidungen, und das ist aus unserer Sicht auch sehr unbestimmt. Es lädt jedenfalls dazu ein, intensiv von diesem Klagerecht Gebrauch zu machen.

Wenn Sie mal über den Zaun hinweg nach Niedersachsen schauen, werden Sie feststellen, dass dort durchaus Verbandsklage-Verfahren in infrastrukturell bedeutenden Bereichen zumindest zu einer Verfahrensverzögerung geführt haben. Das eine betrifft die Ems-Vertiefung – die Meyer-Werft ist ja allgemein bekannt –, bei der das Verwaltungsgericht Oldenburg eine Vertiefung zunächst wegen der Frage angehalten hatte, ob die FFH-Richtlinie, die in Niedersachsen auch noch nicht umgesetzt war, ausreichend berücksichtigt wurde. Das andere betrifft einen Bebauungsplan in der Nähe von Hamburg für ein Industrievorhaben der DASA mit mehr als 1000 Arbeitsplätzen. Da ging es um den Vogelschutz. Auch in diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, ob dort die FFH-Richtlinie ausreichend berücksichtigt wurde.

Diese zwei Fälle zeigen meines Erachtens, dass Verfahren für infrastrukturell bedeutende Vorhaben durchaus verzögert werden können. Ich darf darauf hinweisen, dass das OVG Lüneburg in beiden Fällen die Bebauungspläne hat passieren lassen. Es hat sie nicht endgültig für unwirksam erklärt. Das zeigt meines Erachtens, dass wir es hier mit einem sehr ernstem Problem zu tun haben, wenn es um Infrastrukturentwicklung, um den Bau von Verkehrsanlagen und um großflächige Bebauungspläne für wichtige Arbeitsplatzvorhaben geht.

Wir meinen, dass es ausreichend, aber auch notwendig ist, ein kooperatives Verfahren im Bereich der Beirats-Lösung – vielleicht besser als in der Vergangenheit – zu praktizieren und zu versuchen, hier die Naturschutz-Belange in ausreichender Weise umzusetzen. Sie alle wissen, dass die FFH-Richtlinie bindendes Recht ist und dass man sich darüber kaum hinwegsetzen kann.

Was die Frage der Eingriffsregelung in Bezug auf die Entsiegelung angeht, so haben wir an der Vollzugsfähigkeit der dort getroffenen Regelung erhebliche Zweifel. Denn es heißt dort: Bei Neuversiegelung ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken. Das setzt aber voraus, dass überhaupt Flächen vorhanden sind, die entsiegelt werden können. Die müssen, wenn es etwa um Bauvorhaben im Außenbereich geht, dem Eigentümer gehören, der dieses Bauvorhaben durchführt. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, dass dies einen großen praktischen Anwendungsbereich haben kann. Ähnliches gilt auch für Straßenplanungen. Wir sind für eine Entsiegelung, wenn eine neue Straße gebaut wird. Das halten wir auch für sehr wichtig. Wir meinen, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sicherlich ein Ansatzpunkt sein kann, dies zu tun. Deshalb plädieren wir dafür, eine Kann-Regelung in den § 4 Abs. 4 einzuführen. Wir meinen aber, dass Fragen der Entsiegelung an anderer Stelle geregelt werden müssen, nämlich im Bauplanungsrecht – da kann ja der Bundesgesetzgeber vielleicht mal ein paar vernünftigeren Regelungen als die treffen, welche im § 176 des Baugesetzbuches enthalten sind – und im Bodenschutzrecht. Dies scheint uns ein möglicher Ansatz zu sein. Aber die Zielrichtung, wie Sie in § 4 Abs. 4 enthalten ist, geht unseres Erachtens ganz erheblich an der Sache vorbei. Das wird so nicht umgesetzt werden können, es ist nicht vollzugstauglich.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Herr Schink, ich bin nicht über die Anmerkungen der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen bestürzt, habe aber trotzdem zwei Fragen im Hinblick auch auf Alternativen zum Entwurf der Landesregierung bezüglich des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes. Ich komme zunächst mal zu den Ausgleichsflächen bzw. zu den Ersatzmaßnahmen. Denn diese Ausgleichsflächen haben in den vergangenen Jahren eine eigentlich nicht mehr zu verantwortende Größenordnung angenommen; denn immer mehr landwirtschaftliche Flächen werden als Ausgleichs- und Ersatzflächen genutzt. Diese Flächen stehen den Landwirten nicht mehr zur Verfügung stehen. Können Sie sich vorstellen, dass man einen Katalog von Maßnahmen – also Maßnahmen im Sinne des Umweltschutzes – erstellt, für die keine Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden müssen? Wenn ich zum Beispiel an Maßnahmen im Bereich des Wasserbaus bzw. der Gewässerunterhaltung und auf dem Gebiet des Radwegebaus denke: Könnte man das im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Ausgleichsflächen herausnehmen?

Ich komme zum Kompensationsflächen-Kataster. Die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände kann ich da nicht ganz nachvollziehen, denn ich kann mir sehr gut vorstellen, dass im Hinblick auf die Errichtung eines Öko-Kontos die Errichtung eines Kompensationsflächen-Katasters sinnvoll wäre. Im Hinblick auf die Ansiedlung lässt dieser Gesetzentwurf bei den unteren Landschaftsbehörden einiges offen. Wenn man dieses in den Gesetzentwurf mit aufnehmen würde, bekäme man eine vernünftige Struktur im Hinblick auf diese Flächen. Auch hätte man einen genauen Überblick auch in den Kreisen, was an Flächen zur Verfügung steht – insbesondere wenn man dies bei den unteren Landschaftsbehörden als zuständige Landschaftsbehörde ansiedelt. Das würde sicherlich auch den Intentionen der Kreise in Nordrhein-Westfalen entsprechen und uns – das ist der nächste Schritt – im Hinblick auf die Schaffung eines Öko-Kontos in Nordrhein-Westfalen ein Stück weiterbringen.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Ich komme zunächst zur Frage, ob man sich vorstellen kann, dass manche Maßnahmen von einer Ausgleichspflicht freigestellt werden. Herr Schwarzmann vom Städte- und Gemeindebund hat ja für die Kläranlagen einen Vorschlag gemacht. Im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sind ja in § 4 Abs. 3 eine Reihe von Fällen aufgeführt, in denen ein Ausgleich nicht notwendig ist. Dies lässt sich sicher erweitern. Es werden dort Maßnahmen wie etwa zwei nahe beieinander liegende Windenergie-Anlagen oder Lärmschutzwälle für den Immissionsschutz genannt, die durchaus umweltpolitische Zielvorgaben verwirklichen und damit durch ein anderes umweltpolitisches Ziel den Eingriff in Natur und Landschaft kompensieren können. Sonst wäre wäre das sicherlich auch mit Bundesrecht nicht vereinbar. Insoweit gibt es sicherlich noch andere umweltschutzorientierte Vorhaben, die von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung freigestellt werden könnten.

Wichtig wäre aber in diesem Punkt eine Überarbeitung und Änderung des Bundesrechts, weil das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen nur das Bundesrecht ausfüllen kann. Die bundesrechtlichen Vorgaben sind in dieser Frage relativ eng, sodass der Spielraum des Landes hier auch relativ begrenzt wäre. Ich kann es mir aber sehr gut vorstellen, dass man insbesondere umweltschutzorientierte Vorhaben von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausnimmt oder dass man Überlegungen über einen Beispiels-Katalog dazu anstellt,

der durchaus andere Maßnahmen als Kompensation – ein Ausgleich kann es da nicht sein, weil ja die gestörten Naturschutz-Belange wieder gleichartig hergestellt werden müssen – vorsieht. Das Land hat ja mit der naturverträglichen Bodennutzung den Versuch gemacht. Dies wäre eine Möglichkeit, wenn man genau wüsste, was das denn wäre und in welcher Weise das angerechnet wird. Das müsste aber etwas detaillierter ausformuliert werden.

Was das Kompensationsflächen-Kataster angeht, so stört uns als Verband daran, dass wir nicht so genau wissen, was wir damit im Moment sollen. Die Befürchtung bei uns im Vorstand – nicht bei den Fachleuten, die das durchaus begrüßen – ist, dass wir hier einen Datenfriedhof schaffen, der in Bezug auf die Sache der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wenig weiterhilft und Geld und Personal bindet, das wir vielleicht besser woanders im Naturschutz einsetzen sollten.

Ihr Vorschlag, das mit der Ökokonto-Regelung zu kombinieren und bei den unteren Landschaftsbehörden anzusiedeln, ist sicherlich ein weiterführender und guter Vorschlag. Ich kann mir vorstellen, dass man sich auf einer solchen Basis durchaus auch mit einem Kompensationsflächen-Kataster anfreunden kann. Es muss nur einen Effekt geben. Und der Effekt geht gegen null, wenn nur ein Kataster angelegt wird. Das ist vor allen Dingen deshalb so, weil die unteren Landschaftsbehörden für die Kontrolle der Umsetzung der Eingriffsregelung nicht zuständig sind. Und wer meint, dadurch die Kontrollfunktion verbessern zu können, der ist da ein wenig auf dem Holzweg. Denn sie haben da keine Zuständigkeiten. Das müssen die machen, die für die Umsetzung der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zuständig sind. Und das sind insbesondere die Baugenehmigungsbehörden, aber auch die Fachplanungsbehörden für den Straßenbau. Da müssen Verknüpfungen her. Wenn solche Verknüpfungen vorhanden sind, macht das Kompensationsflächen-Kataster durchaus Sinn. Denn wir stellen auch fest und anerkennen, dass viele Kompensationsmaßnahmen überhaupt nicht durchgeführt werden und dass Kompensationsflächen mehrfach in Anspruch genommen werden.

Wir haben in der Vergangenheit schon einen Vorschlag gemacht, der aus baurechtlichen Bereichen sehr gut bekannt ist. Im Baurecht ist es so: Wenn ich mir eine neue Heizungsanlage einbaue, muss ich dafür einen Persil-Schein von meinem Unternehmer haben. Der schickt das dann an die Baugenehmigungsbehörde, die das nachhält. Warum sollte es nicht bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genauso gemacht werden, dass man den Eingreifer verpflichtet, eine Bescheinigung dafür zu erstellen, dass und welche Ausgleichsmaßnahmen er wo durchgeführt. Dann hat man auch Gelegenheit, dies stichprobenweise zu kontrollieren. Und jeder ist verpflichtet, eine solche Bescheinigung abzugeben.

Eingreifer wie Straßenbaubehörden, die in großem Umfang eingreifen, machen das ja auch nicht selber mit der Schuppe in der Hand. Der Landesdirektor macht das nicht selber, sondern es werden Unternehmen beauftragt. Und die können sicherlich eine solche Unternehmer-Bescheinigung einreichen. Dann hätten wir, denke ich, ein Mittel, mit dem man die Umsetzung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sehr viel besser als derzeit nachhalten kann. Jetzt ist es so, dass jemand raus muss, um sich das anzugucken. Und dafür fehlt in vielen Behörden die Kapazität und manchmal sicherlich auch der Wille.

Friedrich Schepsmeier (SPD): Im Hinblick auf das Ökokonto muss ich jetzt keine Fragen mehr stellen. Ich habe an Herrn Dr. Schink zwei Fragen. Sie hatten das Landschaftsprogramm bzw. den Entwicklungsplan angesprochen. Das ist ja etwas, das es gibt. An welcher Stelle wäre die Eingriffswirkung stärker, wenn man dem Vorschlag im Gesetzentwurf gegenüber dem GEP folgen würde? Und wo sehen Sie dort konkrete Probleme? Sie haben sich ja gegen dieses Landschaftsprogramm ausgesprochen.

Ich komme zweitens zum § 3a, der neu eingefügt werden soll. Dabei geht es um den Vertragsnaturschutz. Gehen Sie davon aus, dass durch diesen Paragraphen die Chancen für eine Akzeptanzsteigerung und Kooperation im Naturschutz verbessert werden? Und trägt diese Vorschrift, so wie sie ausformuliert ist, dem Gedanken des Vertragsnaturschutzes ausreichend Rechnung?

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Wie sieht es im Hinblick auf ein Landschaftsprogramm und einer Eingriffswirkung gegenüber dem Gebietsentwicklungsplan aus? Die Frage, in welcher Weise das Landschaftsprogramm zu berücksichtigen ist, ist interessanterweise im Entwurf des Landschaftsgesetzes nicht geregelt. Es wird nur geregelt, dass ein Landschaftsprogramm aufgestellt werden soll. Es wird aber Auswirkungen haben, weil ein solches Landschaftsprogramm zumindest als Abwägungsaspekt in der Gebietsentwicklungsplanung zu berücksichtigen ist.

Zweitens. Wenn ein Landschaftsprogramm aufgestellt wird, ist das eine reine Fachplanung zugunsten des Naturschutzes. Und dieses Landschaftsprogramm zugunsten des Naturschutzes wäre dann in das Landesentwicklungsprogramm – natürlich nach Abwägung im Einzelfall – aufzunehmen, und es würde dann so umgesetzt werden. Isoliert würde ein solches Landschaftsprogramm nicht stehen bleiben, sondern es würde – wie in den meisten anderen Bundesländern auch – für die oberste Planungsebene eine zweistufige Planung – nämlich zunächst mal die rein ökologisch orientierte Aufstellung eines Landschaftsprogrammes – geben. Und dann gäbe es im Wege der Abwägung eine Integration dieses Landschaftsprogrammes in den Landesentwicklungsplan.

Wir meinen, dass es über dieses Programm sicherlich zusätzliche Wirkungen geben kann. Die müssen nicht eintreten. Sie wird es dann geben, wenn neue Instrumente bzw. Gedanken in ein solches Landschaftsprogramm hineinkommen. Wir meinen aber, dass wir in Nordrhein-Westfalen so ganz schlechte Erfahrungen mit einer Primär-Integration – das heißt einer direkten Umsetzung eines solchen Landschaftsprogrammes in den LEP – keine schlechten Erfahrungen gemacht haben. Es sind ja im Landesentwicklungsprogramm vor allen Dingen Fragen des Flächenverbrauchs – im Vergleich zu den anderen Bundesländern – sehr detailliert und weitreichend geregelt. Wir können uns nicht vorstellen, dass über ein Landschaftsprogramm weitreichendere Regelungen erfolgen können. Es sollte dann sicherlich eine Ausformulierung der wertvollen Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen erfolgen, was dann als Abwägungsgesichtspunkt in die Planung eingeht. Da kann es zu Veränderungen kommen; ob es sie geben wird, kann ich Ihnen nicht genau sagen. Ich meine nur, dass wir mit dem bisherigen Verfahren gute Erfahrungen gemacht haben. Wir sollten es dabei belassen und nicht zusätzliche Verfahrenshemmnisse schaffen.

Was die Regelung in § 3a im Hinblick auf den Vertragsnaturschutz angeht, so halten wir das für einen guten Weg. Das entspricht auch den bundesrechtlichen Vorgaben. Das, was im Bundesnaturschutzgesetz steht, wird hier in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Vertragsnaturschutz ist für uns eine ganz wichtige Säule, und die Regelung in § 3a kann dazu beitragen, diesen Vertragsnaturschutz zu fördern, weil immer zu prüfen ist, ob die gleichen Ziele nicht über einen Vertragsnaturschutz umgesetzt werden können.

Wir müssen aber den Vorbehalt machen, dass nicht alle Ziele des Naturschutzes über Vertragsnaturschutz umgesetzt werden können. Immer dann, wenn ein Drittschutz notwendig ist, geht es nicht ausschließlich mit dem Vertragsnaturschutz. Von daher ist die etwas weiche Formulierung, die hier im § 3a enthalten ist, unseres Erachtens richtig, weil wir uns eine weitergehende Aufweichung naturschutzrechtlicher bzw. ordnungsbehördlicher Vorschriften immer dann nicht vorstellen können, wenn wir einen Schutz gegenüber Dritten brauchen. Dies gewährleistet der § 3a. Er lässt aber große Spielräume für vertragliche Regelungen.

Wir haben nur einen Ergänzungswunsch, der dahin geht, dass noch deutlicher gemacht wird, dass in den Fällen, in denen Entwicklungen hin zu gesetzlich geschützten Biotopen erfolgt sind, der Naturschutz auf Zeit, der hier über den Vertragsnaturschutz bewerkstelligt werden soll, dann auch rechtliche Grenzen hat. Das muss auch denjenigen, mit denen die Verträge abgeschlossen werden, klargemacht werden. Dafür treten wir auch ein, weil wir dann, wenn es Biotop-Entwicklungen gegeben hat und wenn damit gesetzliche Vorschriften erfüllt werden, diese gesetzlichen Vorschriften über eine vertragliche Regelung nicht außer Kraft setzen können bzw. wollen. Das muss deutlicher gemacht werden, damit jeder weiß, dass es auch Schranken des Vertragsnaturschutzes gibt und dass es im Vertragsnaturschutz Entwicklungen geben kann, die in einen gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Schutz einmünden können.

Horst Steinkühler (SPD): Mir ist es gleich, wer meine Frage beantwortet. Die kommunalen Spitzenverbände scheinen ja, was die Verbandsklage angeht, einer Meinung zu sein. Sie befürchten, wenn ich Sie richtig verstanden habe, durch die Einführung der Verbandsklage offensichtlich Verfahrensverzögerungen. Nun steht ja sinngemäß im Gesetz, dass nur der ein Klagerecht hat, der sich bereits im Vorfeld am Verfahren beteiligt hat. Befürchten Sie also, dass sich die nach § 29 anerkannten Verbände, um das Klagerecht nicht zu verwirken, von nun an jedem Verfahren – und sei es noch so klein – beteiligen werden?

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Ich könnte die Frage mit einem einfachen Ja beantworten. Wir befürchten eine erhebliche Ausweitung der Verbands-Beteiligung, allein um sich dort die Tür offen zu halten. Ob das bei jedem Verfahren der Fall sein wird, weiß ich nicht; aber es werden mehr Verfahren als in der Vergangenheit sein.

Hans-Peter Lindlar (CDU): Herr Dr. Schink, wir haben in einigen Bereichen des Landes Großprojekte, zum Beispiel die Gewässer-Auen-Programme. Die sind sehr angelegt. Es wäre da aus meiner Sicht durchaus sinnvoll – ich sehe das aus der Sicht der Stadt Hennef –, wenn wir unsere Ausgleichsregelungen bzw. Ausgleichsmöglichkeiten, die wir aufgrund ver-

schiedenster Eingriffe brauchen, praktisch wie Mosaiksteine in eine solches Programm hineinlegen könnten. Wäre generell eine solche Öffnung im Gesetz aus Ihrer Sicht wünschenswert, damit man mit solchen Großprojekten möglicherweise schneller vorankommt und nicht eine Generation dafür braucht? Und wie könnte man das ins Gesetz einbauen?

Dr. Alexander Schink (Landkreistag NRW): Ein Teil davon ist ja schon durch die Änderung des Baugesetzbuches zum 1.1.1998 gemacht worden. Da gibt es ja die Möglichkeit, bei Bebauungsplanvorhaben außerhalb des Bebauungsplanbereichs Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Das wäre in einem solchen Gewässer-Auen-Bereich möglich, wobei allerdings immer dann Vorsicht geboten ist, wenn das Gewässer-Auen-Renaturierungsprojekt mit öffentlichen Mitteln gefördert wird; dann gerät man in Konflikte.

Ansonsten sähe ich auch für andere Maßnahmen – etwa für Planfeststellungsverfahren – durchaus Möglichkeiten, dies zu tun. Wichtig wäre auch hier, dass man das mit den bundesrechtlichen Vorgaben abgleicht. Es wäre hier voraussichtlich eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes notwendig, um einen solchen Ausgleich herbeizuführen. Denn die Intention der Ausgleichsregelung besteht nicht unbedingt darin, landschaftsverbessernde Maßnahmen, die in einem solchen Gewässer-Auen-Konzept durchgeführt werden, tatsächlich zu realisieren, sondern es geht darum, die Schäden, die in der Natur angerichtet werden, zu kompensieren. Es ist nur in begrenztem Umfang möglich, mit diesen Kompensationen zugleich auch etwas Anderes – zum Beispiel eine Renaturierung – zu verwirklichen. Da gibt es einen gewissen Konflikt. Ich meine aber, dass wir uns insgesamt keinen Gefallen tun, wenn wir uns einer solchen Lösung versperren. Wichtig wäre nur, dass man überlegt, die bundesrechtliche Regelung ein wenig – auch zugunsten eines solchen Gedankens – aufzuweichen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Dr. Schink. Ich sehe im Moment keine weiteren Fragen mehr. Insofern können wir die erste Runde abschließen. – Ich erteile für den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband und den Rheinischen Landwirtschaftsverband Herrn Vizepräsident Hans-Jürgen Kleimann das Wort.

Hans-Jürgen Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband/Rheinischer Landwirtschaftsverband): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte dem Ausschuss sehr herzlich danken, dass der landwirtschaftliche Berufsstand Gelegenheit hat, seine Position zur Novelle des Landschaftsgesetzes hier darzulegen. Mein Statement gibt sowohl die Auffassung des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes als auch die des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes wieder. Unsere detaillierte schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor, sodass ich mich in meinem Kurzvortrag auf grundsätzliche Anmerkungen beschränken möchte.

Lassen Sie mich eine allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfs vorwegnehmen. Die Gesetzesnovelle enthält positive Ansätze, die dazu beitragen können, den Schutz von Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen zu sichern und zu stärken. Sie enthält aber auch Änderun-

gen, die zu mehr Bürokratie und damit zur Verzögerung dringend notwendiger Maßnahmen führen. Lassen Sie mich dazu fünf Punkte vortragen.

Erstens. Zum Thema "mehr Rechtsverbindlichkeit für Kooperation und Vertragsnaturschutz" ist Folgendes zu sagen: Die Landwirtschaftsverbände begrüßen die Absicht der Landesregierung, das seit vielen Jahren im Naturschutz, aber auch im Gewässerschutz erfolgreich praktizierte Kooperationsprinzip gesetzlich zu verankern und den Vertragsnaturschutz als tragende Säule der nordrhein-westfälischen Naturschutzpolitik zu stärken. Dieses Bemühen ist an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs erkennbar, sollte allerdings in den jeweiligen Regelungen deutlicher und rechtsverbindlicher zum Ausdruck kommen.

Beispielhaft möchte ich die vorgesehenen Regelungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Landesrecht anführen. Der Landesgesetzgeber sollte sich nicht darauf beschränken, die entsprechenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes lediglich in das Landschaftsgesetz zu übernehmen. Die konsensorientierte Vorgehensweise – und hier liegt der Schwerpunkt – bei der Meldung der sogenannten Tranche 1 b hat sich nach einer schwierigen Anfangsphase als der einzig richtige Weg bewährt. Ich sage dies ausdrücklich: Auch nach Bekundung der Landesregierung ist ihr für dieses Vorgehen seitens der übrigen Bundesländer wie auch der zuständigen EU-Behörde Lob und Zustimmung zuteil geworden. Wir wollen davon nicht abrücken.

Es wäre deshalb fatal, wenn bei der abschließenden Melde-Tranche 2 nur ein förmliches – die Betonung liegt auf "förmliches" – Beteiligungsverfahren an die Stelle der Konsensgespräche treten würde. Die beabsichtigte Stärkung des Kooperationsprinzips und des Vertragsnaturschutzes muss deshalb auch in den Regelungen zur Gebietsmeldung und zum Gebietsschutz zum Ausdruck kommen.

Zweitens. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen verträglich gestaltet werden. Ein Schritt in die richtige Richtung sind auch die ergänzenden Regelungen zum Ausgleich von Einwirkungen in Natur und Landschaft. Neuversiegelungen vorrangig durch Entsiegelungen auszugleichen und extensive Bewirtschaftungsverfahren als Ausgleichsmaßnahmen anzuerkennen, das kann zu einem sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Nutzfläche und zum Erhalt des unvermehrten Naturgutes Boden beitragen. Es gibt inzwischen Erfahrungen bei Projekten extensiver Bewirtschaftungsverfahren, die von den Landwirtschaftskammern inzwischen auch positiv begleitet werden. Herr Schepsmeier und Herr Steinkühler kennen das Herforder Modell. Möglicherweise wird dieses Herforder Modell inzwischen auch in anderen Kreisen Nordrhein-Westfalens angewandt.

In den letzten 50 Jahren ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Nordrhein-Westfalen um sage und schreibe 23 Prozent zurückgegangen. Neben Flächenverlusten durch Verkehrs-, Gewerbe- und Siedlungsprojekte ist diese Entwicklung in den letzten Jahren auch durch eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedingt. Wenn mittlerweile festzustellen ist, dass für einen Eingriff bis zu zehnmal größere Kompensationsflächen gefordert werden, ist für uns das erträgliche Maß überschritten. Ich darf hinzufügen: Hier tritt ein Wettbewerb um Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen ein, der in dieser Form nicht notwendig ist und der erheblich zur Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche beiträgt.

Der Landesgesetzgeber sollte deshalb den Umfang der Ausgleichsfläche maximal auf die Größe der Eingriffsfläche beschränken. Ist ein höherer Ausgleich erforderlich, so sollte dieser durch ein zusätzliches, vorrangig zur Finanzierung extensiver Bewirtschaftungsverfahren zu verwendendes Ersatzgeld geleistet werden. Bei dieser Form der Eingriffskompensation bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erhalten. Genau macht das eben von mir genannte Beispiel "Herforder Modell" aus. Zudem sollte im Landschaftsgesetz die Rechtsgrundlage zur Einführung eines Öko-Kontos geschaffen werden. Ein Öko-Konto ermöglicht die Flexibilisierung und Beschleunigung von Kompensationsmaßnahmen. Es schafft Anreize bereits vor einem Eingriff, Maßnahmen zum Schutz der Natur durchzuführen.

Drittens komme ich zur Ausweitung der Verbandsbeteiligung und zur Einführung der Verbandsklage. Diese lehnen wir ab. Gegenstand der Gesetzesnovelle sind des Weiteren die Ausweitung der Verbandsbeteiligung über die nach dem Bundesnaturschutzgesetz bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus sowie die Einführung der Verbandsklage. Die Klagemöglichkeit soll dann gegeben sein, wenn zuvor – das ist hier eben schon mehrfach vorgetragen worden – im betreffenden Verwaltungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben wurde. Diese hier vorgesehene Systematik zwingt die anerkannten Naturschutzverbände geradezu, in jedem Verfahren mitzuwirken, um sich die Option der Verbandsklage offenzuhalten.

Bei Planungen öffentlicher oder auch privater Vorhaben werden die Belange des Naturschutzes bereits jetzt regelmäßig durch die Naturschutzbehörde auf den jeweiligen Verwaltungsebenen wahrgenommen. Wir gehen selbstverständlich davon aus – und der Landesgesetzgeber wird dieses nicht anders einschätzen –, dass die zuständigen Fachbehörden als Sachwalter des Naturschutzes nach Recht und Gesetz handeln. Deshalb ist nicht anzunehmen, die Beteiligung der Umweltverbände würde zu anderen oder unter Naturschutz-Gesichtspunkten zu besseren Ergebnissen führen. Verbandsbeteiligung und Verbandsklage bewirken somit lediglich eine Verzögerung der Verfahren insbesondere dann, wenn Rechtsmittel bis hin zur Verbandsklage eingelegt werden können. Dies ist mit der als dringend notwendig erkannten zügigeren Abwicklung von Genehmigungsverfahren nicht vereinbar.

Es besteht Anlass zu der Sorge, dass vor allem zur Stärkung des ländlichen Raums erforderliche Infrastrukturmaßnahmen blockiert werden. Auch betriebswirtschaftliche Erweiterungen unserer Betriebe müssen unbürokratisch vorgenommen werden können. Es müssen aber auch infrastrukturelle Maßnahmen durchführbar bleiben, weil es sonst zur Schwächung des ländlichen Raumes kommt. Vor dem Hintergrund der Strukturveränderung in der Landwirtschaft will ich dies ausdrücklich betonen. Als Mitglied eines Landschaftsbeirates – des Beirates bei der obersten Landschaftsbehörde – muss ich an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die Ausweitung der Mitwirkungsmöglichkeiten die konsensstiftenden Landschaftsbeiräte in gravierender Weise zu entwerten droht.

An dieser Stelle darf ich einen persönlichen Hinweis machen. Ich habe mir gerade die Vorlage des Imker-Verbandes durchgelesen. Die Imker sind in unseren Beiräten und im obersten Beirat nicht mehr vertreten. Und so bescheiden wie die Imker – das gilt für ihr Wesen, aber auch in Bezug auf ihre Beteiligungen – auch sind: Ich darf hinzufügen, dass hinsichtlich des § 9 Abs. 4 von mir ausdrücklich der Zusatz unterstützt wird, dass die zuständigen Kreis-Imker-Verbände bei den Planungen und Beteiligungen mit angesprochen und gehört werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung lehnt aus den dargelegten Gründen sowohl die Ausweitung der Mitwirkungsrechte der Umweltverbände als auch das Verbandsklagerecht ab.

Viertens. Die Ausgleichsregelung muss erhalten bleiben. Lassen Sie mich kurz auf die beabsichtigten Änderungen der Regelungen zum Ausgleich und zur Entschädigung wirtschaftlicher Nachteile eingehen. Als Ausfluss der Rechtsprechung soll einerseits der Entschädigungsanspruch für Enteignungen, die durch das Gesetz selbst veranlasst sind – Stichwort "Biotop nach § 62" –, im Landwirtschaftsgesetz verankert werden. Andererseits wird aber nur noch die Enteignungsentschädigung angesprochen. Auf die Regelungen zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile unterhalb der Enteignungsschwelle soll verzichtet werden. Bei der letzten Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahre 1994 ist die Ausgleichsregelung aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Sozialbindung des Eigentums eingeführt worden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 hat die Notwendigkeit einer Ausgleichsregelung nochmals bekräftigt. Will der Landesgesetzgeber dennoch auf die Ausgleichsregelung verzichten, so dürfte dies verfassungsrechtlich überaus bedenklich sein. Folgerichtig und verfassungsgemäß wäre vielmehr die mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nach langem Ringen eingeführte Ausgleichsregelung in vollem Umfang rechtlich umzusetzen.

Fünftens. Das Landschaftsprogramm – das ist hier eben auch schon angesprochen worden – wird von uns abgelehnt. Der Gesetzentwurf soll die Rechtsgrundlage für die Erstellung eines obligatorischen Landschaftsprogramms schaffen. Ein solches Programm lehnen die Landwirtschaftsverbände ab. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz haben die Länder entweder ein Landschaftsprogramm für das gesamte Gebiet eines Bundeslandes oder Landschaftsrahmenpläne für Teilbereiche zu erstellen. Da die Gebietsentwicklungspläne als Landschaftsrahmenpläne einzustufen sind, ist damit der rahmengesetzlichen Vorschrift Genüge getan. Stets neue Programme und Pläne werden die bereits heute vorhandene Unsicherheit und Unruhe in den von Naturschutzplanungen betroffenen Regionen noch verstärken und können für den Naturschutz produktiv sein.

Der Gesetzentwurf kann zusammenfassend folgendermaßen bewertet werden: Er lässt das Bemühen um die Stärkung des Kooperationsprinzips und des Vertragsnaturschutzes deutlich werden. Allerdings muss diese Absicht in den betreffenden Regelungen deutlich und rechtsverbindlich zum Ausdruck kommen. Konterkariert werden diese positiven Ansätze durch die vorgesehene Streichung der Vorschrift zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die Nichtumsetzung der Ausgleichsregelung gemäß § 3b Bundesnaturschutzgesetz sowie die geplante Einführung der Verbandsklage.

Meine Damen und Herren Abgeordneten, ich appelliere an Sie, die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf Natur- und Umweltschutz entsprechend positiv zu würdigen. Neue Reglementierungen oder etwa das Nichtanerkennen auch der Ausgleichsverpflichtungen kann – ich darf das hier an dieser Stelle als Vizepräsident eines Landwirtschaftsverbandes sagen – die arg gebeutelte Landwirtschaft nicht mehr vertragen. Unsere gemeinsame gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Verantwortung liegt darin, die Rahmenbedingungen für die Existenz auch unserer Betriebe aus den genannten Gründen zu verbessern. Natur- und Umweltschutzbelangen ist durch eine umweltgerecht, aber auch leistungsgerecht und erfolgreich wirtschaftende Landwirtschaft am besten gedient.

Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Möglichkeit, im Namen der vielen privaten Waldbesitzer dieses Landes eine kurze Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Landschaftsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. – Die Waldbesitzer dieses Landes sind sich sehr bewusst, wie sehr ihre Produktion von intakter Natur abhängig ist. Sie unterstützen daher die Bemühungen, Natur und Landschaft zu pflegen. Sie streben einen Ausgleich von Ökonomie und Ökologie an.

Das bisherige Landschaftsgesetz ging in erster Linie von einem ordnungsrechtlichen Ansatz aus. Dies schaffte unnötige Gegensätze. Es führte letztlich dazu, dass die flächendeckende Landschaftsplanung nur unzureichenden Erfolg hatte. Dagegen hat sich in jüngster Zeit zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass Kooperation und Vertragsnaturschutz der erfolgreichere Weg sind. Er ist erfolgreich, weil er zur Akzeptanz bei den Grundstückseigentümern führt und weil die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wirkungsvoll und in zeitlich vertretbarem Rahmen durchgeführt werden konnten. Zusätzlicher Effekt: Es werden Kosten – vor allem Planungskosten – gespart. Wir regen daher an, dass im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgen-Abschätzung das Landschaftsgesetz einmal grundsätzlich überprüft wird. Ich kann mich da den Ausführungen von Herrn Dr. Schwarzmann nur anschließen, sich für eine solche Überprüfung Zeit zu nehmen.

Dennoch begrüßen wir ganz ausdrücklich, dass in § 3a des neuen Gesetzentwurfs der Vertragsnaturschutz aufgenommen worden ist. Wir bitten aber das Land, im Sinne einer echten Kooperation dem Vertragsnaturschutz auch Vorrang zu geben. Das heißt, wenn Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen – also Vertragsnaturschutz – erreicht werden können, so sind diese Vereinbarungen vorrangig vor ordnungsrechtlichen Regelungen zu treffen.

Zweitens. Im Entwurf ist vorgesehen, den Wegebau in den Eingriffskatalog mit einzubeziehen. Sie wissen alle, dass in der Forstwirtschaft ein ausreichendes Wegenetz unverzichtbar ist. Forstwirtschaft bedeutet nun mal Umgang mit allerschwersten Lasten. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass die Kundschaft immer größere Entfernungen zu den Forstbetrieben zurücklegen muss und deswegen auch immer anspruchsvoller wird. Deswegen müssen Forstbetriebe, wenn sie am Wirtschaftsleben partizipieren wollen, ein ganzjährig befahrbares Netz von Forstwegen vorweisen. Und gerade die naturgemäße Waldwirtschaft, die ja flächig wirtschaftet, muss dies ganz besonders tun. Umgekehrt ist es so: Wo Wege nicht in entsprechender Anzahl vorhanden sind, dann entstehen Trampelpfade. Ob dies besser für die Natur ist, wage ich zu bestreiten. Waldwege haben ganz unbestritten auch eine Lenkungsfunktion.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass diese Regelung eine weitgehende Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen verhindern soll. Nur ist es so: Im forstwirtschaftlichen Wegebau ist ja praktisch der versiegelte Wegebau praktisch unbedeutend. Die forstwirtschaftlichen Wege weisen in der Regel wassergebundene Wegedecken aus, und hier sind ökologische Nachteile nicht zu erkennen. Deshalb dürfen Wege mit wassergebundenen Decken nicht als Eingriff bewertet werden. Wir empfehlen daher, wenn überhaupt, dann nur versiegelte Wirtschaftswege in den Eingriffskatalog einzubeziehen.

Ich komme zum nächsten Punkt. Die bisherige Ausgleichsregelung soll nach § 7 Abs. 3 des Entwurfs des Landschaftsgesetzes beseitigt werden. Damit besteht für die Waldbesitzer dieses

Landes die Befürchtung, dass ein Ausgleich unterhalb der Enteignungsschwelle nicht mehr möglich sein wird. Das Bundesnaturschutzgesetz weist in § 3b darauf hin, dass eine Ausgleichsregelung möglich ist. Wir regen in diesem Zusammenhang an, die Ausgleichsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in das Landschaftsgesetz aufzunehmen.

Über die Ausweitung der Verbandsbeteiligung ist in diesem Raum heute schon viel gesagt worden; ich möchte mich da sehr kurz fassen. Die 29er-Verbände haben bereits jetzt eine Fülle von Mitwirkungsrechten. Und wenn man dies weiter ausweitet, wird das zwangsläufig zu Personalaufstockungen und finanziellen Forderungen an das Land führen. Daher muss nach Auffassung des Waldbauernverbandes der Mitwirkungskatalog entfrachtet werden. Wir halten auf jeden Fall eine Mitwirkung bei Erstaufforstung und Umwandlung für unnötig, weil hierbei jetzt schon eine umfassende Abstimmung erforderlich ist.

Die Landesregierung will zusätzlich die Verbandskläge der 29er-Verbände als Wächteramt gegen sich selbst einführen. Es ist bereits mehrfach gesagt worden: Behörden müssen rechtsstaatlich handeln. Als Jurist habe ich im ersten Semester gelernt: Vollziehende Gewalt ist an Recht und Gesetz gebunden. So steht es in Art. 20 Abs.3 des Grundgesetzes. Zusätzlich muss jeder, der klagen will, selbst gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein. Warum soll hier für die Verbände eine Ausnahme gemacht werden? Wir sehen deutlich eine Planungsfurcht voraus. Und wir sehen weiter voraus, dass notwendige Abwägungen immer unter dem Druck von Klagen stehen werden. Die Rechte von Einzelpersonen werden hierbei nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden. Dies ist unsere entscheidende Befürchtung. Wir empfehlen daher, § 12b des Gesetzentwurfs zu streichen.

In Bezug auf die Dreistufigkeit der Landschaftsplanung kann ich mich dem anschließen, was Herr Kleimann bereits sagte. Der Gesetzentwurf sieht eine Dreistufigkeit vor und beruft sich dabei auf das Bundesnaturschutzgesetz. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht aber alternativ eine zweistufige Landschaftsplanung vor. Es sagt, dass wenn für Teile des Landes geplant werden soll, der Landschaftsrahmenplan ausreichend ist. Wir denken, dass die Dreistufigkeit zu einem zusätzlichen planerischen und finanziellen Aufwand führen wird. Bei der Vielzahl von Fällen, mit denen wir uns jetzt schon auseinandersetzen müssen, halten wir das für überflüssig und letztendlich für kontraproduktiv.

Abschließend möchte ich auf ein aktuelles Problem zurückkommen, wo wir uns wünschen, dass dies im Gesetz Berücksichtigung findet. Es geht nämlich um das in letzter Zeit verstärkt feststellbare ausufernde Sammeln von Pilzen im Wald, was vielfach organisiert wird. Das hat in den letzten Jahren unerträgliche Ausmaße angenommen. Der normale Waldbesucher hält sich an Wege; das führt nicht zu Störungen. Der Pilzsucher sammelt aber praktisch den Wald flächendeckend mehrfach pro Jahr ab. Dabei hält er sich nicht an Wege, sondern geht durch geschützte Bestände. Er geht auch durch sensible Bestände – mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen wie zum Beispiel Zertrampeln von Naturverjüngung, Ausrotten von Pilzbeständen, Wildbeunruhigung und damit einhergehend erhöhter Verbiss. Dieses Problem ist der Landesregierung seit Jahren bekannt. Es wurde im Landschafts-Beirat und im Forstausschuss behandelt. Die Verbände haben es vorgetragen. Das Landesforstgesetz besagt, dass organisierte Veranstaltungen im Wald anzeigepflichtig werden sollen. Wir denken, dass das nur ein erster Schritt sein kann. Daneben sollte das Sammeln von Pilzen ausdrücklich in die Einschränkung der Sammelbefugnis in § 61 Abs. 2 in der Weise aufgenommen werden, dass das

Sammeln von Pilzen in mehr als nur geringen Mengen untersagt ist. Entsprechend sollte das auch in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten mit aufgenommen werden.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie abschließend sehr herzlich, die Bemühungen der Waldbesitzer und ihre nachweisbaren Erfolge beim Schutz und bei der Entwicklung der Natur richtig zu würdigen.

Ute Kreienmeier (Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich spreche hier für den nordrhein-westfälischen kommunalen Waldbesitzerverband. Wie Sie wissen, vertreten wir die Interessen von rund 200 waldbesitzenden Gemeinden.

Mit unserer Stellungnahme zur geplanten Novellierung des Landschaftsgesetzes stimmen wir den hier von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Aspekten voll und ganz zu. Als Försterin, die ich von Haus aus bin, weiß ich – genau wie jeder andere auch, der Wald zu bewirtschaften und nachhaltig zu pflegen hat –, dass die Eile des Teufels ist. Ich pflichte den Ausführungen von Herrn Dr. Schwarzmann bei, dass wir uns nicht unnötig unter Zeitdruck setzen lassen sollten. Wir sollten nicht versuchen, ein so wichtiges Gesetzesvorhaben, ein so wichtiges Regelwerk in aller Eile noch vor der Landtagswahl zu novellieren.

Wir sind 25 Jahre mit diesem Landschaftsgesetz mehr oder weniger gut klargekommen, und nun wollen wir es innerhalb weniger Monate ändern. Wir haben uns im Vorstand des Verbandes ausführlich mit dem vorgeschlagenen Novellierungs-Eckpunkten auseinandergesetzt, und wir haben bereits im September letzten Jahres einstimmig beschlossen, eine Gesetzesnovellierung noch vor der Landtagswahl abzulehnen. Wir sind der Meinung, dass es aufgrund der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen und strukturellen Ergänzungen erforderlich ist, statt punktueller Veränderungen eine konstitutive Neufassung des Gesetzes einschließlich einer Gesetzesfolgen-Abschätzung durch externe Sachverständige vornehmen zu lassen.

Wie Sie wissen, stammt das Landschaftsgesetz aus dem Jahre 1975. Aufgrund seiner Entstehungsgeschichte ist es stark von der Vorstellung geprägt, dass nur durch staatliche Lenkung und Einflussnahme sowie durch ordnungsbehördliche Regelungen eine flächendeckende Landschaftsplanung erreicht werden kann. Dies dokumentiert sich in der großen Regeldichte und -tiefe des Gesetzes. Wir vertreten die Auffassung, dass mit den beabsichtigten Novellierungen nicht den zwischenzeitlich sich verändert habenden gesellschaftlichen und auch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.

Wir möchten deshalb heute nur noch mal einen Aspekt unterstreichen; unsere Stellungnahme liegt Ihnen ja vor. An die Politik möchten wir appelloieren, dass sie den Weg einschlägt, wie ihn Rheinland-Pfalz bei der Novellierung des Landesforstgesetzes gegangen ist. Sie sollten die Chance nutzen, im Rahmen dieses Regelungsvorhabens eine Folgen- und Kostenuntersuchung vorzunehmen sowie im Vorfeld die Stärken und Defizite dieses Gesetzes zu ermitteln.

Wir halten es für erforderlich, dass zunächst die Stärken und Defizite sowie dann die Folgen der beabsichtigten Änderungen klar herausgearbeitet werden. Aber auch die Kostenwirkungen sollten konkret aufgezeigt werden. Damit würde auch den Forderungen von Experten – wie

zum Beispiel denen des Sachverständigenrates "Schlanker Staat" – sowie von Vertretern der Wirtschaft Rechnung getragen werden, frühzeitig materielle wie auch immaterielle Folgeaspekte von Gesetzesänderungen abzuschätzen. Es sollte auch in jedem Fall eine Prüfung der Zielwirksamkeit der Gesetzesänderungen und selbstverständlich auch die bisher nicht vorgenommene Quantifizierung von Mehrbelasten, Kostensteigerungen und Kosteneinsparungen erfolgen.

Derartige Informationen sind für die politische Diskussion und Bewertung von großer Bedeutung. Sie als Politiker können ja auch nur dann Entscheidungen verantwortungsvoll vorbereiten und treffen, wenn Ihnen die Erkenntnisse über potenzielle Wirkungen und bewertete Folgen von Regelungsalternativen – einschließlich der zu erwartenden Belastungen – als Diskussionsgrundlage und Entscheidungshilfe an die Hand gegeben werden. Nur so werden wir überhaupt in die Lage versetzt zu prüfen, ob sich die Lösungsvorschläge kohärent zu den politischen Zielen des Landes NRW verhalten und welche Alternative das günstigste Kosten-Effektivitäts-Verhältnis erwarten lässt. Gerade Nordrhein-Westfalen hat für sich ja immer in Anspruch genommen, ein Land zu sein, der neue Wege geht, Bürokratie abbauen und Gesetze verschlanken möchte. Deshalb sollten Sie auch bei diesem Regelungsvorhaben in der gleichen Art und Weise vorgehen. Rheinland-Pfalz – ich habe es eingangs bereits gesagt – hat das Vorhaben der Gesetzesfolgenabschätzung anhand der Novellierung des Landesforstgesetzes erprobt. Und ich denke, die Erfahrungen, die wir aus Rheinland-Pfalz übernehmen können, sind vielversprechend.

Insgesamt bietet eine Gesetzesfolgenabschätzung auch die große Chance, das Spannungs- und Konkurrenzverhältnis zwischen Naturschützern und Naturnutzern im bevölkerungsreichsten Bundesland nachhaltig zu harmonisieren. Zusätzlich können mit diesem Instrument Forderungen nach dem schlanken Staat bzw. nach staatlicher Beschränkung auf die unentbehrlichen und notwendigen Funktionen, nach einer Stärkung der Eigenverantwortung der Waldbesitzer, nach einer finanziellen Entlastung der Kommunen und einer Stärkung der ökologisch nachhaltigen und effizienten Entwicklung von Wald und freier Landschaft umgesetzt werden.

Zur Mitwirkung von Verbänden bzw. zur Verbandsklage kann ich für unseren Verband mitteilen, dass wir – ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände – die Einführung eines umfangreichen Mitwirkungsrechtes und eines Klagerechtes von Verbänden ablehnen. Wir sehen keine sachliche Notwendigkeit, eine über das Bundesnaturschutzgesetz hinausgehende Mitwirkung von Verbänden einzuführen. Insgesamt sehen wir sehr viel auch auf die waldbesitzenden Kommunen zukommen. Ich denke dabei nur an das, was jetzt konkret aus Brüssel auf uns zukommt bzw. an die Plan-UVP. Wir werden hier Bürokratie zu bewältigen haben, die wir eigentlich gar nicht mehr leisten können. Danach sieht es so aus, dass wir unsere Abschlusspläne oder auch die Forsteinrichtungswerke in aller Kürze mit einer vorgezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung und breiter Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen müssen. Davor schrecken wir zurück.

Ich möchte noch anmerken, dass wir als Verband uns im Entwurf auch präzise und anwenderfreundliche Formulierungsvorschläge, was die Umsetzung der FFH-Richtlinie anbelangt, gewünscht hätten. Aus unserer Sicht schaffen die Formulierungen keine abschließende Klarheit und lassen viele Fragen offen. So ist bereits heute abzusehen, dass Kommunen Probleme bei der Überplanung von Gebieten – einschließlich der Beurteilung von Plänen und

Projekten – nur noch in enger Zusammenarbeit mit hochqualifizierten Planern und Juristen bewältigen können. Dies kann aber nicht das Ziel einer Gesetzesnovellierung sein.

Ludwig Pröbsting (Landesverband Gartenbau Rheinland, Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe, Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauern): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Zunächst darf ich Dank dafür sagen, dass wir die Gelegenheit bekommen, hier eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig möchte ich aber darauf verweisen, dass ich mich für den Erwerbsgartenbau in Nordrhein-Westfalen, für den ich hier spreche, lediglich auf die Dinge beschränken möchte, die uns unmittelbar betreffen. Ich werde im Einzelnen zu den Änderungen Stellung nehmen.

Zu § 3a: Der Gartenbau begrüßt es, dass unter der Überschrift "Vertragliche Vereinbarungen" dem Vertragsnaturschutz, der gesetzlich verankert werden soll, durch die Änderung des Gesetzes ein höherer Stellenwert zukommt. Insoweit schlägt der Gartenbau jedoch vor, dass in § 3a Abs. 1 Satz 1 das Wort "sollen" zu streichen ist. An dessen Stelle sollten die Worte "haben zu" eingefügt werden. Somit stünde es nicht im Ermessen der zuständigen Landschaftsbehörde, ob eine Prüfung des Vertragsnaturschutzes stattfindet, sondern es bestünde eine entsprechende Prüfungspflicht. Damit unterstreicht der Gartenbau die verfolgten Ziele einer höheren Akzeptanz.

Zu § 4 Abs. 4 Satz 5: Danach ist bei Neuversiegelungen der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betreffenden Raum zu bewirken. Diese Vorschrift ist aus Sicht des Gartenbaus viel zu eng formuliert. Im Satz zuvor wird zu Ausgleichsmaßnahmen gesagt, dass diese, soweit das zumutbar ist, auf Flächen im Eigentum des Verursachers durchzuführen sind. Auf diese Weise wird auf die tatsächlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen. Bei Neuversiegelungen ist die Formulierung jedoch wesentlich strikter. Im Erwerbsgartenbau, der aus wirtschaftlichen Gründen seine Gewächshausanlagen und betrieblichen Vorrichtungen nur im Außenbereich verwirklichen kann und nach dem Baugesetz dort auch bauen darf, ist es in aller Regel wirtschaftlich nicht möglich, in dem betroffenen Raum eine Fläche zu entsiegeln. Das würde in der wirtschaftlichen Konsequenz einmal bedeuten, dass man für seine Betriebsflächen, die beim Erwerb tunlichst unbebaut und demgemäß möglichst preiswert zu erstehen sind, weitere bereits versiegelte Flächen dazuerwerben müsste, um der Forderung dieser Vorschrift nachzukommen. Im Außenbereich ist darüber hinaus die Zahl der zur Verfügung stehenden versiegelten Flächen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes naturgemäß sehr gering. Diese Forderung ist also von Gartenbaubetrieben, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen ihre Betriebsfläche erweitern müssen, wirtschaftlich in der Regel nicht erfüllbar. Wie in § 4 Abs. 4 Satz 4 sollte auch in Satz 5 das Wort "fortrangig" durch den Halbsatz "soweit dies zumutbar ist", ersetzt werden.

Zu § 9 Abs. 4: Der Gartenbau begrüßt, dass mit der Gesetzesnovelle eine stärkere Beteiligung der Bürger beabsichtigt ist. Auch in § 9 Abs. 4 sollte das aber – wie in Bezug auf das zu § 3a Gesagte – keine Frage des Ermessens der zuständigen Behörde, sondern eine Pflicht sein. Deshalb sind die Worte "soll zusammengearbeitet werden" durch die Worte "ist zusammenzuarbeiten" zu ersetzen.

Zu § 12: Nach dem Referentenentwurf des Gesetzes wird eine Vielzahl von Tatbeständen neu eingeführt, die weit über die im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Mitwirkung der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände hinausgeht. Allgemein ist zunächst zu sagen, dass es aus Sicht des Gartenbaus quasi ein Schlag gegen die unteren Landschaftsbehörden und die dort eingerichteten Beiräte ist, wenn nunmehr im Landschaftsgesetz ein umfangreiches Mitwirkungsrecht für die sogenannten 29er-Verbände eingeräumt und damit der Eindruck erweckt wird, als hätten die unteren Landschaftsbehörden mit ihren Beiräten die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft unterlassen oder gar nicht entsprechend in Anspruch genommen. Genau das Gegenteil ist nach unseren Erfahrungen der Fall. Hier werden aus unserer Sicht Verwaltungsverfahren unnötig verlängert. Deshalb sollten aus der Sicht des Gartenbaus vielmehr die Möglichkeiten wahrgenommen werden, die zuständigen Landschaftsbehörden besser mit Personal auszustatten.

Im Einzelnen ist zu § 12 Ziffer 4 uns insbesondere zu sagen, dass eine solche Regelung nicht in das Landschaftsgesetz gehört, sondern bestenfalls in das Landeswassergesetz. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Entnehmen, Zutagefördern oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser, wenn die zu nutzende Wassermenge 100 000 Kubikmeter pro Jahr übersteigt, zwangsläufig Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat. Die Einschränkung in Ziffer 4 b, dass dies nur geschehen soll, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den entsprechenden Vorschriften durchgeführt werden muss, ist dann schon verständlicher.

Gänzlich abgelehnt wird vom Gartenbau – wie in Ziffer 5 vorgesehen –, dass die sogenannten 29er-Verbände bei Einzelmaßnahmen und Einzelanträgen mitwirken dürfen. Hierdurch kann nicht nur eine erhebliche Zeitverzögerung für den Antragsteller eintreten, sondern hier müsste aus Sicht des Gartenbaus die Fachkompetenz der zuständigen Landschaftsbehörden und des gegebenenfalls einzuschaltenden entsprechenden Beirats genügen.

Ich komme nun zur Verbandsklage. Dazu ist von allen Vorrednern sehr eingehend Stellung genommen worden. Dazu möchte ich nicht weiter eingehen, vielmehr möchte ich eindeutig unsere Meinung kundtun. Wir lehnen das Klagerecht ebenfalls ab. Ein weiteres Argument für uns ist: Selbst wenn in anderen Bundesländern diesbezüglich angeblich gute Erfahrungen gemacht worden sind, muss das keineswegs in dem bevölkerungsreichen Nordrhein-Westfalen der Fall sein. Sie alle wissen, dass die entsprechenden Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in vielen Fällen schon drei Jahre und länger dauern. Dies kann natürlich nur dazu führen, dass in Zukunft noch mehr Verzögerungen eintreten werden. Im Übrigen möchte ich in Bezug auf diese Frage, wie gerade gesagt, auf die vielen Vorredner verweisen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Pröbting, für Ihren Vortrag. – Ich darf für den Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker sowie für den Imkerverband Rheinland Herrn Udo Schmelz begrüßen und ihm das Wort erteilen. Der Imkerverband ist ja vorhin bereits durch Herrn Vizepräsident Kleimann lobend erwähnt worden: Die Imker seien sehr bescheidene Leute. Wenn man die veröffentlichte bzw. öffentliche Meinung verfolgt, kommt es ja nicht alle Tage vor, dass hier bescheidene Leute zu Wort kommen.

Udo Schmelz (Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker/Imkerverband Rheinland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kruse! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Damen und Herren! Schönen Dank! Die Imker sind bescheiden. Vielleicht sind wir zu bescheiden, sonst wären wir noch in den Beiräten. – Wir haben schriftlich Stellung genommen. Ich bedanke mich bei Ihnen, dass wir heute unsere Stellungnahme darlegen können.

Zu § 6: Wir begrüßen die Einführung des § 8 und verweisen auf die BEgründung der Landesregierung.

zu § 9: Unsere frühzeitigen Bedänken sind aus unserer Sicht soweit aufgehoben. Ich möchte nur noch einmal erwähnen: Die Lebensgrundlage aller Bienen und Hautflügler sind der Wald und die freie Landwirtschaft. Auch Honigbienen sind wild lebende Tiere, die nicht im Stall oder in einem geschlossenen Raum gehalten werden können. Sie sind auf Nahrung aus der freien Landwirtschaft voll angewiesen, wenn sie auch der Pflege der Imker bedürfen. Sie wissen ja, wir haben ein Riesenproblem mit der Varroa-Milbe. Deswegen wünschen wir ein Mitspracherecht und bitten auch um Ergänzung des Vorschlages, den wir gebracht haben. Ich bedanke mich auch beim Vorredner, der die Kreisimkerverbände erwähnt hat.

Zu § 12: Unsere ursprünglichen Gründen sind aus unserer Sicht weitgehend ausgeräumt. Wir haben also keine Bedenken gegen die Aufnahme des § 12b. Die Ausführungen in der Begründung der Landesregierung leuchten uns ein.

Zu § 11, der leider nicht geändert wurde: Wir bedauern sehr, dass der § 11 – betreffend die Beiräte – nicht verändert wurde. Aus unserer Sicht ist dringend eine Überarbeitung notwendig. Wir wären glücklich, wenn die Imkerverbände dort wieder eine gute Arbeit leisten könnten.

Freiherr von Fürstenberg (Grundbesitzerverband NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke Ihnen dafür, dass ich hier sprechen darf.

Erstens. Mit großer Sorge sehen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe die Tendenz einer zunehmenden Musealisierung des ländlichen Raumes. Nach Berechnungen der FAO – das ist die Unterorganisation der Uno für "Food and Agriculture Organization" – muss die gegenwärtige Agrarproduktion bis zum Jahr 2010 um 60 Prozent gesteigert werden, um die wachsende Weltbevölkerung wenigstens einigermaßen mit Lebensmitteln zu versorgen. Angesichts der Knappheit von Ressourcen wie Wasser und landwirtschaftliche Nutzflächen können die erforderlichen Produktionssteigerungen nur durch verbessertes Pflanzenmaterial und standortangepasste Intensivierung der bereits bewirtschafteten Flächen erbracht werden. Diese Flächen liegen in aller Regel in den Industrieländern der nördlichen Hemisphäre.

Trotz des weltweiten Bedarfs an Nahrungsmitteln wird sich – bedingt durch Globalisierung und die Situation auf dem Weltmarkt; die Nachfrage ist groß, es ist aber kein Geld vorhanden – bei uns der Strukturwandel beschleunigen. Das heißt die Betriebe werden ihre Produktion ausweiten und intensiverne müssen, um wirtschaftlich überleben zu können. Es gibt also eine weltweit steigende Nachfrage nach Lebensmitteln bei gleichzeitig sich verschärfendem

Wettbewerbsdruck. Deshalb muss unserer Meinung nach gewährleistet werden, dass es den landwirtschaftlichen Betriebe zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Zukunft möglich ist, sich objektiv anbietenden Nutzungsänderungen auch zu verwirklichen – zumindest soweit sie naturverträglich sind.

Demnach ist in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 ein finanzieller Ausgleich zu gewähren, wenn nicht nur ausgeübte rechtmäßige Nutzungen aufgegeben werden müssen, sondern auch wenn sich objektiv anbietende Grundstücksnutzungen untersagt werden. Wenn die Gesellschaft sagt, dass der Landwirt weichen muss, weil er nicht wachsen darf, muss er dafür entschädigt werden. Wir werden die Umwelt nur schützen können, wenn die Welt dabei nicht verhungert.

Zweitens. Unverständlich ist uns auch, weshalb der forstliche Waldwegebau – also der Bau eines befestigten, in der Regel aber nicht versiegelten Weges – als Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig werden soll. Gerade für den naturnahen Waldbau, der auf Kahlschläge weitgehend verzichtet, ist ein gut ausgebautes Forstwegenetz unabdingbar und sollte nicht künstlich verteuert oder erschwert werden. Darüber hinaus sind Forstwege Lichtschneisen, die für eine artenreiche Flora und Fauna im Wald wichtig sind. In Art. 1 § 4 Abs. 2 a sollte es statt "befestigter" "versiegelter" Wege heißen.

Drittens. Wir sind der Meinung, dass die Einführung der Verbandsklage gegen das Rechtsstaats-Prinzip verstößt. Verbände, die nicht in ihren eigenen Rechten verletzt sind, haben demnach keinen Anspruch auf Rechtsschutz. Außerdem besteht die Gefahr, dass Investitionsvorhaben – siehe Punkt 1 – verteuert und auf die lange Bank geschoben werden. Die rechtliche Sonderstellung von Gruppen ist darüber hinaus eigentlich auch ein Kennzeichen vordemokratischer, zum Beispiel feudaler Gesellschaften und einem demokratischen Rechtsstaat fremd. Wir sind der Meinung, dass § 12b ersatzlos zu streichen ist.

Armin Hentschel (Landwirtschaftskammer Rheinland/Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass wir als Landwirtschaftskammer an dieser Stelle Gelegenheit haben, zum Landschaftsgesetz vorzutragen. Eine detaillierte Stellungnahme liegt vor, deshalb möchte ich mich hier auf drei Punkte konzentrieren: Vertragsnaturschutz, Eingriffsregelung und Landschaftsprogramm.

Ich komme zunächst zum Vertragsnaturschutz. Die gesetzliche Verankerung des Vertragsnaturschutzes im Landschaftsgesetz ist aus unserer Sicht ein zukunftsweisender Schritt, der den positiven Erfahrungen der Praxis Rechnung trägt. Aus unserer Sicht es ist ohne Vertragsnaturschutz nicht möglich, die heute verfolgten Ziele des Naturschutzes zu realisieren. Erinnern wir uns zurück: Zum Zeitpunkt der Einführung des Landschaftsgesetzes 1975 hatte die seinerzeit einseitige Fixierung auf das Ordnungsrecht sicherlich seine Berechtigung, weil damals in Nordrhein-Westfalen weniger als 20 000 Hektar unter Naturschutz standen und die Zielrichtung der Naturschutzarbeit damals darin bestand, die verbliebenen Reste naturnaher Flächen ordnungsrechtlich zu sichern. Heute, 25 Jahre später, steht die naturschutzwürdige Substanz landesweit unter Schutz. Das steht im LEP. Mehr als 120 000 Hektar des Landes stehen unter Naturschutz. Der LEP stellt darüber hinaus weitreichende Ziele dar – etwa das Dreifache dieser Fläche als Zielgröße. Das sind Vorrangräume für den Naturschutz.

Darin kommt zum Ausdruck, dass sich die Zielrichtung des Naturschutzes grundlegend gewandelt hat. Es soll in Zukunft darum gehen, heute überwiegend intensiv genutzte Flächen – also land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen –, die sich weitestgehend in Privateigentum befinden, zu nutzen, um ein Biotop-Verbundsystem neu zu schaffen. Dieses Ziel ist mit Mitteln des Ordnungsrechtes nicht zu erreichen, allein der Vertragsnaturschutz ist hierzu in der Lage. Und die Entwicklung, die sich in der Neufassung des Landschaftsgesetzes abzeichnet, ist von daher nur schlüssig.

Die Ergebnisse des Biotop-Monitorings der LÖBF sprechen auch in diesem Punkt eine kalre Sprache. Die entscheidenden Fortschritte und Erfolge erzielt der Naturschutz dort, wo im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen weitreichende Extensivierungen vorgenommen oder nach Erwerb von Flächen dauerhafte Veränderungen des Standortes – beispielsweise Vernetzungen – möglich werden.

Im Entwurf des Landschaftsgesetzes wird der Vertragsnaturschutz als Ziel zwar deutlich hervorgehoben, bezogen auf die praktische Anwendung jedoch als fakultativer Prüfauftrag formuliert. Wenn Sie in die Gesetzesbegründung schauen, sehen Sie, dass dort zwar die Vorzüge des Vertragsnaturschutzes auch kurz beschrieben werden, aber um so ausführlicher auf die Unersetzbarkeit des Ordnungsrechtes herausgestellt wird.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammern sollte daher im Landschaftsgesetz die Sichtweise des Begriffs "Vertragsnaturschutz" nicht auf Extensivierungsverträge eingeengt, sondern es sollte die ganze Palette der Möglichkeiten – angefangen vom Pachtvertrag über den Grunderwerb bis hin zum Pflegevertrag – gesehen werden. Deshalb sollte es eine Prüfpflicht und einen Vorrang des Vertragsnaturschutzes im § 3 des Landschaftsgesetzes geben.

Ich komme zur Eingriffsregelung. Das Erfordernis des Freiraumschutzes ist unbestritten. Meine Vorredner haben ja schon auf diesen Punkt hingewiesen. Ich habe hier die statistische Auswertung für den Landesteil Nordrhein in Bezug auf die Flächenentwicklung der letzten 100 Jahre. Ich muss schon sagen, die Erkenntnisse waren doch erschreckend. Ich nenne einige Zahlen daraus: Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Landesteil Nordrhein – also nur im Rheinland – hat in den vergangenen 100 Jahren um sage und schreibe 220 000 Hektar abgenommen. Das sind 30 Prozent. Gleichzeitig hat sich die Fläche, die nicht landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt wird, auf heute 270 000 Hektar vervierfacht. Wenn wir dann noch die gestiegene Bevölkerungszahl hinzunehmen, stellen wir fest, dass sich die verfügbare landwirtschaftliche Fläche pro Einwohner von 2100 Quadratmetern vor 100 Jahren auf 550 Quadratmeter vermindert hat. In den Jahren 1985 bis 1995 ist jeden Tag die Fläche eines Durchschnittsbetriebes verloren gegangen.

Es mag dahingestellt sein, inwieweit die Eingriffsregelung zu einer Minderung des Flächenverbrauchs beigetragen hat. Die Erwartungen der Landwirtschaft an die Eingriffsregelung, den Verbrauch der Flächen deutlich zu vermindern, wurden jedenfalls nicht erfüllt. Stattdessen verschärft die Eingriffsregelung in zunehmendem Maße die Probleme. Dabei spreche ich nicht von den Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für einzelbetriebliche Bauvorhaben entstehen. Es geht mehr um großflächige Planungen, die – das ist unsere Erfahrung – oftmals ein Vielfaches an Ausgleich und Ersatz der für das Vorhaben selbst in Anspruch genommenen Flächen verlangen. Es kann nicht in unserem Sinne sein, wenn für Straßenbauvorhaben mit einer Inanspruchnahme von

sieben Hektar Ackerfläche beispielsweise mehr als das Fünffache für Ausgleich und Ersatz gefordert wird.

Der Sinn einer Eingriffsregelung, die diese Ergebnisse zutage fördert, ist vor Ort nicht mehr vermittelbar. Wir dürfen uns dann auch nicht wundern, wenn die Landwirte, zu deren Schutz letztendlich ja auch die Eingriffsregelung beitragen soll, diese nur noch als Flächenbeschaffungsinstrument sehen.

Zwischenzeitlich sind wir an dem Punkt angekommen, wo in einigen Bereichen unseres Landes die benötigten Kompensationsflächen schon gar nicht mehr zu finden sind. Die Konsequenz dieser Entwicklung ist, dass die Maßnahmen oft in agrarstrukturell wie ökologisch ungünstiger Lage realisiert werden – nur weil dort zufällig Flächen erworben werden können.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen bleibt es sicherlich ein wichtiges Ziel, den Freiraumverbrauch zu drosseln, aber wir sind der Auffassung, dass der Grundsatz in § 2 des Landschaftsgesetzes, schonend und sparsam mit dem Boden umzugehen, auch auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuwenden ist. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen: Es geht nicht darum, die Eingriffsregelung in Frage zu stellen, sondern wir möchten einen qualitativ hochwertigen ökologischen Ausgleich auf weniger Fläche erreichen. Ich frage Sie: Warum sollen wir Obstwiesen, die mit hohem Aufwand gepflegt werden müssen, anlegen, oder warum sollen wir einen Acker, der 50 000 DM kostet, aufforsten, der erst nach 50 oder 100 Jahren einen echten ökologischen Gewinn verspricht, wenn nebenan ein begradigtes Gewässer verläuft, für dessen Renaturierung das Geld fehlt?

Zum Entwurf des Landschaftsgesetzes werden folgende Änderungen vorgeschlagen: Der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Böden muss auch für die Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten verstärkt Maßnahmen wie die Renaturierung von Gewässern und die Pflege von bestehenden Biotopen ermöglicht werden. Und auch Waldvermehrungsflächen, die in einigen Kreisen gezielt angelegt werden, sollten mit einbezogen werden und auf Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen angerechnet werden können. Flankierend hierzu ist es sinnvoll, das Ökokonto auch im Landschaftsgesetz zu verankern und die Möglichkeiten, Ersatzgeldzahlungen zu leisten, zu erweitern.

Ich komme zum Landschaftsprogramm. Die Rahmenvorschrift zur Einführung des Landschaftsprogramms in § 5 Bundesnaturschutzgesetz enthält im Wesentlichen drei Vorgaben. Zum einen sollen Landschaftsprogramme die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen. Diese Ziele sollen unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung formuliert werden. Und die Bundesländer haben die Wahlmöglichkeit, entweder für den Bereich eines Landes ein Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes Landschaftsrahmenpläne zu erstellen.

Bisher hat das Land NRW auf den Landschaftsrahmenplan gesetzt, der durch Integration in den Gebietsentwicklungsplan zugleich die Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung gewährleistet. Wenn ich jetzt aus Sicht des Naturschutzes sprechen darf, so haben sich, denke ich, diese Pläne bewährt, denn ich sehe beispielsweise

dass sich die Naturschutzgebiets-Fläche in Nordrhein-Westfalen allein in den vergangenen zehn Jahren verdreifacht hat.

Der Landesentwicklungsplan 1995 enthält, wie Sie der Begründung des Landschaftsgesetzes entnehmen können, die vom Naturschutz beanspruchten Flächen bereits abschließend und in dem vom Landschaftsprogramm beabsichtigten Umfang. Im Landesentwicklungsplan werden auch die wertvollen Kulturlandschaften dargestellt und die in diesen Räumen, aber auch im Zusammenhang mit der Entwicklung eines landesweiten Biotopverbund-Systems verfolgten Ziele beschrieben.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammern ist daher die Einführung eines Landschaftsprogrammes weder rechtlich noch fachlich erforderlich. Unter Würdigung der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag bestünde allerdings aus unserer Sicht auch eine Alternative darin, diesem Landesentwicklungsplan, der ja bereits heute die Kerninhalte des geplanten Landschaftsprogramms enthält, dann auch konsequenterweise die Funktion des Landschaftsprogramms zu übertragen. Eine solche Integration des Landschaftsprogramms in den Landesentwicklungsplan, wie es jetzt im Übrigen auch andere Bundesländer praktizieren, hätte nicht nur den Vorteil einer in sich schlüssigen und einheitlichen Planungssystematik mit einem LEP als Landschaftsprogramm und einem GEP als Landschaftsrahmenplan, sondern er würde auch die Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, erfüllen.

Der gesetzlichen Begründung ist zu entnehmen, dass das beabsichtigte Landschaftsprogramm umfassend die Kulturlandschafts-Entwicklung des Landes analysieren und Aussagen zu allen Bodennutzungen treffen soll. Dies ist ein sehr weit gesteckter fachlicher Anspruch, der nach unserer Auffassung über die Erfordernisse des § 5 Bundesnaturschutzgesetz hinausreicht. Deutlich wird aus der Begründung aber auch, dass mit dem Vorschlag für ein Landschaftsprogramm im Kern das Ziel verfolgt wird, ein fachlich schlüssiges Gesamtkonzept für den Naturschutz in NRW zu formulieren. Dieser Zielsetzung wäre nach unserer Auffassung besser gedient, wenn die LÖBF analog dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung ihre fachliche Gesamtkonzeption in einem Fachbeitrag des Naturschutzes zum Landschaftsprogramm darstellen würde, dessen Inhalte dann unter Abwägung mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung in den LEP aufgenommen werden könnten.

Zum Entwurf des Landschaftsgesetzes schlagen wir deshalb vor: Ein Landschaftsprogramm ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Ersatzweise schlagen wir, wenn es ein Landschaftsprogramm werden soll, vor, dieses Landschaftsprogramm vergleichbar dem Landschaftsrahmenplan in den Landesentwicklungsplan zu integrieren und die naturschutzfachliche Gesamtkonzeption des NRW, die mit dem Landschaftsprogramm offenbar verfolgt wird, sollte als eigener fachlicher Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Landschaftsprogramm - meinethalben durch die LÖBF - erarbeitet werden.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Wir kommen jetzt zur nächsten Fragerunde. Meine Damen und Herren, es ist 12 Uhr, also in Mittel- und Westeuropa Mittagszeit. Ich schlage vor, diese Fragerunde durchzuführen und anschließend eine Mittagspause zu machen. Das wäre - wir sind auch der Ernährungsausschuss - auch ernährungsphysiologisch sicherlich sinnvoll.

Horst Steinkühler (SPD): Ich habe bezüglich § 4 eine Frage an die Vertreter der Landwirtschaft. Dort heißt es ja:

"Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen."

Das ist ein Passus, der - wenn ich das noch richtig im Ohr habe - vorhin von Herrn Dr. Schink kritisch angemerkt wurde. Er sagte, das könne man nicht nachvollziehen, nicht nachprüfen. Mich interessiert, wie die Meinung der Landwirtschaft zu diesem Punkt ist.

Hans-Jürgen Kleimann (Landwirtschaftsverbände): Wir begrüßen die Maßnahmen, wie sie hier vorgesehen sind, sodass als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowohl Entsiegelungen vorgenommen werden können - wie es im Text vorgesehen wird - als auch extensive Bewirtschaftungsmaßnahmen. An diesem Punkt habe ich auch das Herforder Modell angeführt, das im Grunde genommen ganz schlicht und einfach ist. Dort ist ein Fonds oder ein Ökokonto, beschlossen durch den Kreistag, aufgelegt worden. Aus ihm wird ein entsprechender Ausgleich für Maßnahmen, die die Landwirte dauerhaft oder sich vertraglich bindend durchführen wollen, nämlich extensive Bewirtschaftung oder die Bewirtschaftung von Anlagen als Grünland, vorgenommen. Das ist möglich. Das sieht § 4 auch vor. Insofern ist das verträglich.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Gestatten Sie mir, dazu eine direkte Anschlussfrage zu stellen. Ist es nach dem Herforder Modell so, dass der einzelne Landwirt auf diesem Ökopunktekonto etwas ansparen kann, damit er die Möglichkeit zur Kompensation hat, wenn er eventuell in einigen Jahren einen Eingriff vornimmt?

Hans-Jürgen Kleimann (Landwirtschaftsverbände): Auch das ist nach diesem Modell möglich.

Clemens Pick (CDU): Ich habe eine Frage an Frau Kreienmeier und Graf Nesselrode. Sie haben zu § 61, in dem es um das Sammeln von Waldfrüchten geht, gesagt, dass das aufgenommen werden solle. Was halten Sie davon, wenn man diese Regelung, Sammeln von Waldfrüchten, in das Landesforstgesetz im Zusammenhang mit dem Waldbetretungsverbot aufnehmen würde? Da würde es Sinn machen.

Halten Sie die Formulierung, die hier vorgeschlagen ist, für umsetzbar oder führt das nicht letztlich möglicherweise dazu, dass wir zwar alle beklagen, dass Waldfrüchte gesammelt werden, eine Kontrolle und Kontrollmittel dafür aber nicht zur Verfügung stehen?

Ute Kreienmeier (Waldbesitzerverband): Ich hatte in meinen Ausführungen darauf hingewiesen, dass wir eine Gesetzesfolgenabschätzung machen. In meiner Stellungnahme habe ich deutlich gemacht, dass wir in diesem Zusammenhang eine Schnittstellenanalyse zum Landesforstgesetz begrüßen würden.

Wir halten es für richtig, diesen von Ihnen angesprochenen Punkt im Landesforstgesetz zu regeln. Wir werden morgen in der Anhörung Stellung dazu beziehen. Aus der Sicht der Kommunen begrüßen wir natürlich immer solche Regelungen - das werden wir morgen auch vortragen -, nach der im Gesetz eine Ermächtigung zum Erlass einer Satzung aufgenommen würde, damit wir gerade als kommunale Waldbesitzer den Notwendigkeiten Rechnung tragen können, die sich aus den unterschiedlichen Belastungen ergeben, je nachdem, ob wir uns in Ballungsräumen oder in eher ländlichen Räumen befinden.

Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband): Wir denken, dass die Frage durchaus im Landesforstgesetz geregelt werden kann und sollte. Wir schließen uns dem an, was Sie gesagt haben. Wir sind uns bewusst, dass die Vorschrift in erster Linie deklaratorisch ist. Sie sollte als Signal auf jeden Fall in das Landschaftsgesetz hinein, damit es die Leute wissen, damit es die Sammler ganz genau wissen und eine Rechtsgrundlage besteht, um den Ordnungswidrigkeitenkatalog entsprechend zu ergänzen. Dies wiederum halten wir für ganz wichtig, um dem Tatbestand, der wirklich ausufernd ist, entgegenzutreten zu können.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Mit dem angesprochenen Landesforstgesetz werden wir uns morgen in einer weiteren Anhörung beschäftigen.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Ich habe je eine Frage an Herrn Kleimann und Graf Nesselrode und eine kurze Frage an die Inker, an Herrn Schmelz. Ich habe von Ihnen gehört, dass Sie von der Verbandsklage wenig halten, habe aber die Begründung nicht richtig verstanden. In der Praxis erlebe zumindest ich es vor Ort so, dass es sehr viele Bauern, sehr viele Waldbauern gibt, die in ganz konkreten Fällen mit den Naturschützern zusammen versuchen, ihren Wald oder auch ihren Acker vor einer Versiegelung zu schützen. Können Sie sich nicht vorstellen, dass es auch im Interesse der Waldbauern und der Bauern sein könnte, wenn Naturschutzverbände das Verbandsklagerecht erhielten?

An Graf Nesselrode habe ich noch die Zusatzfrage - Herr Pick hat es eben auch kurz angesprochen -: Welchen Sinn macht es, wenn man nur deklariert, dass ein Sammeln von Pilzen, das über den direkten Genuss hinaus geht, verboten wird, wenn man sich nicht gleichzeitig überlegt, wie die Kontrolle durchgeführt werden kann?

An Herrn Schmelz habe ich die Frage: Von Ihnen habe ich gehört, dass Sie sehr gern wieder in die Beiräte rein würden, was ich sehr gut nachvollziehen kann. Haben Sie sich einmal Gedanken über einen praktikablen Vorschlag gemacht?

Hans-Jürgen Kleimann (Landwirtschaftsverbände): Frau Mackenthun, wir haben uns sehr deutlich gegen das Verbandsklagerecht ausgesprochen, weil wir die Rechte aus rechtlicher Sicht genügend gewürdigt sehen in den bisherigen Möglichkeiten und Mitteln der Mitsprache, aber auch der Beteiligung sowohl der Beiräte als auch der Fachbehörden. Dass hier ein Verbandsklagerecht eingeführt wird, würde zum Beispiel nicht nur bei öffentlichen Vorhaben,

sondern auch bei privaten Vorhaben zu erheblichen Verzögerungen und Behinderungen führen. Ich habe das vorhin entsprechend ausgeführt. Wir halten es einfach nicht für notwendig, dass das Verbandsklagerecht eingeführt wird. Es wird in jedem Fall zu Verzögerungen führen, auch deshalb, weil im Laufe von Verfahren die Umweltschutzverbände vorher genötigt sind - wenn sie das Klagerecht später wahrnehmen wollen -, sich in allen Punkten durch entsprechende Stellungnahmen zu beteiligen. Das ist eine so große Ausweitung, dass wir das verfahrensmäßig für sehr schwierig erachten und nicht einsehen, dass dieses zusätzlich zu unserem bisherigen System noch hinzukommen soll. Es ist unserer Meinung nach überflüssig.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Gibt es denn Ihres Wissens nach konkrete Fälle? Mir ist beispielsweise aus Niedersachsen kein einziger Fall bekannt, in dem die Landwirtschaft durch so eine Klage direkt betroffen war.

(Zuruf: Aber andere! Nicht nur Niedersachsen!)

Hans-Jürgen Kleimann (Landwirtschaftsverbände): Ich kann in diesem Rahmen keine Beispiele nennen. Ich habe Ihnen die Beispiele nicht mitgebracht. Aber es gibt durchaus Beispiele aus anderen Bundesländern. Das eigentliche Problem einer Verzögerung ist die Koppelung, die hier vorgesehen wird.

Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband): Ich kann mich dem, was Herr Kleimann gesagt hat, nur anschließen. Was wir zusätzlich befürchten, ist die durch den Druck der Klage entstehende Beklagtenfurcht. Sie wird dazu führen, dass sich planende Behörden vorrangig mit dem Druck der Umweltverbände beschäftigen und dass beim Abwägungsprozess das Interesse der einzelnen Landnutzer unter den Tisch fällt.

Ich möchte zu der Zusatzfrage von Frau Mackenthun Stellung nehmen. Es ist ja nicht nur deklaratorisch. Das Gesetz hat natürlich auch die Aufgabe, sich an den Sammler zu wenden, ihm also klar zu machen, was er darf und was er nicht darf. Das, was wir in unserer schriftlichen Eingabe angeregt haben, geht weiter. Wir möchten auch die Ordnungswidrigkeit im Katalog des § 70 Landschaftsgesetz erweitern. Dies setzt voraus, dass das Sammeln von Beeren, Pilzen in §§ 60 und 61 Abs. 2 aufgeführt wird. Sonst würde eine Forderung nach einer Ergänzung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs in der Luft hängen.

Udo Schmelz (Imkerverbände): Frau Mackenthun, die Beiräte in Nordrhein-Westfalen sind ja sehr eng begrenzt. Es sind ja nur drei Verbände drin. In anderen Bundesländern, die viel kleiner sind, sind bis zu acht vertreten. Wir sehen, dass § 11 in dem Sinn nicht verändert wird. Wir wünschen, dass durch § 9 die Möglichkeit geschaffen wird, dass neben den Kreis-sportbünden auch die zuständigen Kreisimkerverbände, die wirklich vor Ort sind und den Kreis abdecken, vertreten sind. Wenn § 11 geändert werden könnte, wäre das eine gute Lösung; dementsprechend streben wir an, in § 9 erwähnt zu werden.

Ich zähle mich zu der jüngeren Generation der Imker. Sie wissen, dass Imker ein hohes Alter haben. Ich habe mich vorhin erkundigt, warum wir rausgeflogen sind und haben es heute sozusagen erfahren.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Ich habe eine Frage an die Landwirtschaftsverbände. Herr Vizepräsident Kleimann, Sie schreiben, dass in dem Gesetzentwurf viele positive Ansätze enthalten sind, welche den Schutz der Landschaft in Nordrhein-Westfalen sichern und stärken werden. Aber in Ihrer Stellungnahme, was die einzelnen Punkte angeht, gibt es doch eigentlich eine Generalkritik an dem Gesetzentwurf. Meine Frage bezieht sich auf einen wichtigen Punkt, der bis jetzt noch nicht intensiv diskutiert worden ist und den ich im Gesetzentwurf vermissem, nämlich dass es keine rechtssichere Entschädigungsregelung für Eingriffe über die gute fachliche Praxis hinaus gibt. Ich frage, wie Sie dies beurteilen, zumal wir durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen durch diesen Gesetzentwurf der Landesregierung davon ausgehen müssen, dass in den nächsten Jahren zusätzliche FFH-Gebiete ausgewiesen werden. Was sicherlich erschwerend hinzu kommt, ist, dass es auf Bundesebene im Moment zwar eine rechtssichere Entschädigungsregelung im Bundesnaturschutzgesetz gibt, diese aber in den nächsten Monaten wohl gekippt werden soll. Dann gibt es keine rechtssichere Entschädigungsregelung mehr für die Landwirtschaft. Wie beurteilen Sie das? Welche Auswirkungen hat das für die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, wenn es eine rechtssichere Entschädigungsregelung weder auf Landes- noch auf Bundesebene gibt?

Hans-Jürgen Kleimann (Landwirtschaftsverbände): Herr Uhlenberg, Sie haben vollkommen Recht. Ich habe in meinem Statement sehr deutlich darauf hingewiesen, dass genau die rein rechtliche Verankerung in dieser Novelle der Entschädigung fehlt, dass sie - wie auch Sie es dargestellt haben - nicht vorhanden ist. Bei der letzten Novelle des Landschaftsgesetzes im Jahr 1994 haben wir die Ausgleichs- und Entschädigungsregelung aufgrund der höchst-richterlichen Rechtsprechung zur Sozialbindung des Eigentums bekommen. In dieser Novelle wird sie ausdrücklich nicht mehr erwähnt, sie ist nicht mehr vorhanden. Sie gehört wieder eingeführt. Das habe ich sehr deutlich zu Punkt 4, Ausgleichsregelung muss erhalten bleiben, dargestellt.

Das ist eine sehr massive Kritik, die Sie geäußert haben, die ich unterstreiche. Sie ist einfach gegeben. Unserer Meinung nach muss die Novelle darauf entsprechend Rücksicht nehmen.

In den Punkten, in denen ich ein Lob ausgesprochen habe, habe ich das ausdrücklich getan, weil wir hier nach einem schwierigen Verfahren, was die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Landesrecht angeht, zu dem konsensorientierten Verfahren einer Beteiligung gekommen sind. Dafür habe ich der Landesregierung ausdrücklich ein Lob ausgesprochen. Zunächst sah es ja nicht danach aus. Es war schleppend und sehr schwierig. Es ist dann aber auf allen Seiten erkannt worden, dass uns nur die konsensorientierte Vorgehensweise bei der Meldung der so genannten Tranche 1 b weitergebracht hat. In dem Punkt habe ich hier ein ausdrückliches Lob ausgesprochen. Das ist auch kürzlich im Beirat vom Staatssekretär so geschehen, der dort vortrug, dass die Landesregierung überall, in allen Bundesländern der Bundesrepublik

Deutschland, aber auch bei der zuständigen EU-Behörde, für dieses Vorgehen Lob bekommen habe. Ich denke, das haben wir Landwirtschaftsverbände uns hart erkämpft.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Gibt es weitere Wortmeldungen? - Das ist im Moment offensichtlich nicht der Fall. Da die Kantine im Moment sehr belastet ist, schlage ich vor, doch noch ein paar Vorträge zu hören, damit es nachher unten am Tresen etwas schneller geht.

Klaus Brunsmeier (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst bedanke ich mich ganz herzlich dafür, dass die drei anerkannten Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen, die LNU, der NABU und der BUND, heute die Möglichkeit haben, zur geplanten Novelle Stellung zu nehmen. Wir haben uns das ein bisschen aufgeteilt und deswegen die einzelnen Beiträge etwas kürzer gefasst.

Mit meinen Einschätzungen möchte ich mich ein bisschen allgemeiner auf die vorgelegte Gesetzesnovelle konzentrieren, aber auch darauf hinweisen, dass ich mich den Statements der beiden anderen Verbände, die nach mir vortragen, voll inhaltlich anschließe.

Nach dem Feuerwerk, das heute Morgen gegen die Gesetzesnovelle abgeschossen worden ist, bitte ich insbesondere Sie, liebe Abgeordnete, bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, dass wir heute in Deutschland mittlerweile 1,5 qkm Freiraum täglich versiegeln. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass es nicht der Naturschutz ist, der uns diese Probleme bereitet, sondern die Probleme aus einer ganz anderen Richtung kommen. Es wird getan mit steigender Tendenz. Auf der anderen Seite gegen die Tier- und Pflanzenarten und die natürlichen Lebensräume dramatisch weiter zurück. Bitte bedenken Sie dies immer, wenn Sie über diese Gesetzesnovelle entscheiden.

Das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen bedarf schon seit Jahren einer grundlegenden Novellierung. Andere Bundesländer haben ihre Naturschutzgesetze längst auf einen modernen Stand gebracht. Ich kann den Angriff der Hektik überhaupt nicht verstehen. Wir warten schon seit 16 Jahren darauf. Das so weit zur Hektik, die in Bezug auf diese Novelle immer angebracht worden ist!

Die Naturschutzverbände haben schon zuletzt 1996 eine solche grundlegende Reform angemahnt und in einem eigenen Vorschlag folgende acht Punkte für eine tatsächliche Novelle des Landschaftsgesetzes eingebracht, nämlich erstens die Erweiterung des Eingriffskatalogs, zweitens die Aktualisierung der Landwirtschaftsklausel, drittens die Reform der Landschaftsbeiräte, viertens die schnellere Umsetzung der Landschaftsplanung, fünftens die Stärkung der Landschaftsbehörden, sechstens die Verbesserung des Biotopschutzes, siebtens die bessere Mitwirkung der Naturschutzverbände und last, but not least achtens die Einführung der Verbandsklage. Das wäre eine wirkliche Reform des Landschaftsgesetzes gewesen. Die jetzt vorliegende Novelle setzt leider nur zwei dieser acht zentralen reformbedürftigen Bereiche um. Zusätzlich werden der Vertragsnaturschutz und die Umsetzung der FFH-Richtlinie aufgenommen. Aber dazu ist das Land sowieso verpflichtet und musste das jetzt machen.

Sie werden sicherlich verstehen, dass wir Naturschutzverbände mit diesem recht schmalen Entwurf in keinsten Weise zufrieden sein können. Der Reformstau bleibt bestehen. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund zur Euphorie. Man muss auch einmal deutlich sagen: Es gibt auch keinen Grund zur Panik bei den Nutzerverbänden. Deutlich möchte ich aber auch sagen, dass einige Punkte des jetzt vorliegenden Entwurfs Schritte in die richtige Richtung sind, eben nur kleine Schritte, wie oftmals in der Vergangenheit auch.

Zum Referentenentwurf von Mai 1999 haben wir umfangreich und konstruktiv Stellung genommen. Wir müssen feststellen, dass unsere Anregungen in keinem - ich wiederhole: in keinem! - Punkt aufgegriffen wurden. Dagegen wurden gegenüber dem Referentenentwurf viele weitere Abschwächungen vorgenommen, die - das sage ich auch ganz deutlich - eindeutig die Handschrift von Nutzerverbänden erkennen lassen.

Ich nenne Beispiele: Gern wird immer wieder gesagt, dass die Bürger stärker an den Planungsprozessen beteiligt werden sollen. In § 9 werden aus Bürgern auf einmal Betroffene und als wirkliche Überraschung werden ausgerechnet Sportverbände in das Landschaftsgesetz aufgenommen. Ich finde das bemerkenswert. Warum ausgerechnet Stadt- und Kreissportbünde? Warum nicht Kleingartenvereine? Die beschäftigen sich mit der Natur. Eben wurde das Anliegen der Imker vorgetragen. Wo soll es hinführen, wenn solche Einzelverbände dargestellt werden und in dieser Novelle drinstehen?

Bitte lassen Sie mich auch ein paar Worte zu den Protesten der kommunalen Spitzenverbände sagen, die - wie ich deutlich sagen will - nicht nur in der Sache falsch sind, sondern auch in keinem Verhältnis zum dürftigen Inhalt der Novelle stehen. Die Naturschutzverbände seien überfordert, heißt es dort. Es wird behauptet, die Landschaftsbehörden arbeiteten hervorragend, nichts werde gebraucht, keine gerichtliche Kontrolle, kein Ausgleichskataster, keine Verbändebeteiligung.

Dies widerspricht nicht nur unserer Feststellung, sondern auch der Feststellung vieler Experten. So sagt der Sachverständigenrat für Umweltfragen:

"Naturschutz und Landschaftspflege sind wie kein anderer Umweltpolitikbereich durch Stagnation, teilweise aber auch durch deutliche Verschlechterungen gekennzeichnet."

Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz stellt fest:

"Die Naturschutzbehörden können nur maximal ein Drittel der eigentlichen Naturschutzaufgaben bewältigen."

Ich schließe mich diesen Feststellungen aus den Erfahrungen meiner täglichen Arbeit ausdrücklich an.

Ich betone auch, dass wir Naturschutzverbände uns Forderungen der Landwirtschaft, dem Vertragsnaturschutz und den freiwilligen Vereinbarungen, einverstanden erklärt haben und wir ausdrücklich begrüßt haben, dass das in § 3 aufgenommen wird. Ich denke, es ist wichtig, das an dieser Stelle festzuhalten.

Johannes Rau hat in diesen Tagen Folgendes angemahnt. Er sagte, er halte es für lebensgefährlich, wenn man Natur und Umwelt zu Fußnoten verkommen lasse, weil auf Dauer ökonomisch falsch sei, was ökologisch nicht zu verantworten sei. Damit bin ich wieder am

Anfang oder am Ende meines Beitrages: 1,5 qkm Freiraum täglich zuzubetonieren und das nordrhein-westfälische Naturerbe unseren Kindern nicht so zu überlassen, wie wir es vorgefunden haben, das ist aus meiner Sicht ökologisch nicht zu verantworten und damit auch ökonomisch falsch.

Liebe Abgeordnete, ich bitte Sie daher sehr dringend, wenigstens die dürftigen Inhalte des Referentenentwurfs von Mai 1999 zu beschließen, diesen Entwurf nicht noch weiter abzuschwächen und vor allem, ihn in dieser Legislaturperiode noch zu verabschieden.

Dr. Wolfhard von Boeselager (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir tragen in der Reihenfolge vor, in der wir uns inhaltlich abgesprochen haben. Dass wir uns abgesprochen haben, ist sicherlich auch in Ihrem Sinn, damit wir uns nicht wiederholen und nach Möglichkeit auch nicht widersprechen. Wir sind uns unter allen Naturschützern in Nordrhein-Westfalen einig, dass wir uns über die Verbesserungen in diesem Gesetz freuen. Die Naturschutzverbände müssen aber das reklamieren, was noch fehlt.

Diese Grundlinie gilt besonders für die Regelung zur Mitwirkung der Verbände in § 12. Wir leisten die verantwortliche und sehr zeitraubende Arbeit der Verbändebeteiligung, weil sie so wichtig ist. Deswegen empfehlen wir Ihnen, sie zu erleichtern und zu erweitern und nicht das Gegenteil zu tun. Sie ist, wie ähnliche Beteiligungen in sozialen und kulturellen Bereichen, ein außerordentlich wertvolles Mittel der Demokratisierung, des Pluralismus, des bürgerlichen Engagements in unserer Gesellschaft - und das gerade in einer Zeit, in der Zynismus und Resignation täglich neue Nahrung erhalten. Wir versuchen, unsere Beteiligung richtig zu bewerten. Bitte tun Sie es doch auch.

Einerseits haben die Naturschutzverbände mit den Verbänden der Kommunen und der Wirtschaft dieselbe Aufgabe, dem freien Bürger Gehör zu verschaffen und gerade dadurch den Staat mit Kritik, aber auch mit Konsens und mit Kooperation zu stärken. Das tun wir auch alle - wie heute. Wir tun das immer dann, wenn man uns nicht vergisst, wie es in der ersten Zeit nach Verabschiedung der FFH-Richtlinie geschah. Andererseits haben wir Naturschutzverbände aber auch eine andere und ganz besondere Rolle im Vergleich zu anderen Verbänden. Die Naturschutzverbände sind als Einzige in Umweltangelegenheiten neutral im Interessenstreit, sozusagen von Natur aus. Auch wir sind nur Menschen, ungefähr 350.000 in Nordrhein-Westfalen, die wir hier vertreten, aber unser Anspruch und unsere Verantwortung sind ausschließlich auf das Gemeinwohl des ganzen Landes gerichtet, einschließlich der Nachbarländer und einschließlich der zukünftigen Generationen. Andere legitime Ziele haben wir überhaupt nicht.

Deswegen ist es völlig richtig und notwendig und gut, wenn sich die Landesregierung selbst einen Wächter schafft. Das wurde hier heute kritisch angemerkt. Eben das tut sie. Das soll sie tun. Das ist der große Wert dieser Sache.

Wir sprechen, wie es eben gesagt wurde, ohne Berührung eigener Rechte. Eben! Deswegen sind wir auch relativ neutral. Es ist sehr gut, dass sich der Gesetzentwurf um unsere Beteiligung bemüht. Es ist ein Jammer, wenn der umfassende Beteiligungskatalog des Referentenentwurfs zusammengestrichen wird. Dadurch würde die Chance vertan, die Beteiligungs-

fälle aus verschiedenen Rechtsvorschriften hier übersichtlich zu bündeln, sie gesetzlich zu sichern und sie in einigen Punkten sinnvoll zu ergänzen.

Die Einzelheiten zur Beteiligung stehen in unseren schriftlichen Texten. Ich will nur zwei herausgreifen.

Besonders wichtig ist, dass Punkt 6 des Referentenentwurfs nicht entfällt. Da geht es um die Plangenehmigungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Flurbereinigungsgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Die auf Erlassgrundlage seit vielen Jahren praktizierte Beteiligung daran läuft überall im Land sehr gut und wird von den Behörden sehr geschätzt.

Ein zweites Detail: Wir brauchen nicht einen Monat für unsere Stellungnahmen, sondern zwei Monate. Wir haben einen Kompromissvorschlag dazu unterbreitet. Aber eigentlich dürften auch zwei Monate möglich sein. Sie müssen bedenken, dass die meisten Arbeiten für die Beteiligungen und Stellungnahmen von Ehrenamtlichen gemacht werden, und das in einer sehr vielfältigen, hochinteressanten Struktur von 80 und mehr verschiedenen Organisationen, die von uns gebündelt vertreten werden. Da braucht man ein bisschen Zeit. Dadurch wachsen auch die Qualität und der Sinn der Beteiligung.

Weitere Anregungen zur Beteiligung haben wir schriftlich vorgetragen und sind jederzeit zu weiteren Diskussionen darüber bereit.

Noch kurz zu einem anderen Gebiet, nämlich zu den FFH-Regelungen im Gesetzentwurf, § 48! Es ist eine ausgezeichnete Nachricht, wenn dies endlich in Landesrecht umgesetzt wird. Aber die beabsichtigte Rechtssicherheit wird nicht erreicht, wenn das Gesetz die Diskrepanz zwischen EU-Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz nicht beachtet. Die wichtigsten Punkte, um die es dabei geht, sind die rechtliche Definition der Projekte, für die Ausnahmen vom Verbot möglich sind, und die Begriffe Erheblichkeit und Zumutbarkeit der Verträglichkeitsprüfung. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass der EuGH Entscheidungen aufgrund des neuen Landschaftsgesetzes aufheben würde, wenn unsere Ergänzungsvorschläge nicht berücksichtigt werden. Auch hierzu haben Sie die Einzelheiten in unserem schriftlichen Text. Wir sind bereit, mit Ihnen weiter darüber zu diskutieren.

Ich fasse zusammen. Auch die LNU, für die ich spreche, ist der Meinung: Der Gesetzentwurf ist gut. Er ist eilig. Es gibt gar keine Frage, dass er in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden muss. Aber er reicht nicht aus. Es gibt auch in der nächsten Legislaturperiode noch zu tun, in der wir uns vielleicht wieder sehen. Unsererseits besteht daran kein Zweifel.

Josef Tumbrinck (Naturschutzbund Deutschland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Liebe Abgeordneten! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Einführung der Verbandsklage wird in der vorgesehenen Form von uns ausdrücklich begrüßt. Beteiligungsrechte bleiben ohne verwaltungsgerichtliche Durchsetzbarkeit in vielen Fällen erfolglos. Das ist Erfahrung aus anderen Bundesländern. Erst wenn Behörden wissen, dass die Vernachlässigung von Natur- und Landschaftsfragen auch gerichtliche Konsequenzen haben kann, ist gesichert, dass die Belange von Natur und Landschaft chancengleich mit anderen Interessen berücksichtigt werden. Man darf dabei Eines nicht vergessen. Wir sprechen hier nur über Verbandsklagen bei Vorhaben. Wir

können sie nur dann verhindern, wenn die Vorgaben rechtswidrig sind. Wir werden mit keiner Verbandsklage ein Vorhaben verhindern, das Recht und Gesetz entspricht. Wir können ein Vorhaben höchstens nachbessern oder verhindern, wenn es rechtswidrig ist.

In der Diskussion um den Referentenentwurf sind viele Vorurteile - auch heute wieder - in die Debatte eingebracht worden, die dringend einiger Klarstellungen bedürfen. Ich bin der Meinung, dass einige anscheinend nicht wissen, worüber sie sprechen, oder sich zumindest im Detail nicht damit befasst haben. Das finde ich traurig.

Es wurde zum Beispiel gesagt, die Einführung der Verbandsklage führe zu erheblichen Auswirkungen auf die Dauer von Verwaltungsentscheidungen. Tatsächlich sind fast alle Verwaltungsentscheidungen mit Sofortvollzug ausgestattet. Das heißt, Klagen haben keine aufschiebende Wirkung. Erst wenn ein Gericht Erfolgsaussichten einer Klage sieht, darf die sofortige Umsetzung gestoppt werden. Da kann von Verschleppungstaktik keine Rede sein.

Die Verfahren, die Herr Dr. Schink angesprochen hat, betreffen Kernfragen, um die sich eine gesellschaftliche Debatte entspannt hat, beispielsweise an der Ems die Meyer-Werft, das Emssperrwerk. Das sind Dinge, die zu einem wichtigen gesellschaftlichen Diskurs führen und von daher von einem Gericht beurteilt werden können.

Mit einer Klageflut zu rechnen ist absurd. Das zeigt nicht nur der Blick in die anderen Bundesländer. Man muss sich einmal klar machen: Es gibt 2 Millionen Klagen vor Verwaltungsgerichten in den letzten zehn Jahren, davon insgesamt 150 Verbandsklagen bei jetzt zwölf Ländern, in denen es eine Verbandsklage gibt.

Gucken wir uns das einmal genau an: Zum Beispiel Hessen, seit 1980, seit 20 Jahren - wir können dort ein Jubiläum feiern - gibt es dort die Verbandsklage, etwa 2.500 bis 3.000 Verfahren pro Jahr. Dennoch hat es seit 1980 insgesamt nur etwa 50 Verbandsklagen gegeben. Mein Verband, der Naturschutzbund, Landesverband Hessen, war in 34 dieser 50 Verfahren in 20 Jahren beteiligt. 28 waren erfolgreich. Entweder hatte die Klage Erfolg oder es wurde ein Vergleich geschlossen, der die Klage überflüssig machte.

Sie sehen: Wir gehen damit sehr verantwortungsvoll um. Damit sind nämlich auch finanzielle Risiken verbunden. Wir müssen sparsam mit den Geldern unseres Verbandes umgehen. Das sind Mittel, die uns die Mitglieder zur Verfügung stellen. Es sind Spenden. Die können und dürfen wir nicht verschwenden. Wir müssen also sehr genau gucken, was wir mit diesem Gut Verbandsklage anfangen, wie wir sie nutzen.

Von daher werden wir sehr genau schauen - das zeigen die Beispiele aus den anderen Bundesländern -, wo eine Verbandsklage sinnvollerweise ansetzen kann, weil gegen Recht und Gesetz verstoßen wurde oder weil möglicherweise ein erheblicher Regelungsbedarf besteht.

Schließlich stellt die Verbandsklage keinesfalls, wie von den kommunalen Spitzenverbänden behauptet und heute bestärkt, ein Misstrauensvotum gegenüber Genehmigungs- beziehungsweise Naturschutzbehörden dar. Wenn die Anwendung von Naturschutzrecht tatsächlich fehlerlos ist - das ist sie in den meisten Fällen auch und auf diese Fälle kommt es uns auch nicht an -, brauchen keine Kontrollen gescheut zu werden. Wo ist das Problem? - Herr Schink ist leider nicht mehr da, aber ihn wird diese Frage hoffentlich noch erreichen. Von daher besteht auch keine Notwendigkeit, sich Sorgen darüber zu machen, wie die Verbände genötigt

werden, in allen Verfahren Stellungnahmen abzugeben, darüber, ob sie das überhaupt schaffen können. Das ist unsere Sache. Wir werden das sicherlich in der gebotenen Art und Weise machen. Die gebotene Art und Weise wird sein, dass man im Einzelfall Wichtiges von Unwichtigem trennt. Das ist ganz klar. Bei einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme bedeutet das auch, dass wir sehr konzentriert arbeiten müssen.

Zum Schluss auch von mir noch einmal der Sachverständigenrat für Umweltfragen, der herangezogen werden kann, bevor ich Ihnen zum Abschluss eine Stellungnahme des Niedersächsischen Landtages zur Verbandsklage in Niedersachsen vortragen werde. Der Sachverständigenrat hat gesagt:

"Die Verbandsklage stellt keine Privilegierung von Umweltinteressen dar. Vielmehr gleicht sie lediglich Wettbewerbsverzerrungen und Ungleichgewichte im gegenwärtigen System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes aus."

Der Niedersächsische Landtag, in dessen Land es seit 1993 die Verbandsklage gibt - zehn Verfahren seit 1997 im Land Niedersachsen zeugen davon, dass das sehr verantwortungsvoll gehandhabt wird -, hat Anfang 1997 in einer Debatte beschlossen - ich werde Ihnen einen Teil vorlesen -:

"Das 1993 im niedersächsischen Naturschutzgesetz eingeführte Verbandsklagerecht wird vom Landtag nach den in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen als ein wichtiges und erfolgreiches Instrument zur stärkeren Berücksichtigung von umweltpolitischen Belangen bei Verwaltungsentscheidungen bewertet. Die vom Verbandsklagerecht ausgehende Wirkung besteht insbesondere darin, dass bereits im Vorfeld von Konflikten zwischen den Ansprüchen des Naturschutzes und beabsichtigten Nutzungen tragfähige Lösungen gefunden werden und möglichen Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt wird. Das Verbandsklagerecht hat damit direkt zu einer stärkeren Beachtung von umwelt- und naturschutzpolitischen Belangen in vielen Entscheidungsprozessen geführt.

Der Landtag begrüßt den verantwortungsvollen und vorbildlichen Umgang der Umweltverbände mit dem Verbandsklagerecht. Die Verbände haben mit ihrem umsichtigen Verhalten und einer umfangreichen Beteiligung im Genehmigungsverfahren erreicht, dass in vielen Fällen Fehlentscheidungen vermieden und umweltpolitisch notwendige Korrekturen vorgenommen werden."

So wird es auch in Nordrhein-Westfalen sein. Ich wünsche dem Landtag Mut, dieses Instrument auch hier in Nordrhein-Westfalen einzuführen. Sie können sicher sein, dass wir genauso verantwortungsvoll damit umgehen werden wie unsere Kollegen in Niedersachsen.

Eckhard Uhlenberg (CDU): Ich habe zunächst eine Frage, was die Beteiligung der Sportverbände angeht, welche Konsequenzen das möglicherweise hat und wo Ihr Einwand liegt. Es gibt doch immer wieder Konfliktfelder zwischen den Belangen des Naturschutzes auf der einen Seite und den Aktivitäten von Sportverbänden auf der anderen Seite. Ich nenne beispielsweise Reiten im Wald, Kanuverbände, Kletterer, Mountainbiker und viele andere mehr. Könnten die Konfliktfelder durch die Mitwirkung der Sportverbände in diesem Bereich entschärft werden, sodass dort der eine oder andere Punkt geklärt wird?

Zweitens: Verbandsklage, ein großes Thema! Die Naturschutzverbände haben heute die Möglichkeit, sich bei allen Umweltverträglichkeitsprüfungen entsprechend zu beteiligen. Warum ist das nicht ausreichend?

Drittens muss ich feststellen, dass in dem Gesetzentwurf der Landesregierung die Mitwirkungsmöglichkeiten der Verbände in anderen Bereichen zumindest zurückgeschraubt werden. Insbesondere wenn es um das Landesplanungsgesetz geht, aber auch in anderen Fällen, bei der Erteilung von Planungsgenehmigungen nach Wasserhaushaltsgesetz, Flurbereinigungsgesetz und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie Straßen- und Wegegesetz wird die Mitwirkung der Naturschutzverbände in dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung in Relation zum Referentenentwurf zurückgeschraubt. Welche Konsequenzen hat das für die Naturschutzverbände? Wäre es nicht konsequenter, sich auf diesen Bereich zu konzentrieren, was die Mitwirkung angeht - bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sind sie sowieso dabei - und auf die Verbandsklage zu verzichten?

Klaus Brunsmeier (BUND): Ich fange einmal mit den Sportverbänden an. Die hatte ich vorhin erwähnt. Vom Prinzip teile ich Ihre Einschätzung in großen Teilen, nämlich dass es sehr wichtig ist, frühzeitig mit den Beteiligten oder Betroffenen Gespräche zu führen, sie einzubinden, sodass man gemeinsam vorankommt. Aber bereits in der Diskussion vorher - auch mit dem Imkerverband - ist deutlich geworden, zu welchen Auswirkungen es führt, wenn ein einzelner Nutzerinteressenverband explizit genannt wird. Da ist unsere eigene Problematik. Wir halten die Sonderstellung der Sportverbände bei Naturschutzfragen für nicht gerechtfertigt. Die Sportverbände vertreten nämlich Nutzerinteressen wie andere Interessengruppen auch. Wir sagen, dieser besonderen Erwähnung im Gesetz bedarf es nicht. Ansonsten teilen wir im Wesentlichen Ihre Einschätzung bezüglich der frühzeitigen Einbindung und der kooperativen Form.

Josef Tumbrinck (NABU): Zur Verbandsklage hat der Niedersächsische Landtag das genau so ausgedrückt, wie wir das sehen. Es ist wichtig, dass es dieses Instrument gibt, weil es dazu führt, dass man schon im Vorfeld von möglichen Konflikten zu tragfähigen Lösungen kommt. Die Beschleunigungsgesetze auf Bundesebene ermöglichen es sowieso, auch im Verfahren selbst, falls sich herausstellen sollte, dass Verfahrensfehler vorliegen, nachzubessern. Auch aufgrund dieser Gesetzeslage kann nachgebessert werden. Von daher halten wir die Verbandsklage in Ergänzung unserer Beteiligung und letztlich zur Unterstützung für zielgerichtet. Sie wird dazu führen, dass man sich in den wirklich wichtigen Verfahren - da geht es nicht um Kleinigkeiten - zusammensetzt, um möglicherweise einen Vergleich zu schließen, aber auch, um schon im Vorfeld eine Klage zu vermeiden. Eine Klage werden wir nur dann führen, wo wir Aussicht auf Erfolg haben, wo substantiell etwas zu holen ist. Das sind die Erfahrungen aus anderen Bundesländern. Wir sind nicht die Ersten, die das machen. Wir sind zwar auch nicht die Letzten, aber fast die Letzten, die das machen. Mich bestärken all diejenigen, mit denen ich aus den anderen Bundesländern gesprochen habe, darin, dass hierin der wesentliche Effekt liegt: Es dient der Rechtsklarheit, aber auch der Konsensfindung vorab.

Dr. Wolfhard von Boeselager (LNU): Zu der Frage nach der Beteiligung! Herr Uhlenberg, es ist völlig richtig: Es ist ein wichtiges Anliegen, dass die im Referentenentwurf aufgeführten Beteiligungen im Gesetz nicht zusammengestrichen werden. Wie ich schon angedeutet habe, sind einige dieser Beteiligungen nach anderen Rechtsgrundlagen sowieso gegeben und würden hier nur zusammengefasst und ordentlich gesetzlich fundiert. Einige wenige kommen hinzu. Die Naturschutzverbände benötigen diese Beteiligungen alle, wie sie im Referentenentwurf aufgeführt waren.

Das ist aber eine andere Frage als die nach der Verbandsklage. Wir können da keinen Handel machen. Wir können nicht sagen: Bitte alle Beteiligungen erhalten und noch ein paar dazu und dafür verzichten wir auf die Klage. Denn nur zusammen, die Beteiligung und die Klagemöglichkeit in den Fällen, in denen eine Klage infrage kommt, geben diesem bürgerlichen Engagement den vollen Sinn und die volle Aussicht, sodass es sich überhaupt lohnt. Ich habe auch erwähnt, dass die von Ihnen aufgeführten Fälle in Punkt 6 - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Flurbereinigungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz - die wichtigsten sind. Wenn Sie einen Handel wollen, sage ich Ihnen: Nehmen Sie wenigstens die, die im Referentenentwurf drin waren, wieder rein - unabhängig davon, dass die Verbandsklage auch sein muss.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Vorhin kam in einer Stellungnahme - auch in den schriftlichen Unterlagen habe ich das gelesen - die Frage auf, ob eine Präklusion wünschenswert sei, weil sie dazu führen könnte, dass die Naturschutzverbände sich von vornherein bei jedem nur denkbaren Verfahren reinhängen, um Verfahrensbeteiligte zu werden und ihre Klagemöglichkeit nicht zu verlieren. Die Frage an die Naturschutzverbände: Sehen Sie es auch so, dass man auf die Präklusion verzichten könnte? Sehen Sie in einem Verzicht darauf Vorteile?

Zweite Frage - da hätte ich gern Herrn Dr. Schink dabei gehabt; er ist aber leider bereits unterwegs -: Herr Tumbrinck hat deutlich ausgeführt, welche Erfahrungen in anderen Ländern mit der Verbandsklage gesammelt wurden. Ich habe vorhin schon einmal nachgefragt, welche Erfahrungen etwa im Bereich der Landwirtschaft, aber auch der Waldwirtschaft gesammelt worden sind. Meine Frage an Sie als Naturschutzverbände: Wie ist die Zusammenarbeit in den letzten Jahren zwischen den Naturschutzverbänden und der Waldwirtschaft und der Landwirtschaft gewesen? Obwohl es in Nordrhein-Westfalen kein Verbandsklagerecht gibt, werden Verfahren geführt, allerdings auf eine ganz andere Art und Weise. Werden Landwirtschaft und Forstwirtschaft in der Regel als Gegner wahrgenommen oder gibt es sogar eine gewisse Form der Zusammenarbeit?

Noch eine Frage zu anderen Ländern: Gibt es einen Überblick darüber, wie man das einteilen kann? Wer waren die Beklagten? Waren das zum großen Teil Landwirte und Forstwirte oder bezogen sich die Klagen auf einen ganz anderen Bereich, etwa den industriellen Bereich?

Josef Tumbrinck (NABU): Zur Präklusion: Wir können gerne darauf verzichten, aus unserer Sicht auch für jeden Fall. Vielfach sind auch vor Ort nicht die Möglichkeiten vorhanden. Herr von Boeselager hat das geschildert: Es sind Ehrenamtliche, die sich vor Ort zusammensetzen müssen, um das zu erarbeiten. Sie kennen das Problem des Ehrenamtes. Es ist eine Stütze des Ehrenamtes, Aufgaben zu haben, es ist auch eine Last des Ehrenamtes. Wir werden uns

natürlich mit wichtigen Dingen beschäftigen, und da müssen wir eine Auswahl treffen. Wenn die Gefahr gesehen wird, schädlich zu sein, weil damit zu jedem Verfahren noch irgendwie eine Stellungnahme abgegeben wird, sollte man auf die Präklusion verzichten. Wir werden sicherlich im Hinblick auf die Verbandsklage bei den wichtigen Verfahren gucken, wenn da Hinweise bestehen. Wir haben ja auch nur vier Wochen Zeit. Es muss also schon im Vorfeld Thema gewesen sein; nur dann können wir uns so gut vorbereiten, dass wir wirklich eine Verbandsklage in Aussicht nehmen können. Dies wird bei der Menge der Verfahren sowieso nicht nötig sein, und es wird auch von uns nicht wahrgenommen werden.

Also: Wer auf die Präklusion verzichtet und das nicht im Gesetz stehen haben will, der hat unsere Unterstützung. Es würde sicherlich auch helfen, wenn man nicht immer unter diesem Druck steht.

Dann wurde nach den Zusammenhängen mit den Landwirten gefragt. Es ist natürlich so, dass wir von Landwirten angesprochen werden, in Nordrhein-Westfalen wie auch in den anderen Bundesländern, bei konkreten Verfahren zu helfen. Denn im Moment besteht nur die Möglichkeit, als Eigentümer zu klagen. Das macht nicht jeder Grundbesitzer gerne. Die Krücke sozusagen, dass die Umweltverbände irgendwelche Grundstücke kaufen, ist letztendlich wirklich nur eine Krücke und führt auch gesetzlich nicht zum Ziel. Von daher gibt es diese Anforderung von der untersten Ebene, von den betroffenen Landwirten, Hilfestellung zu leisten, wenn diese von bestimmten Verfahren betroffen sind. Aber auch da muss man genau gucken, was geht und was nicht geht.

Zum Überblick über andere Länder: Das ist schwierig. Aus Niedersachsen liegen mir die Sachen vor. Sie sind vielleicht auch sehr zeitnah. Ich kann Ihnen kurz die Überschriften der letzten neun Verfahren - bis 1997 - sagen: Klage gegen die Zulassung der Durchführung eines Reitturniers in einem Naturschutzgebiet; Klage gegen die Genehmigung zur Weiterführung eines alten Wasserkraftwerks am Naturschutzgebiet Siebertal/Harz; Klage gegen die Planung für den Wesertunnel bei Rodenkirchen/Unterweser; Widerspruch und Eilantrag gegen eine Befreiung für den Neubau einer WC-Anlage mit Stellplätzen im Landschaftsschutzgebiet Elbetal; Klage gegen eine Befreiung für die Durchführung des ADAC-Bergrennens Hilter/Borgloh im Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald; Widerspruch gegen eine Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies in der Gemarkung Breetze; Klage gegen die Planfeststellung für eine Deichvorverlegung bei Cäciliengroden - das war eines der großen Verfahren in Niedersachsen, sei hier angemerkt -; Klage gegen die Zulassung des Ausbaus der Kreuzung Pferdeturm; Klage gegen die Zulassung einer Loipe am Sonnenberg im Harz.

Von diesen Verfahren wurden mehrere mit Vergleich beendet. Zwei Verfahren waren erfolgreich. Bei einigen Verfahren ist der Ausgang noch unklar. Das zu Niedersachsen! - Die 34 Verfahren aus Hessen erspare ich Ihnen jetzt einmal.

Dr. Wolfhard von Boeselager (LNU): Ich bin persönlich dazu in der Lage, etwas zum Zusammenwirken von Land- und Forstwirten und Naturschützern etwas zu sagen. Dazu drei Anmerkungen:

Von der Sache her ist alles andere als ein enges Zusammenwirken idiotisch. Das wird auch in der Praxis überall so gesehen. Vor Ort funktioniert in unendlich vielen Fällen die Zusammen-

arbeit, das Zusammenwirken als Verbündete, ganz hervorragend. Für uns ist das geradezu wesentlich. Daneben gibt es die offizielle Wirkung.

Dann haben Sie gefragt, ob sich die beiden Parteien als Freunde oder als Feinde ansehen. Ich würde sagen: Unter den Naturschützern gibt es wenige, die Land- und Forstwirte in irgendeiner Weise als so etwas wie Feinde betrachten. Das hätte ich längst merken müssen. Aber auch in der Praxis gibt es dazu keinen Anlass, während umgekehrt leider in der Vergangenheit immer wieder Fälle publik geworden sind, in denen sich die Interessenverbände der Land- und Forstwirtschaft so verhalten und so gesprochen haben, als ob die privaten Naturschützer, die Naturschutzverbände und ihre Führer oder Mitglieder ihre Gegner wären. Das ist in völliger Missverkennung der Lage geschehen, und dabei ist übersehen worden, dass vor Ort und in der Sache eine ganz andere Situation wesentlich ist.

Friedrich Schepsmeier (SPD): Ich habe zunächst die Frage an die Verbände, wie sie zu der Diskussion um die Eingriffsregelung stehen. Wir haben ja mitbekommen, dass hier das Öko-Konto und Ähnliches ins Gespräch gebracht wurde. Ich habe Ihre Position dazu den bisherigen Beiträgen nicht recht entnehmen können, wäre aber dankbar für Ihre Einschätzung, ob das in die richtige Richtung läuft.

Meine zweite Frage bezieht sich auf das Landschaftsprogramm. Auch dazu ist mir Ihre Position nicht ganz klar. Es ist diskutiert worden, ob die Abstufung LEP/GEP ausreichend ist oder ob man ein solches Landschaftsprogramm, wie es jetzt im Gesetzentwurf enthalten ist, braucht. Ermöglicht wird es ja durch das Bundesnaturschutzgesetz.

Drittens - ich denke, dass Herr Tumbrinck darauf antworten wird - scheint mir das Problem zu sein für denjenigen, der um der Sache wegen die Verbandsklage für zweckdienlich hält, die Bedenken bezüglich Verzögerungen, Verteuerungen und Bürokratisierung auszuräumen. Es wird ja vorgebracht, dass auch dann, wenn es nicht zur Klage kommt, schon im Vorfeld, sozusagen in voreuseilendem Gehorsam, nicht nur an den richtigen Stellen, sondern auch an den falschen Stellen etwas blockiert würde. Haben Sie vielleicht Vorschläge, wie man in das Gesetz, das wir ja nach Ihrer Ansicht noch in dieser Wahlperiode verabschieden sollen, noch etwas einbauen könnten, das hülfe, diesen Besorgnissen zu begegnen?

Klaus Brunsmeier (BUND): Ich beginne einmal mit den Eingriffsregelungen. Wir haben versucht, uns in unseren kurzen Beiträgen auf die wichtigsten Sachen zu konzentrieren. Es ist schwer, das alles in einen Vortrag hineinzubringen. Zu den Eingriffsregelungen habe ich einige Punkte, die ich anmerken möchte.

Erstens: Für uns ist es von zentraler Bedeutung, dass ein zentrales Kataster bei den OLB geführt wird. Das ist für uns ganz wesentlich, und nicht, dass dies bei einer noch zu nennenden Behörde geführt wird. Hier ist gegenüber dem Referentenentwurf zu diesem Entwurf eine Veränderung eingetreten, die wir so nicht mittragen. Für uns wäre es besser, wenn das an einer Stelle gebündelt würde.

Zweitens: Ich möchte noch einmal dem Landkreistag und dem Städtetag deutlich in der Einschätzung widersprechen, wann das im Bereich Ausgleich und Ersatz alles in Ordnung

sei. Das ist überhaupt nicht so. Sehr viele festgesetzte Maßnahmen werden nicht umgesetzt. Es gibt sogar die Beispiele, in denen es Zwei- oder Dreifachbelegungen gibt, dass also auf der gleichen Fläche mehrfach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Insofern begrüßen wir ausdrücklich dieses Kataster. Wir plädieren dafür, dass es bei der OLB geführt wird. Wir haben uns nur bei unserer übergreifenden Stellungnahme nicht genau auf diese Position eingeschossen. Aber im Wesentlichen geht es darum, dass die Festlegung, die zu Eingriffsregelungen im Referentenentwurf enthalten sind, auch greifen und umgesetzt werden. In der Form, wie sie im Referentenentwurf vorliegen, werden sie von uns unterstützt.

Josef Tumbrinck (NABU): Zum Landschaftsprogramm: Es ist eine alte Forderung von uns, dass wir ein eigenständiges Landschaftsprogramm brauchen, was dann aber in einem zweiten Schritt - und der folgt ja auch bei anderen Planungen - in die Landesentwicklungsprogramme, in den Landesentwicklungsplan eingearbeitet wird. Das ist unser Wunsch, und dem sollte Rechnung getragen werden. Das wird nicht zu größerer Mehrarbeit führen, denn die Daten und Fakten liegen vor. Aber wir halten es für wichtig, dass auch klargemacht wird, wo es mit Landschaft, auch mit Kulturlandschaft, hingehen soll, und dass nicht von vornherein eine Abwägung, wie sie im Landesentwicklungsplan vorgesehen ist, schon unterliegt. Ich halte es für unabdingbar, auch hier Visionen zu entwickeln, die sich zwar auf dem Boden der Realität bewegen; aber wir haben die Aufgabe, dieses dichtbesiedelte Land irgendwann unseren Kindern zu übergeben, und dazu muss man wissen, wohin man will. Dafür braucht man ein eigenständiges Landschaftsprogramm. Wir fänden es gut, wenn das realisiert würde.

Verzögerungen bei Verfahren sehe ich nicht. Es gibt eine gute Möglichkeit, die Sie ja selber schon in der Begründung angeführt haben, wie man das überprüfen kann, nämlich dadurch, dass nach zwei Jahren dem Landtag ein Bericht vorgelegt wird.

Sollten hier entgegen den Erfahrungen in anderen Bundesländern unverhältnismäßig mehr Verfahren anfallen und sollte es zu Verzögerungen kommen, wird das ja Bestandteil dieses Berichtes sein. Ich gehe davon aus, dass das nicht so sein wird. Wir haben eine Vier-Wochen-Frist zur Stellungnahme. Bei der jetzigen Konstruktion - Präklusion - müssen wir dann Stellung genommen haben. Wenn wir dann in ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gehen, ist damit nicht verbunden, dass dieses Verfahren gestoppt wird. Das muss das Gericht tun. Das muss das Gericht dann tun, wenn es begründete Hinweise hat, dass wesentliche Punkte nicht beachtet wurden.

Von daher gehe ich davon aus, dass es im Vollzug dieses Gesetzes und auch bei der Verbandsklage, wenn sie denn von uns wahrgenommen wird, generell nicht zu Verzögerungen kommt. Wenn es speziell vielleicht vorkommt, dann aber wirklich in Verfahren, in denen es auch nötig ist. Und, wie gesagt: Sie haben das beste Mittel, wenn Sie sich in zwei Jahren - vielleicht auch in weiteren Abständen - einen Bericht dazu vorlegen lassen, wie die Handhabung wirklich ist, welche Fälle vorgekommen sind und zu was das geführt hat. Ich bin mir sicher, dass wir diese Diskussion danach nicht mehr führen werden weil sie überflüssig geworden ist.

Dr. Wolfhard von Boeselager (LNU): Die LNU sieht das genauso wie die beiden anderen Verbände. Ich brauche dazu nichts mehr zu sagen.

Irmgard Schmid (Kierspe) (SPD): Ich möchte zur Verbandsklage einmal anhand eines praktischen, denkbaren Beispiels eine Frage stellen an die Umweltverbände - wer antwortet, ist in deren Belieben gestellt - und auch an die Vertreter des Städtebundes, des Städte- und Gemeindebundes oder des Landkreistages.

Der GEP-Entwurf weist ein interkommunales Gewerbegebiet für drei Kommunen aus. Ich setze einmal voraus, dass der GEP rechtskräftig ist. Die Naturschutzverbände sagen: Wir sind mit dem, was dort geschaffen werden soll, überhaupt nicht einverstanden. - Wie würde sich theoretisch eine Verbandsklage auswirken? Wie wäre die Beteiligung? Wie könnte die Verzögerung aussehen? Welche Möglichkeiten wären durch eine Verbandsklage gegeben, dieses interkommunale Gewerbegebiet der drei Städte zu verhindern?

Ich möchte also wissen, was im praktischen Ablauf denkbar wäre. Das wäre auch für meine Entscheidung wichtig.

Josef Tumbrinck (NABU): Das ist an sich eine schwierige Frage. Wir hätten ja sicherlich eine Stellungnahme dazu abgegeben. Wenn das über eine Verbandsklage angreifbar wäre, müssten wir uns zuerst die Frage stellen: Wo ist im Rahmen der Abwägung gegen welche Gesetze verstoßen worden? Es reicht ja nicht, die Belange von Natur und Landschaft, die wir unabhängig vertreten, geltend zu machen, sondern wir unterliegen natürlich einer Abwägung. Das heißt, wir werden uns - so würde das Vorgehen auch sein - mit den Verbänden zusammensetzen, möglicherweise auch mit einem Juristen - das kostet uns Geld, und deshalb müssen wir uns das schon überlegen -, und uns fragen: Gibt es hier eine Chance? Ist die Abwägung fehlerhaft gewesen, so dass wir möglicherweise gegen die Planaufstellung klagen können?

Dabei sind mir die Feinheiten, wie man das angreifen könnte, nicht präsent. Ich bin kein Jurist. Aber die grundsätzliche Überlegung - und dies sollten Sie mitnehmen - ist ja, dass wir nicht im Kopf haben: "Wie können wir gegen jedes Verfahren klagen?", sondern: "Wo ist gegen Recht und Gesetz verstoßen worden?" Also nicht: "Wo ist gegen unsere Wünsche verstoßen worden?", sondern: "Wo ist gegen Recht und Gesetz verstoßen worden? Haben wir überhaupt eine realistische Chance, wenn es einen Fehler gibt, diesen Fehler zu heilen?"

Was müssen wir dann angesichts der Ziele, die wir damit verbinden - wie wichtig ist diese Sache? - und angesichts der finanziellen Ressourcen beurteilen. Ich habe eben gesagt: Wir können keine Mittel verschwenden. Wir haben keine großen Mittel. Wir sind als Naturschutzverbände nicht reich, wir müssen uns sehr genau überlegen, wo wir unsere Mittel für Juristen und dann natürlich im Klageverfahren einsetzen. Das wird eine interne Überlegung sein. Wie dann das Verfahren abläuft, kann ich Ihnen nicht sagen. Ich gehe aber davon aus, dass es zu keiner wesentlichen Verlängerung des Aufstellungsverfahrens führt, es sei denn, es ist wirklich so, dass es bei der Aufstellung des GEP eine unsachgemäße Abwägung gegeben hat. Die würde dann im Verfahren möglicherweise nachgebessert, und damit wäre unser Kla-

gegründet schon ausgeschlossen. Möglicherweise würden wir uns aufgrund eines Vergleichs die Kosten teilen. Das könnte vielleicht ein Szenario sein.

Klaus Brunsmeier (BUND): Frau Schmid, da ich das Gebiet gut kennt, um das es bei Ihrer Frage geht, vielleicht auch aus meiner Sicht ein paar Worte dazu! Ich denke, es ist sehr wichtig, an dieser Stelle festzuhalten, dass im Grunde nur das beklagt werden kann, was vorher fehlerhaft bzw. rechtswidrig durchgeführt worden ist. Das heißt, man kann nicht einfach so gegen einen GEP oder den Ausweis einer GEP-Fläche klagen. Ich möchte Ihnen auch noch ein bißchen die Angst vor der Verbandsklage nehmen, denn während der gesamten Klagezeit kann alles geheilt und nachgebessert werden. Das heißt, selbst wenn kurz vor der Urteilsbegründung ein fehlendes Gutachten oder etwas anderes, das fehlt, nachgereicht wird, hat sich dieser Tatbestand erledigt, so dass er für die Klage nicht mehr herangezogen werden kann. Wir sollten also nicht so viel Angst vor der Verbandsklage haben, insbesondere, weil Heilungsprozesse bis direkt vor der Urteilsverkündung möglich sind.

Josef Tumbrinck (NABU): Im übrigen hat gerade bei mir eine Rechtsberatung stattgefunden: GEP und Bebauungspläne wären von uns gar nicht beklagbar. Wir hätten also gar keine Chance, daranzukommen. Das ergab eine kurze Rechtsberatung, zwar nicht vom Rechtsanwalt; aber vielleicht trägt sie ja zur Klarheit bei.

Sie haben damit vielleicht das Denken verstanden, wie Umweltverbände mit so etwas umgehen, weshalb uns der Landtag von Niedersachsen ja auch einen sehr verantwortungsvollen Umgang damit bescheinigt hat.

Vorsitzender Heinrich Kruse (Bocholt): Meine Damen und Herren, ich denke, dass der Ansturm in der Kantine jetzt abgeflaut ist. Ich schlage vor, dass wir, nachdem wir jetzt 13 Sprecher gehört haben und gleich noch sieben Sprechern genauso zuhören und darüber diskutieren wollen, pünktlich um 13.40 Uhr die Beratungen fortsetzen.

(Mittagspause von 13.05 Uhr bis 13.40 Uhr)

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Ich begrüße Herrn Wendzinski von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und erteile ihm das Wort.

Gerd Wendzinski (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW): Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald begrüßt ausdrücklich die Ausweitung des Vertragsnaturschutzes und weiter, dass wir in Zukunft ein Ausgleichsflächenverzeichnis anlegen können, müssen, sollten. Darüber hinaus sind wir aber der Auffassung, dass die Instrumente und die Einrichtung von Ökokonten in den Gesetzentwurf gestärkt aufgenommen werden müssten. Der Verweis auf das Baugesetzbuch reicht nicht aus. Gerade bei den Ökokonten haben wir in der Vergangen-

heit doch sehr gute Erfahrungen gemacht. Einen der ersten Vertragsentwürfe hatte noch Minister Matthiesen in Nordrhein-Westfalen auf privatrechtlicher Basis durchgeführt. Von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald aus haben wir eigentlich immer erwartet, dass dies jetzt weiter ausgedehnt würde.

Ein besonders dringendes Problem ist aber mit dem Entwurf der Novelle noch nicht gelöst. Es geht um die Aufsicht und die Vorgaben, die bei Eingriffen in den Naturhaushalt zu leisten sind. In früheren Jahren wurden von den Kommunen und von den Kreisen immer wieder verstärkt in Bebauungsplänen oder bei sonstigen Planungen von vornherein Ausgleichsflächen mit festgelegt. Damit war auch gesichert, dass der Eingriff in die Natur durch unmittelbares Gestalten, unmittelbares Handeln sachlich, zeitlich, räumlich in der Nähe vollzogen wurde.

In den letzten Jahren verspüren wir immer mehr, dass die Kommunen davon Abstand nehmen und sich die Ausgleichsleistungen für Ersatzmaßnahmen finanziell entgelten lassen. Dies muss zwar in einem gesonderten Finanztopf ausgewiesen werden, aber damit wird nicht korrekt und objektiv gearbeitet. Bei vielen Kommunen wird dieses Geld gehortet und die Zinseinnahmen entlasten dann den Finanzhaushalt der Kommunen.

Wir haben festgestellt, dass aus diesem Topf der Geldleistungen für Ausgleichsmaßnahmen Fahrrad- und Wanderwege angelegt wurden, Infobroschüren gedruckt wurden, die ganz normale Grünflächenunterhaltung wurde damit in den Städten vollzogen und es wurden Gutachten vergeben – natürlich für ökologische Maßnahmen. Sogar die Nachpflanzung von Straßenbäumen wurde mit aus diesem Topf finanziert.

Dies alles ist kein Ausgleich, sondern dies ist eindeutig eine Zweckentfremdung von gesetzlich vorgeschriebenen geldlichen Rücklagen.

Ich habe mir das in einem Briefwechsel mit einem Regierungspräsidenten für einen kleinen Stadtteil einer Großstadt auflisten lassen. Das Ergebnis war: Die dortige Gemeinde hat in diesem kleinen Stadtteil 299.000 DM für Fahrradwege und Wanderwege ausgegeben – mit ein bisschen Obst, Grün als Begleitung – und nur 231.000 DM für echte Ausgleichsleistungen. Also auch hier sind eindeutig über 50 % der Gelder zweckentfremdet worden.

Dies ist nur ein Beispiel. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat darüber hinaus in den staatlichen Kontakten, die sie hat, mit dazu beigetragen, dass in Zukunft die Gemeindeprüfungsämter auf diese Gelder bei ihren jährlichen Kontrollen der kommunalen Haushalte verstärkt achten, die Ausgaben verstärkt nachvollziehen, um festzustellen, ob dieses Geld wirklich als Ausgleich für die Natur verwandt worden ist.

Ein letztes Beispiel – ich bin immer für praktische Beispiele – ist folgendes. Der RP, den ich vorhin erwähnte, wies auch auf einen Fahrrad- und Wanderweg hin, bei dem ein schönes Schild steht „Durchfahrt verboten – mit Ausnahme von Fahrradfahrern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen“. Aber hier ist sozusagen eine Wiesenfläche entzogen worden, mit Geld als Fahrrad- und Wanderweg ausgebaut worden, obwohl eigentlich Ersatzleistungen in der Natur für die Natur erbracht werden sollten. Man hat sogar wiederum im Sinne des Naturschutzes enteignet, ohne dafür Ersatzleistungen zu zahlen. Hier sage ich: Unabhängig davon, wie das gesetzliche Verfahren sein wird, hier hat auch das Ministerium in der Aufsichtspflicht gegenüber den Kommunen, gegenüber dem Regierungspräsidenten die Aufgabe, verstärkt darauf

einzuwirken, dass diese Gelder wirklich zweckgerecht als Ausgleich für Naturflächen verwandt werden, die man vorher versiegelt oder sonst wie der Natur entzogen hat.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist heute auch schon einmal von unseren Freunden vom Imkerverband angesprochen worden. Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur drei Verbände in Nordrhein-Westfalen anerkannt: der BUND, der NABU, zwei große Organisationen mit vorwiegend Einzelmitgliedschaften, bei denen jeder entscheiden kann – und die LNU, die eine Vereinigung von sonst selbstständigen Verbänden und Ökogruppen ist. Dies ist damals von unserem Minister Deneke eingeführt worden und war zur damaligen Zeit sicherlich richtig. Die LNU sollte alles das auffangen, was außerhalb dieser beiden großen Organisationen noch an selbstständigen Gruppen vorhanden war.

Für Vereine oder Verbände ergibt sich daraus quasi eine Zwangsmitgliedschaft in der LNU. Wenn ein Verband irgendwo im Ökobereich mitwirken und nach § 29 auch in Beiräten mitwirken will, ist er gezwungen, dem LNU beizutreten. Auch die Imker-Freunde können dem LNU beitreten und dann im Kreis von 88 oder 89 Vereinen versuchen, das eine oder andere Mandat beim Landschaftsbeirat zu bekommen.

Diese Art von Zwangsmitgliedschaft entspricht eigentlich nicht dem demokratischen Konsensprinzip in unserer Gesellschaft.

Wenn wir die gesamte schöpferische Kraft, die in den Umweltverbänden vorhanden ist, zum Wohl unseres Staates und unserer Natur aufgreifen wollen, müssen wir überlegen, ob diese Eingrenzung der Anerkennung nach § 29 nur für drei Vereine in Nordrhein-Westfalen auf Dauer durchzuhalten ist.

Ich sage Ihnen einige Beispiele: In Bayern sind acht Verbände anerkannt, in Baden-Württemberg acht, im Berlin zehn, in Niedersachsen zwölf, in Rheinland-Pfalz zehn, im Saarland, das ja eigentlich nur ein Kreisverband ist, sind es fünf anerkannte Verbände, in Nordrhein-Westfalen sind es lediglich drei. Ich glaube schon, dass es nötig ist, dass die Parlamentarier hierüber einmal nachdenken, denn es ist dringend geboten, weiteren Sachverstand – über die Zwangsmitgliedschaft in der LNU hinaus – zu mobilisieren.

Wenn wir aber, wie dies im Gesetzentwurf vorgesehen ist, die Verbandsklage einführen – auch mit dem ganzen Katalog an Möglichkeiten –, muss man auch überlegen, wie das alles vollzogen werden kann. Das Landesbüro der jetzt anerkannten drei Verbände erhält aus dem Landesetat je nach dem Personalschlüssel zwischen 800.000 bis 900.000 DM pro Jahr, damit die drei anerkannten Verbände fachliche Arbeit als Bereicherung bei Verfahren leisten können. Wenn jetzt aber die Rechte vergrößert werden sollen – ich lasse jetzt einmal den Teil rechtliche Klagen außen vor –, muss aber jede Verbandsklage auch fachlich untermauert werden. Da stellt sich die Frage an die Parlamentarier: Soll dies das Landesbüro weiterhin mit machen? Ich: Bei der Fülle der Möglichkeiten zur Verbandsklage und den vielen Verfahren sage ich: Ein Verfahren, das man einmal anstrengt, kann ja vielleicht schon in der Vorphase gestoppt werden, wenn das fachlich nachgewiesen wird und das Verfahren keine Chance hat oder es doch sinnvoll ist, es so laufen zu lassen, wie es eingereicht worden ist. Da muss auch das Landesbüro entsprechend gestärkt werden, es muss eine Grenzlinie gezogen werden zu der fachlichen Beratung der Umweltschutzverbände und dem, was die Umweltschutzverbände dann im Rechtsweg durch ihr ehrenamtliches Element noch zu leisten haben.

Die Möglichkeit der Verbandsklage sollte also mit überprüft werden, und zwar daraufhin, inwieweit da Abgrenzungen nötig sind, einschließlich der Einengung auf das Monopol von drei Verbänden.

Ich glaube schon, dass dann, meine Damen und Herren Parlamentarier, wenn Sie wie in anderen Ländern die Anerkennung etwas ausweiten – ich spreche von „etwas“, nicht von „Inflation“ -, viele demokratische Kräfte in unserer Gesellschaft mobilisiert werden, bei denen nicht der Eigennutz für örtliche Probleme oder das St.-Florians-Prinzip im Vordergrund steht, sondern sie in der Gesamtverantwortung ihre Stellungnahmen abgeben, unabhängig davon, ob sie persönlich betroffen sind oder nicht.

Ein Letztes! Nach dem alten Gesetz und auch nach der jetzt vorliegenden Novelle ist es so, dass in den Landschaftsbeiräten auf der Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte Beamte der jeweiligen Kommune nicht mitwirken können; sie dürfen dort auch nicht gewählt werden. Hier kann man sicherlich sagen, dass das begründbar ist. Aber ob die Krankenschwester oder der Feuerwehrmann, die sich ökologisch betätigen, unbedingt weisungsgebunden sind und man sie deswegen aus dem Landschaftsbeirat ausschließen muss, wage ich zumindest zu bezweifeln.

Aber in keiner Weise ist es vertretbar, dass die Beamten bei unteren Landschaftsbehörden das nicht dürfen, es aber bei höheren und obersten Landschaftsbehörden ohne Weiteres erlaubt ist. Wenn es unten nicht erlaubt ist, dann muss das auch durchgängig so sein bis zur oberen und obersten Landschaftsbehörde oder man muss es unten fallen lassen. Das, was hierzu im Gesetz steht und was jahrelang geduldet worden ist, ist rechtlich höchst zweifelhaft. Wenn jemand dagegen klagte, glaube ich schon, dass er vor dem Verfassungsgerichtshof Recht bekommen würde.

Ich wünsche dem Verfahren in den Ausschüssen viel Erfolg. Reichern Sie das Gesetz noch an, entschärfen Sie es auf der einen oder anderen Seite – Muttertag kommt schnell! Viel Erfolg, schnelle Zeit!

Professor Dr. Wolfgang Gerß: Die Stellungnahme, die ich jetzt kurz vortrage, geht von den unter meinem Vorsitz erarbeiteten Empfehlungen des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen aus. Ich bin aber nicht ausdrücklich als Sprecher dieses Beirates hier eingeladen worden, sondern als unabhängiger Sachverständiger. Ich gehe daher in meinen weiteren Ausführungen über die vom Beirat beschlossene Stellungnahme hinaus.

Das Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf wie das Bundesnaturschutzgesetz einer umfassenden Novellierung. Der vorliegende Gesetzentwurf kann und will dies nicht leisten, sondern ist nur insgesamt ein verhältnismäßig kleiner, aber trotzdem notwendiger Schritt. Der Beirat erwartet, dass die umfassende Novellierung des Naturschutzrechts in der laufenden Legislaturperiode des Bundes in Angriff genommen wird. Er sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Absicht der Landesregierung, mit einigen Änderungen des Landschaftsgesetzes nicht länger auf das neue Bundesnaturschutzgesetz zu warten.

In dieser Situation ist der vorliegende Entwurf verständlich und wird vom Beirat als Beitrag zur Schaffung von Rechtsklarheit grundsätzlich begrüßt. Der Beirat hat zu den einzelnen Paragraphen dieses Entwurfs ausführlich schriftlich Stellung genommen. Die Stellungnahme liegt hier vor.

Ich greife aus meiner Sicht nur zwei besonders wichtige Punkte heraus. Erstens: § 6 Abs. 8, Verfahren bei Eingriffen: Die Einführung des Verzeichnisses der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als behördliche Pflichtaufgabe mit Berichtspflicht der für die Festsetzungen zuständigen Behörden ist seit langem überfällig. Mit dieser Änderung wird eine alte Forderung des Beirats aufgegriffen. In der Fassung des Gesetzentwurfs des Umweltministeriums vom 21. Mai des vorigen Jahres war noch ausdrücklich festgelegt, dass die unteren Landschaftsbehörden für die Führung dieses Verzeichnisses zuständig sind. Leider wird die Zuständigkeit in der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 30. November offen gelassen. Für diese Behörde kommen aber zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Gewährleistung der notwendigen Sachkunde nur die unteren Landschaftsbehörden in Frage.

Die Entwurfsfassung vom 21. Mai, der Referentenentwurf, enthielt bei den in das Verzeichnis aufzunehmenden Ausgleichsflächen noch keine Ausnahmen. Leider führt die Fassung vom 30. November mehrere Ausnahmen von der Berichtspflicht ein. Die Aussagefähigkeit dieses Verzeichnisses wird dadurch in unabsehbarem Umfang eingeschränkt.

Als zweite wichtige Bemerkung aus der Vielzahl von Stellungnahmen im Detail greife ich den § 12b heraus, das Klagerecht von Verbänden. In diesem Fall möchte ich aus einer Stellungnahme des Beirats wörtlich zitieren, damit hier nichts missverstanden wird:

"Ausgehend von der Tatsache, dass das Verbandsklagerecht in den meisten Bundesländern bereits besteht, sowie von der realistischen Erwartung, dass dieses Recht demnächst auch in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen wird, sieht der Beirat die Einfügung des § 12b in das Landschaftsgesetz als logische Konsequenz an. Der Beirat knüpft daran die durch Erfahrungen in anderen Bundesländern begründete Hoffnung, dass die Verbände von ihrem Klagerecht verantwortungsvoll Gebrauch machen werden, indem sie sich auf wirklich wichtige Fälle - das heißt gravierende Planungsfehler - konzentrieren.

Um dem Klagerecht breite Akzeptanz auch bei den die Landschaft bewirtschaftenden Menschen zu verschaffen, ist es notwendig zu verdeutlichen, dass sich die Klagen nur gegen Behörden allgemein gegen Verwaltungsakte und nicht gegen Privatpersonen richten. Das heißt, direkte Klagen gegen Maßnahmen in privater Trägerschaft, z. B. gegen Einzelvorhaben der Landwirtschaft, kommen nicht in Frage.

Außerdem muss der vorbeugende Zweck des Klagerechts betont werden. Der Beirat hofft, dass die Existenz des Klagerechts - auch wenn es nicht zu einer Klage kommt - von Anfang an eine gründlichere Planung bewirkt und somit letztlich zu einer Verfahrensbeschleunigung führt.

Die gelegentlich geäußerte Auffassung, man möge auf die Einführung der Verbandsklage in das Landschaftsgesetz bis nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes verzichten, wird vom Beirat nicht geteilt. Im Hinblick auf die gesetzliche Realität in den meisten

anderen Bundesländern wäre die weitere Zurückhaltung des Landes Nordrhein-Westfalen kaum überzeugend zu begründen."

So weit die zwei von mir hervorgehobenen Stellen, die sich auf den vorliegenden Gesetzentwurf beziehen.

Ich möchte aber jetzt mit einer Bemerkung darüber hinausgehen, die sich auf eine Stelle bezieht, die nicht im Gesetzentwurf enthalten ist, aber heute so oft angesprochen wurde, dass es – so glaube ich – wichtig ist, darauf noch einmal einzugehen. Wie eingangs erwähnt wurde, ist der vorliegende Gesetzentwurf nur ein kleiner Schritt zur notwendigen, umfassenden Novellierung des Landschaftsgesetzes. Es ist eigentlich erstaunlich, wenn man frühere Gesetzesnovellierungen betrachtet, dass der Entwurf unter anderem nicht das Recht der Landschaftsbeiräte, also den § 11, berücksichtigt.

In fast allen bisherigen Änderungen des Landschaftsgesetzes seit 1975 ist auch auf die Beiräteregelungen eingegangen worden. Auch aus der heutigen Diskussion ziehe ich den Schluss, dass diese Regelungen offensichtlich noch nicht ihre endgültig befriedigende Form gefunden haben.

An dieser Stelle möchte ich auf drei Bemerkungen eingehen, die heute Morgen von einigen Rednern gefallen sind; ich meine insbesondere die Bemerkungen vom Vertreter des Landkreistages. Er hat sinngemäß gesagt, nur in Nordrhein-Westfalen gibt es ein Widerspruchsrecht des Landschaftsbeirats. Diese Aussage ist nicht richtig. Es gibt mehrere Bundesländer, in denen ein ähnliches Widerspruchsrecht des Beirates besteht. Es ist im Einzelnen etwas anders ausgestaltet als in Nordrhein-Westfalen, aber in den Auswirkungen ist es im Wesentlichen gleich. Also, das muss richtig gestellt werden.

Zweite Bemerkung! Das Beiräterecht – ich kann das nur sinngemäß wiedergeben; so ähnlich ist es gesagt worden – hat nichts mit dem Verbandsklagerecht zu tun. Ja, diese Bemerkung halte ich nun für richtig. Das ist tatsächlich so. Das hat wirklich nichts miteinander zu tun. Die Tätigkeit der Landschaftsbeiräte besteht darin, in jedem einzelnen Kreis – ohne Übertreibung – in mehreren Hunderten von Fällen pro Jahr beratend tätig zu sein. Die Verbandsklage kann sich selbstverständlich nur auf ganz wenige gravierende Fälle, auf wirklich große Planungsfehler beschränken. Dazwischen liegen also schon rein vom Umfang her Welten.

Ich komme zu der dritten Bemerkung, auf die ich eingehen möchte. Es ist gesagt worden, die Beiratsregelung sollte besser als in der Vergangenheit sein. Ich glaube, auch von Herrn Dr. Schink wurde das so ähnlich ausgeführt.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Herr Professor Gerß, ich möchte Sie unhöflicherweise einmal kurz unterbrechen. Wir sind hier natürlich nicht in einer Debatte. Sonst hätten Sie ja als spät Vortragender einen Vorteil. Insofern bitte ich darum, dass Sie als unabhängiger Experte hier Stellung nehmen und nicht ständig Bezug auf Experten nehmen, die jetzt nicht mehr anwesend sind. Bitte konzentrieren Sie sich auf das, was Sie selber über das vorgelegte Schriftliche hinaus vortragen wollen.

Professor Dr. Wolfgang Gerß: Dann will ich das unterlassen und komme auf das zurück, was meiner Meinung nach im Gesetzentwurf fehlt.

Nach dem Wortlaut des Landschaftsgesetzes, das an dieser Stelle seit 1975 auch nicht verändert wurde, haben die Beiräte den Auftrag, den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Ihre Aufgabe ist somit in Nordrhein-Westfalen – wie auch in allen anderen Bundesländern – die fachliche Beratung in allen Angelegenheiten, die Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft betreffen. Darüber hinaus haben die nordrhein-westfälischen Beiräte – auch seit 1975 ohne jede Änderung – dem Zweck der unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft zu dienen. Das heißt, sie sollen die naturschutzpolitische Interessenvertretung wahrnehmen.

Dass den Landschaftsbeiräten in Nordrhein-Westfalen sowohl die Fachberatung als auch die Interessenvertretung obliegt, kann zu Problemen führen. Das ist meiner Meinung nach der eigentliche Kern, warum die Regelung bis heute nicht ihre endgültig befriedigende Form gefunden hat. Die notwendige umfassende Beratung erfordert ein breites Spektrum von Experten, sinnvollerweise unter Einbeziehung von Experten der Landschaftsbewirtschaftung, wozu selbstverständlich auch die Imkerei gehört.

Die Vertretung der Naturschutzinteressen muss dagegen homogen sein, um eindeutig und wirksam sein zu können. Die Beratung und die Interessenvertretung durch den Beirat sind miteinander konkurrierende Aufgaben. Je umfassender unter allen möglichen Aspekten und fundierter die Beratung ist, desto weniger deutlich und eindringlich kann die Interessenvertretung sein. Das ist das Dilemma der Beiräte, wie sie bei uns bestehen.

Die beiden Aufgaben sollten daher getrennt werden. Der Beirat ist das angemessene Instrument für vielfältige Beratung, wie sie nur von einem mehrköpfigen Gremium verschiedener Spezialisten geleistet werden kann. Die naturschutzpolitische Interessenvertretung sollte dagegen von einer einzelnen Person vorgetragen werden.

An dieser Stelle verweise ich auf die Rechtslage in anderen Bundesländern. In zehn von sechzehn Ländern, also in der Mehrheit der Länder, gibt es gleichzeitig ehrenamtliche Naturschutzbeiräte – ähnlich wie bei uns – und dazu aber ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte. Dort obliegt den Beiräten die umfassende fachliche Beratung aus der Sicht sowohl des Schutzes als auch der Bewirtschaftung der Landschaft – wie bei uns –, den Beauftragten dagegen die Interessenvertretung aus der Sicht des Naturschutzes.

Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich also von allen anderen Ländern dadurch, dass hier das Aufgabenspektrum der Beiräte die typischen Aufgaben der Beiräte in den anderen Ländern und die der Beauftragten einschließt.

Als Lösung bietet sich an, wie in den meisten anderen Bundesländern auch in Nordrhein-Westfalen neben dem Beirat einen von Behörde und Beirat unabhängige Naturschutzbeauftragten einzusetzen, der dann diese Interessen wahrzunehmen hat.

Der Komplex Naturschutzbeiräte und Naturschutzbeauftragte als gesetzliches Naturschutzehrenamt ist für mich eine unverzichtbare Institution des Natur- und Landschaftsschutzes. Das Mitwirkungsrecht dieser Institution entspricht dem demokratischen Prinzip der Einbeziehung des Bürgers in behördliche Entscheidungen. Solche Bürgernähe muss Teil staatlichen Han-

delns sein. Das in der Form der gesetzlichen Naturschutzehrenämter institutionalisierte bürgerschaftliche Engagement ist für die effiziente Umsetzung des Landschaftsgesetzes unentbehrlich und sollte damit weiterhin ein notwendiger Bestandteil der Naturschutzpolitik sein.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Professor Gerß. Für den Fischereiverband erteile ich Herrn Dr. Fritz Bergmann das Wort, allerdings mit dem ganz kleinen Hinweis darauf, dass man sich doch in etwa an die Zeit von fünf Minuten halten sollte und dass nur über das Schriftliche hinaus weitere Anmerkungen gemacht werden. Wir brauchen hier keine Vorlesungen abzuhalten.

Dr. Fritz Bergmann (Fischereiverband NRW): Selbstverständlich werde ich mich beschränken; vieles ist auch bereits gesagt worden. Zunächst möchte ich mich auch für die Einladung bedanken, aber – ich sage das sehr deutlich – nur eingeschränkt. Wir wissen, in welchem politischen Umfeld wir zurzeit leben. Es wird von stärkerer Bürgerbeteiligung gesprochen, von Machtmissbrauch oder Machtabgabe. Insofern halte ich eine solche Anhörung einfach für selbstverständlich. Ich vertrete immerhin einen Verband mit 130.000 Mitgliedern und das ist ja schon einiges, wenn man die eine oder andere Institution sieht.

Was bezweckt nun diese Anhörung? Da frage ich auch einmal ein wenig zurück. Eigentlich sollen wir antworten, aber vielleicht können Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, auch einmal etwas sagen. Ist das hier eine Alibiveranstaltung? Ist überhaupt noch, wenn ich die Argumente hier höre, eine sachgerechte Beratung in der Kürze der Zeit möglich?

Dieser Gesetzentwurf wird ja schon seit langem beraten. Er liegt bereits ein Jahr, zwei Jahre vor. Immer wieder hat man auf die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes geschickt. Inzwischen haben wir eine neue Bundesregierung. Ich frage das also etwas provokatorisch.

Und ich frage noch etwas provokatorisch: Wird hier nur noch der Koalitionsvertrag im Hinblick auf die Verbandsklage vollzogen? Ich sage gar nicht, ob ich dafür oder dagegen bin. Ich bin eher dafür. Aber ich meine, dies steht im Koalitionspapier. Da sollte man uns sagen: Jawohl, wir hören uns das an, ansonsten wird das vollzogen.

Dann darf ich hier auch sagen: Wir können uns solche Anhörungen eigentlich sparen, wenn das Ergebnis von vornherein feststeht. Bei der Vielzahl – ich will mich hier nicht wiederholen – der vorgebrachten Argumente, insbesondere jetzt auch von Professor Gerß zur Frage der Beiräte, halte ich eine umfassende, angemessene Beratung für zwingend erforderlich. Wer weiß, dass wir praktisch nur noch im März und im April jeweils eine Plenartagung haben werden – von jeweils drei Tagen –, der weiß auch, wie schnell die Zeit vergeht. Ich weiß ja auch, wovon ich spreche. Etwa sechs Wochen vor einer Wahl kriegen Sie normalerweise keinen Gesetzentwurf mehr einigermaßen vernünftig über die Bühne, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug. Das war nur zum Grundsätzlichen.

Im Übrigen verweise ich hier auf unsere Stellungnahme und möchte nur noch ergänzend einiges hinzufügen. Zunächst beziehe ich mich ausdrücklich auch noch einmal auf die Ausführungen des Vertreters der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, von Herrn Gerd Wend-

zinski. Ich möchte dem widersprechen, was insbesondere von den Naturschutzverbänden vorgetragen worden ist, dass es nur gute Erfahrungen in den einzelnen Ländern gebe. Es gibt dazu durchaus unterschiedliche Auffassungen. Ich darf hier speziell Niedersachsen ansprechen. Fragen Sie den jetzigen Bundeslandwirtschaftsminister bzw. den früheren Landwirtschaftsminister von Niedersachsen. Die sind da teilweise ganz anderer Auffassung. Ich will hier auch gar nicht die Sache mit der Meyer-Werft ansprechen. Aber dies sind durchaus Probleme und in anderen Ländern gibt es ähnliche Probleme. Das wird hier – ich halte das auch nicht für genügend recherchiert – sehr einseitig angeführt. Vor allen Dingen sind auch die Regelungen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich.

Deswegen sind wir der Auffassung, wir sollten hier nach Möglichkeit – das wurde auch immer wieder angesprochen; jetzt haben wir eine rot-grüne Koalition, die sich eigentlich einigen können müsste – ein vernünftiges Gesetz machen, ein vernünftiges Bundesgesetz, sodass wir dann eine bundeseinheitliche Regelung gerade in dieser so wichtigen Frage bekommen.

In diesem Zusammenhang lassen Sie mich noch einmal kurz die Anerkennung nach § 29 ansprechen. Wie gesagt, das ist schon vorgetragen worden. Ich halte die Regelung in Nordrhein-Westfalen – deswegen will ich noch einen draufsetzen – für mehr oder weniger willkürlich. Ich meine zum Beispiel diesen Zusammenschluss in der LNU. Wir waren seinerzeit einmal Mitglied, sind aber wieder ausgetreten, weil das überhaupt nichts ist. Ich darf auch sagen, ich bin Vizepräsident unseres Dachverbandes, der immerhin 700.000 Mitglieder hat. Wir sind nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Verband und unsere Landesverbände sind durchweg auch anerkannt; nur etwa vier oder fünf Länder machen da eine Ausnahme. Aber auch darüber kann man sicherlich reden.

Noch eines – das sage ich vielleicht an die Adresse der Naturschutzverbände -: Hier wurde so getan, als würden sie sich nur aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanzieren. Wie sieht das mit der Geschäftsstelle aus? Der Betrag ist vorhin schon genannt worden. Wie sieht das bei den Verfahren, die mit öffentlichen Geldern unterstützt werden, aus? Darüber müsste man sich auch unterhalten. Ich will das hier gar nicht kritisieren, aber ich meine, darüber müsste man sprechen. Deswegen ist es ja zu diesem Zusammenschluss in der LNU gekommen, weil das Land so wenig Geld hat, um die Finanzierung aller dieser Verbände überhaupt durchführen zu können.

Im Übrigen: Gegenüber dem, was hier sonst ansteht, sind wir durchaus positiv eingestellt. Ich begrüße außerordentlich, dass die FFH-Richtlinie jetzt auch umgesetzt wird. Die Verzögerung hat hier sicherlich in erster Linie die alte Bundesregierung zu vertreten, obwohl gerade – das ist weitgehend sicherlich unbekannt – die Bundesregierung etwa vor zehn Jahren diese Richtlinie auf den Weg gebracht hat. Ich war gerade in Berlin bei einer Veranstaltung mit der EU-Kommissarin Wallström. Sie hat gesagt, ja, die Deutschen sperren sich jetzt; jetzt haben wir das Dilemma, dass das nicht umgesetzt wird, obwohl sie es waren, die es auf den Weg gebracht haben. - Hier kann man nur darauf aufmerksam machen, dass wir sehr genau nach Brüssel schauen müssen, was da eigentlich passiert; denn das, was es damit auf sich hat, merken wir erst zehn Jahre später, und es gibt da vor allen Dingen keine parlamentarische Kontrolle. Ich nenne die Vögelschutzrichtlinie; wir kennen die verschiedenen Dinge. Das halte ich also unbedingt für erforderlich.

Deswegen muss ich sagen, dass wir natürlich für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sind. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Das, was wir nicht wollen, ist eine Ausgrenzung. Selbstverständlich, ohne Kompromisse wird es nicht gehen. Wir sind nach wie vor für Kooperation, aber auch für Konfrontation und jederzeit zur Mitarbeit bereit.

Bernhard Dierdorf (Bund Deutscher Forstleute): Ich habe eine solche Anhörung vor ein paar Wochen schon einmal mitgemacht und da habe ich es erlebt, dass der, der zuletzt drankommt, sich selbst zur Kürze zwingt. Von daher möchte ich für den Bund Deutscher Forstleute als Berufsverband, als berufsständische Vertretung der Forstleute in allen Waldbesitzarten des Landes Nordrhein-Westfalen, einmal den § 3a, vertragliche Vereinbarungen, begrüßen. Ich erinnere an das Stichwort „Warburger Vereinbarung“. Ich denke, dass der Vertragsnaturschutz hier Vorteile bietet. Er sollte aber Vorrang vor behördlichen Festsetzungen haben.

Das, was wir stark kritisieren – da bin ich mit Graf Nesselrode vom Waldbauernverband einig -, ist der § 4 Abs. 2 Nr. 4, Eingriff in Natur und Landschaft, was den befestigten Forstwirtschaftswegebau angeht. Ich bitte, diese Regelung herauszunehmen. Für mich ist der Forstwirtschaftswegebau im Landesforstgesetz eindeutig geregelt. Wir brauchen hier keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Weiter gehört er zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Ich bitte doch, hier von den Ausgleichsmaßnahmen abzusehen.

Zu § 4 Abs. 4 Satz 4, ökologische Aufwertung von Waldflächen, möchte ich sagen, dass wir dies ausdrücklich begrüßen. Wir bitten aber, dass von dem Grundsatz nicht abgewichen werden darf, dass der Verlust von Waldflächen nach Größe und Funktion an anderer Stelle auszugleichen ist. Dieser Grundsatz muss Bestand behalten.

Wichtig ist mir gerade als Vertreter einer Gewerkschaft unter dem Dach des Deutschen Beamtenbundes die Forderung – da gehe ich auch einig mit Graf Nesselrode vom Waldbauernverband und ebenfalls mit dem Waldbesitzerverband -, dass eine Gesetzesfolgenabschätzung zumindest zukünftig erfolgen sollte. Es reicht nicht aus, dass die Landesregierung oder dass diejenigen, die die Gesetzesinitiative ergreifen, hineinschreiben, dass das Gesetz nur unwesentliche Kosten verursacht. Da haben wir andere Erfahrungen. Ich denke auch daran, dass die Landesregierung gerade darangeht, 22.000 Stellen im öffentlichen Dienst abzubauen. Da muss man natürlich auch einmal darauf schauen, wenn wir mit Gesetzesänderungen neue Aufgaben definieren, ob wir dann zumindest das, was die Personalbemessung und die Kostenfrage angeht, noch einmal neu überlegen müssen. Von daher meine Bitte, zukünftig eine Gesetzesfolgenabschätzung als dringendes Erfordernis anzuerkennen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Dierdorf. – Meine Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, gibt es Fragen? – Bitte, Frau Mackenthun!

Silke Mackenthun (GRÜNE): Ich habe erst einmal eine Frage an Herrn Dierdorf vom Bund Deutscher Forstleute. In der Stellungnahme habe ich gelesen, dass zum Punkt Verbandsklage, der ja heute hier bei uns ein ganz wichtiger Punkt ist, keine Bedenken bestehen. Muss ich das

so lesen, dass man es nicht so genau gelesen hat und sich nicht so genau vorstellen konnte, was dann passieren könnte? Wir haben ja heute von den Waldbauern gehört – die sind ja so im Wald tätig wie die Förster –, dass hier ganz vehement Bedenken bestehen. Haben die Förster hier etwas nicht bedacht oder stellt sich eventuell das Verhältnis der Förster zu den Naturschutzverbänden positiv dar, so positiv, dass man darauf vertraut, dass damit nicht so viel Unfug betrieben wird? Das ist die erste Frage.

An Herrn Bergmann habe ich die folgende Frage. Sie hatten den Punkt Meyer-Werft angesprochen. Meiner Kenntnis nach war es gerade ein Fischer, der mit Anlass gegeben hatte, dass überhaupt ein Klageverfahren in Gang gekommen ist. Verifizieren Sie das? Sie hatten das als Negativpunkt angeführt, gesagt, dass hier auch nicht alles so rosig gewesen wäre. Ich würde Sie bitten, dass Sie dafür einmal einen Beleg bringen. Wir müssen ja heute auch Fakten miteinander vergleichen, um dann wirklich den richtigen Weg zu finden. Die Auskunft, die ich bekommen habe, ist genau die, dass die Klage gerade vonseiten der Fischer mit angestrengt wurde.

An Herr Gerß habe ich die nächste Frage. Sie haben gerade noch einmal die Beiratszusammensetzung angesprochen. Wir hatten ja heute schon mehrfach das Thema. Von vielen Seiten wird ja gewünscht, auch wieder in den Beiräten stärker mitarbeiten zu können. Verstehe ich Sie so richtig, dass Sie sagen, der ganze Streit wäre eigentlich überhaupt nicht nötig, wenn wir die Funktionen, die Aufgaben, die in diesem Beirat bei uns zusammengefasst sind, voneinander trennen würden? Würden Sie uns bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes so mit an die Hand geben, eventuell den Weg zu gehen, nicht einfach den Beirat aufzustocken und neu zusammenzumischen, sondern eben in der Tat aus dem einen Beirat zwei verschiedene Gremien zu machen?

Dann habe ich noch eine Frage an BUND und NABU. Von Herrn Wendzinski habe ich sehr deutlich gehört, dass die Schutzgemeinschaft auch sehr gern das Klagerecht für sich hätte – ich habe das jedenfalls so verstanden – oder dass es zumindest ein Problem damit gibt, sich immer über die LNU die Beteiligung holen zu müssen. Ich möchte jetzt einmal von BUND und NABU als ein bisschen unbeteiligte Naturschutzverbände, was eventuell diesen Konflikt angeht, hören, was die dazu zu sagen hätten, wenn es hier eine Ausweitung geben würde.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Wir kommen zu den Antworten. Zunächst hat Herr Dierdorf das Wort.

Bernhard Dierdorf (Bund Deutscher Forstleute): Ich kann für mich in Anspruch nehmen – das gilt für meine Kollegen im Vorstand –, dass wir schon sehr aufmerksam gelesen haben. Wir haben auch den Sinn der Gesetzesänderung verstanden. Von daher haben wir ja zu § 12a gesagt, dass die frühzeitige Beteiligung der anerkannten Verbände von uns begrüßt wird und dass wir gegen das Klagerecht von Verbänden keine Bedenken haben. Ich habe eigentlich auch erwartet, wenn nicht sogar befürchtet, dass das heute intensiv der Punkt ist, an dem sich die Geister möglicherweise scheiden.

Ich bin der Meinung – das hat sich im Bund Deutscher Forstleute in den letzten zwei Jahren so entwickelt -, wir verstärken die Dialogfähigkeit zwischen den Förstern und den Naturschützern, wir erkennen an, dass jeder seine Rolle hat, und wir sind auch der Meinung, dass diese Gesetzesänderung dazu beiträgt, dass bestimmte Feindbilder abgebaut werden können und dass die Kräfte in dieser Gesellschaft dann etwas zielorientierter arbeiten. Das ist unser Anliegen.

Ich habe überhaupt keine Berührungsängste und ich sehe auch keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder Kostenaufwand, denn ich denke, das Gesetz bestimmt ja eindeutig, wann geklagt werden kann, wie man das Verfahren einzuhalten hat. Ich sehe da auch keine Willkür durch den Naturschutz. Aber ich habe keinen Argumentationsbedarf mehr in der Stellungnahme gehabt. Ich wollte vielleicht auch ein bisschen Papier sparen.

Dr. Fritz Bergmann (Fischereiverband): Ich bitte darum, dass ich Ihnen noch einmal schriftlich eine Stellungnahme zukommen lassen darf. Ich werde mich noch einmal genauestens informieren. Ich halte das Beispiel der Meyer-Werft – ich sage das deutlich – nicht für ein Beispiel, das wir hier vortragen sollten. Da hat es erhebliche Irritationen gegeben und die Politik – da ging es ja auch um Arbeitsplätze und nicht so sehr um die Natur – hat da sehr stark eingegriffen. Insofern sehe ich das nicht als das eigentliche Beispiel. Aber zum Sachverhalt werde ich Ihnen noch eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

Professor Dr. Wolfgang Gerß: Die angesprochene Frage der Zusammensetzung der Landschaftsbeiräte ist eine ewige Streitfrage, solange es das Landschaftsgesetz gibt. Die Zusammensetzung ist bekanntlich mehrfach geändert worden. Aber kaum war sie geändert, gab es wieder neue Diskussionen und wieder Unzufriedenheiten von irgendjemandem, der benachteiligt wurde.

Ich komme noch einmal darauf zurück: Ich meine, die Ursache liegt darin, dass man den Landschaftsbeiräten die Aufgabe aufgebürdet hat - neben der fachlichen Beratung, die sie sicherlich immer gut leisten können, gerade mit der heterogenen Zusammensetzung gut leisten können -, naturschutzpolitisch eindeutige Forderungen, auch sehr deutliche Forderungen zu erheben. Das geht nicht zusammen. Deswegen verweise ich auf die Regelungen in den anderen Ländern, wo man diese Funktionen auf zwei Institutionen des ehrenamtlichen Naturschutzes – eben einerseits Beiräte und andererseits Beauftragte – verlagert hat. Da gibt es diese Konflikte nicht. Ich meine, darüber sollte man nachdenken, ob es nicht sinnvoll ist, dass sich Nordrhein-Westfalen in dieser Frage der Mehrheit der Bundesländer anschließt.

Josef Tumbrinck (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland): Es gilt eine klare Regelung, wie Naturschutzverbände anerkannt werden können. Für die Schutzgemeinschaft würde das bedeuten, aus der LNU auszutreten und einen Antrag zu stellen. Das muss sie selber wissen; sie ist dort in der LNU in Beiräten und Gremien weit vertreten und sicherlich der Verband, der die meisten Aufgaben wahrnimmt. Herr Wendzinski ist auch im Vorstand. Das wäre der korrekte Weg, um eine Anerkennung zu erreichen.

Im Übrigen halte ich die Regelung in NRW, die damals getroffen worden ist, für sehr weitsichtig. Wenn wir uns angucken – Herr Wendzinski hat es ja mit seiner Stellungnahme auch vorgelegt –, welche Verbände in anderen Bundesländern anerkannt sind, so mag man denen das zubilligen. Aber es ist zu fragen, welchen Verwaltungsaufwand, welchen Abstimmungsaufwand das bringt. Insofern ist hier von der damaligen Landesregierung eine sehr gute, zukunftsweisende Entscheidung getroffen worden. Die LNU ist eine Zusammenschluss von vielen Verbänden – so definiert sie sich auch – und nimmt diese Aufgaben zusammen mit dem NABU und dem BUND in einem gemeinsamen Landesbüro wahr.

Jetzt aufgepasst: Dieses gemeinsame Landesbüro hat keinen Selbstzweck, sondern es hat eben den Zweck, die anfallenden Verfahren zu bearbeiten, zu bündeln, letztlich zu vereinfachen. Das trägt zur Beschleunigung auch innerverbandlich bei und ist wenig kostenintensiv, wenn Sie sich überlegen, dass sonst überall direkt an die Verbände die Beteiligung erfolgen muss. Was das für Probleme gibt, können Sie sich in anderen Bundesländern ansehen. Dies ist also – wie ich meine – eine sehr gute Lösung, die in Nordrhein-Westfalen gefunden worden ist. Sie ist auch finanziell sehr gut. NABU und BUND bekommen übrigens keine institutionellen Zuschüsse, was – soweit ich weiß – bei der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald anders geregelt ist. Es gibt nur diese Zuschüsse für das Landesbüro zur Wahrnehmung dieser Beteiligungsaufgaben. Ich glaube, dass diese Regelung eigentlich auch Vorbild für andere Bundesländer sein müsste. Ich habe bisher auch gar keinen Anhaltspunkt, dass an dieser Regelung – außer eben den Wünschen der Schutzgemeinschaft – etwas geändert werden sollte.

Horst Steinkühler (SPD): Herr Professor Gerß hatte kritisch angemerkt, dass der § 11, der die Zusammensetzung der Beiräte regelt, in der Novelle nicht vorgesehen und enthalten ist. In dem Zusammenhang habe ich eine Frage an Herrn Wendzinski. Wenn wir denn dahin kämen, mehr nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände hier in Nordrhein-Westfalen zuzulassen, statt der jetzt drei, die wir da in dem Landesbüro gebündelt haben, würde das doch zwingend auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Beiräte haben. Das heißt, es ginge das Gerangel dann außerhalb der LNU los, wer in den Beirat kommt. Man müsste sich ja auch dort einigen, weil wir ja die Zahl der Beiratsmitglieder nicht beliebig ausweiten können. Das würde sie ja arbeitsunfähig machen. Von daher würde mich schon die Stellungnahme der SDW dazu interessieren.

Gerd Wendzinski (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW): Vielleicht eine kurze Vorbemerkung. Ich habe vorhin in meinen Ausführungen nicht dargelegt, dass ich nur dafür plädierte, der SDW die Anerkennung zu geben, sondern ich habe aufgegriffen, dass in verschiedenen Umweltverbänden, die wirklich hervorragende Arbeit leisten, dieses Problem zurzeit akut ist. Wir haben das heute auch vom Imkerverband gehört.

Jetzt komme ich zu der Frage! Es ist mehrmals durch politische Entscheidungen geändert worden. Bei der letzten Novellierung ist die Zahl der Beiratsmitglieder reduziert worden. Die Heimat- und Wandervereine sind herausgenommen worden und die Imkerverbände. Es war praktisch im Anhörverfahren, als der Vertreter des BUND eine einheitliche Stellungnahme für alle drei Verbände abgab, und sagte, es müssten zumindest – ich sage das in Anführungs-

strichen; ich identifiziere mich mit den Worten nicht – „die Nutzer und die Schützer pari sein“ oder „die Schützer müssten mehr sein“, dass der Kollege Gorlas sofort nachgegriffen und die Veränderung herbeigeführt hat. Von daher meine ich schon, dass man dann, wenn es jetzt sechs vonseiten der Umweltschutzverbände sind, theoretisch über eine andere Aufteilung dieser sechs sprechen könnte; theoretisch könnte man auch die alte Zahl wieder herbeiführen, indem man acht anerkennt. Wir von der Schutzgemeinschaft plädieren nicht für eine Auflösung der LNU. Die LNU hat eindeutig ihre Funktion bei den vielen kleineren Gruppierungen, die nur lokale Aufgaben erfüllen. Aber es gibt sicherlich zwei oder drei Verbände, die die Kriterien, landesweit tätig zu sein, fachliche Kompetenz zu haben, gemeinnützig zu arbeiten, alle erfüllen. Ich würde also für eine begrenzte Öffnung um zwei oder drei weitere Verbände plädieren.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank. Meine Damen und Herren, wir kommen zur Schlussrunde. Ich darf für die Sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen Herrn Manfred Böhmer das Wort erteilen.

Manfred Böhmer (Sondergesetzliche Wasserverbände NRW): Als Vertreter der Sondergesetzlichen Wasserverbände möchten wir natürlich hier auch gern unsere Stellungnahme abgeben. Es ist ja viel über Verbände gesprochen worden. Deshalb möchte ich vielleicht noch einmal kurz darauf hinweisen, was wir eigentlich machen. Wir sind Körperschaft des öffentlichen Rechts, wir haben gesetzliche Aufgaben. Alle Aufgaben spielen sich mehr oder weniger im Umweltschutzbereich ab. Wir regulieren den Wasserabfluss, wir bewirken den Ausgleich der Wasserführung, wir unterhalten oberirdische Gewässer, wir bauen die Gewässer in einen naturnahen Zustand zurück, wir regeln das Grundwasser und wir sind für die Abwasserbeseitigung zuständig. Sie sehen also, hier gibt es viele Berührungspunkte mit dem Landschaftsgesetz.

Diese Aufgaben werden von uns stets auch mit Blick auf die Belange der Umwelt durchgeführt. Wir arbeiten sehr konstruktiv mit den Umweltverbänden zusammen. Wenn Sie mich persönlich fragten, würde ich sagen, man müsste hier und heute dieses Gesetz gar nicht ändern.

Natürlich müssen wir unsere Aufgaben kostenbewusst und wirtschaftlich und zeitgerecht durchführen. Hier sehen wir durchaus auch einen kritischen Ansatz bei der generellen Einführung der Verbandsklage nach § 12 dieses Gesetzentwurfs, bei der wir möglicherweise eine Eigendynamik unterstellen können. Dennoch gibt es keinen generellen Vorbehalt bezüglich dieser Öffnung, aber eine vorbehaltlose Begrüßung können Sie zurzeit von uns, von mir nicht erwarten.

Vielleicht noch zu zwei konkreteren Punkten! Zum Mitwirkungskatalog in § 12 Nr. 4 a.: Hier geht es um die Beteiligung der Naturschutzverbände, wenn eine Wassermenge von mehr als 100.000 m³ gefördert werden muss. Wir haben das Problem in unseren Arbeitsgebieten, dass wir aufgrund bergbaubedingter Veränderungen das Grundwasser regulieren müssen. Hier sind auch kurzfristige Maßnahmen – so genannte Sofortmaßnahmen – erforderlich. Wir bitten darum zu überprüfen, ob dieses komplizierte Genehmigungsverfahren für derartige Verfahren

überhaupt tragbar ist. Die andere Frage ist natürlich, ob es überhaupt hier hinein gehört, ob dies nicht im Wasserrecht geregelt werden sollte.

Jetzt noch ein kurzer Hinweis zu den erweiterten Mitwirkungen. § 12a Abs. 2 regelt ja die Fristen. Ich behaupte einmal, ob das ein Monat ist oder zwei Monate sind, ist für uns vielleicht gar nicht so entscheidend, jedenfalls nicht immer entscheidend. Aber es gibt ja eine Öffnungsklausel, und diese Öffnungsklausel ist unbefristet. Hier sehe ich natürlich die große Gefahr, dass dieses Instrumentarium über Gebühr genutzt werden kann, um gewisse Maßnahmen auch zu strecken oder vielleicht sogar zu verhindern. Unsere Bitte geht daher dahin, dies zu präzisieren.

Abschließend möchte ich auch betonen, dass die Regelung zum Vertragsnaturschutzrecht von uns sehr begrüßt wird. Wir erhoffen uns davon doch eine wesentliche Erleichterung bei der Durchführung unserer Arbeiten.

Horst F. Rademacher (INGEWA): Ich mache es auch kurz; es ist alles gesagt worden. Herr Böhmer hat es angesprochen: Auch die Ingenieure der Wasserwirtschaft, die auch für die Sondergesetzlichen Wasserverbände tätig sind, kennen das Zusammenspiel zwischen Naturschutzverbänden und den Planern. Die Naturschutzverbände werden naturgemäß sehr früh eingeschaltet, meist schon in den ersten Stufen des Planverfahrens und von da aus besteht eine gute und – so muss ich sagen – konstruktive Zusammenarbeit. Von daher sehen wir – ich kann aber nicht für alle Verbände sprechen; es gibt einen dazwischen, der das anders sieht – keine Bedenken gegen die Verbandsklage.

Zwei Dinge sind mir in der Diskussion im Laufe des Tages aufgefallen. Das ist einmal das Thema Verbandsklage und zum anderen das Thema Ökokonto. Wir hatten vorgeschlagen, in das Landschaftsgesetz das Ökokonto unter dem Prinzip der Vorsorge und nicht der Nachsorge aufzunehmen. Das ist etwas, was in einigen Ländern schon praktiziert wird. In Hessen gibt es das Ökokonto; dort wird es genutzt, um die Biotopvernetzung durchzuführen. In Rheinland-Pfalz gibt es das Ökokonto im Rahmen der Bauleitplanung, und in Nordrhein-Westfalen gibt es eine privatrechtliche Regelung, die auf 20 Jahre angesetzt ist und seit 1994 praktiziert wird.

Ich meine, es wäre auch an der Zeit, über das Ökokonto, das hier heute Morgen im Grunde einen positiven Widerhall gefunden hat, weiter nachzudenken. Wir brauchen für das Ökokonto keine grundsätzlich anderen Maßnahmen. Die Methoden sind die gleichen, die wir heute haben. Die Dinge werden bewertet, es werden Bilanzierungen erstellt. Wir kriegen aber zum Beispiel nicht mehr Nöte, die wir heute bei der Planung haben, denn aus der Planung heraus ergeben sich erst die Eingriffe, es müssen geeignete Maßnahmen gesucht werden, um Ausgleich oder Ersatz zu schaffen. Heute Morgen sagte der Kollege, Ersatzmaßnahmen würden auch für Wegebau genommen. Wir müssen auch positiv feststellen, dass Gewässer keinen Gebührenhaushalt haben. Insofern ist es immer schwierig, Gelder dafür zu bekommen. Oft werden die Gelder, die dort einkassiert werden, für Durchgängigkeiten – für die Aquafau-na, für Fischtrepfen und so weiter – eingesetzt.

Die Ökokontoregelung halten wir also für sehr notwendig.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch den Hinweis geben, dass wir die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Entsiegelung für äußerst schwierig halten, denn es gibt kein Kataster für zu entsiegelnde Flächen. Jeder, der zu entsiegelnde Flächen hat, nutzt die für sich und gibt sie auch keinem Dritten frei. Das ist ein äußerst schwieriges Verfahren, das unter Umständen sehr langwierige Einflüsse im Planverfahren haben könnte.

Ansonsten meinen wir noch, dass die Bagatellgrenze aufgehoben werden müsste. Die 500 m² halten wir für richtig, denn gerade in dem Bereich, in dem wir tätig sind, sind viele Einzelmaßnahmen erforderlich, um den Ausgleich zu schaffen. Da sind 500 m² eine ganze Menge.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Rademacher. Als letztem Sprecher erteile ich für den Bundesverband der Deutschen Industrie und für weitere Verbände bzw. Vereinigungen Herrn Martin Sträßer das Wort.

Martin Sträßer (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ich möchte mich Ihnen zunächst vorstellen: Ich bin der stellvertretende Geschäftsführer des Landesverbandes der Chemischen Industrie. Wir als VCI haben keine eigene Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben, sondern unsere Vorstellungen in die gemeinsame Stellungnahme der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des BDI eingebracht. Gleiches gilt für die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen und den Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft.

Die BDI-Landesvertretung hat in der heutigen Anhörung die Sprecherrolle für die vorgenannten Verbände und Vereinigungen übernommen. Ich bin gebeten worden, das gemeinsame Statement vorzubringen. Anschließend werde ich Ihnen mit meiner Kollegin Frau Barbara Krämer von der Wirtschaftsvereinigung Stahl auch für Fragen zur Verfügung stehen, falls sie nach dem bisherigen Verlauf der Anhörung und den Statements noch offen sind.

Zunächst bedanken wir uns für die Einladung und die Gelegenheit, unsere Vorstellungen in die Diskussion einzubringen. Wir tun das gern in der Hoffnung, dass der Landtag mit der Anhörung nicht nur den formalen Ansprüchen an seine Geschäftsordnung gerecht werden will, sondern auch bereit ist, die Ergebnisse dieser Anhörung gründlich auszuwerten und dann Änderungen am Gesetzentwurf zuzulassen. Insofern stimmen wir den Aussagen, die hier schon gekommen sind, zu, dass der Zeitdruck, unter dem dieses Gesetz steht, aus unserer Sicht völlig unnötig ist. Deshalb wäre es sorgsam, darüber nachzudenken, ob es wirklich noch in der Kürze der Zeit vor der Landtagswahl erforderlich ist, dieses Gesetz abschließend zu beraten.

Bei einer zusammenfassenden Bewertung des Gesetzentwurfs kommen wir leider zu dem Ergebnis, dass der Regierungsentwurf bisher eine einseitige Gewichtung der Interessen zugunsten des Naturschutzes zeigt. Die Belange der Industrie und unser grundsätzliches Anliegen der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen sehen wir bisher nicht ausreichend berücksichtigt.

Ich möchte aus der Stellungnahme, auch aus der zum Referentenentwurf, folgende Themen besonders hervorheben, bei denen es sich um sieben Punkte handelt, die zum Teil in der Diskussion auch schon eine Rolle gespielt haben. Deshalb werde ich versuchen, es kurz zu machen.

Thema 1, Verbandsklage: Es wird Sie nicht wundern, dass auch wir dringend darum bitten, von der Einführung einer Verbandsklage abzusehen. Diese Möglichkeit, gegen bestimmte Vorhaben zu klagen, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, birgt die Gefahr, dass in Genehmigungsverfahren, in denen es zur Erhebung der Verbandsklage kommt, ein enormer Zeitverlust bis zur endgültigen Entscheidung entsteht. Die Prognose in der Begründung zum Gesetzentwurf, dass es wohl nicht zu einer Klageflut kommen werde, soll uns zwar wohl beruhigen, sie klingt aber sehr – um es salopp zu sagen – nach Satz 1 des rheinischen Dreiklangs: „Et kütt wie et kütt“. Eine so weit reichende und grundsätzliche Umkehrung prozessrechtlicher Prinzipien lässt sich aber so einfach nicht begründen. Es bedürfte schon schwer wiegender Defizite im Bereich des Rechtsschutzes, um eine so fundamentale Änderung des Prozessrechts zu begründen. Diese Defizite sind aber weder nachgewiesen noch erkennbar. Auch dazu ist heute bereits einiges gesagt worden. Es bleibt der Eindruck, dass allein koalitionspolitische Gründe zur Einführung der Verbandsklage zwingen. Sollte dies der Fall sein, so bedauern wir dies. Wir bitten dann darum, zumindest das Klagerecht auf solche Vorhaben zu beschränken, die mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind. Dazu hat Herr Dr. Schink – so denke ich – bemerkenswerte Ausführungen gemacht.

Zweiter Punkt, Vertragsnaturschutz: Wir begrüßen grundsätzlich die Regelung zum Vertragsnaturschutz in § 3a. Allerdings sehen wir hier auch einen Anpassungsbedarf. Bisher stellt es der Gesetzentwurf in das Ermessen der Behörden, ob überhaupt geprüft wird, ob die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wir sind der Auffassung, dass die Behörden verpflichtet werden müssten, zunächst zu prüfen, ob hoheitliche Anordnungen durch vertragliche Vereinbarungen vermieden werden können. In einer moderaten Grundsätzen folgenden kunden- und dienstleistungsorientierten Verwaltung sollte es eigentlich bereits selbstverständlich sein, dies zu prüfen, ob auf flexible Art und Weise, im Konsens der Beteiligten eine sachgerechte Lösung zu finden ist. Hier sollte es – um wieder den rheinischen Dreiklang zu zitieren – nicht nach dem Grundsatz gehen „Et is wie et is“, sondern damit nicht alles bleibt, wie es ist, sollte die Verpflichtung zu dieser Prüfung auch in das Gesetz geschrieben werden. Hierzu können wir nur das unterstützen, was Herr Pröbsting für die Gartenbauverbände gesagt hat.

Dritter Punkt, Flächenverzeichnis: Die Landesregierung bleibt bisher bei dem Vorhaben gemäß § 6 Abs. 6, für Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, ein neues Verzeichnis einzuführen, obwohl dies – wie wir es auch bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt haben – zur Schaffung zusätzlicher Bürokratie führt und damit eigentlich dem von der Landesregierung verfolgten Ziel der Verwaltungsstraffung widerspricht. Wir bitten deshalb, diesen Punkt noch einmal zu überprüfen. Auch hierzu ist bereits einiges gesagt worden.

Punkt 4, Kooperationsprinzip: Das durch § 9 Abs. 4 in das Naturschutzrecht des Landes einzuführende Kooperationsprinzip wird von der Industrie grundsätzlich begrüßt, sofern

darunter die kooperative Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Wirtschaft einerseits und den Behörden andererseits zu verstehen ist. Wenn aber mit dem Kooperationsprinzip nur die Mitwirkungsmöglichkeit in verschiedenen Verwaltungsverfahren für einen unbestimmten Personenkreis bezweckt wird, lehnen wir das ab. Wir schlagen daher vor, in § 9 Abs. 4 die vorgesehene frühzeitige Zusammenarbeit auf die unmittelbar Betroffenen einzugrenzen. Auch dieser Vorschlag dient dem Ziel, Verfahrensverzögerungen und damit letztlich Investitionshemmnisse zu verhindern.

Fünftes Thema, Mitwirkungsmöglichkeiten von Naturschutzverbänden: Was die in § 12a benannte Mitwirkungsmöglichkeit von Naturschutzverbänden betrifft, so bitten wir, diese auf solche Vorhaben zu begrenzen, die erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Damit sollte dem Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände ausreichend Rechnung getragen sein. Eine darüber hinausgehende Ausdehnung des Mitwirkungsrechts würde aber genau wie das Klagerecht zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen.

Sechster Punkt, Ermittlung und Vorschlag der FFH-Schutzgebiete: Bei der in § 48b geregelten Ermittlung und dem Vorschlag der FFH-Schutzgebiete muss sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Gebietsermittlung anzuwendenden Kriterien korrekt angewandt werden. Uns wurde jedenfalls mitgeteilt, dass dies bisher nicht immer der Fall war. So soll festgestellt worden sein, dass bislang auch durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Anschlag gebrachte Daten oft nicht einwandfrei waren. Hier sollte ein geeignetes-Korrektiv eingebaut werden.

Des Weiteren sind im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips, das eben nicht umweltzentriert ist, sondern von einer gleichberechtigten Abwägung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Belange ausgeht, schon bei der Auswahl von Schutzgebieten auch wirtschaftliche und soziale Belange zu berücksichtigen. Ansonsten könnten auch hier erhebliche Investitionshindernisse dadurch entstehen, dass Erweiterungen bestimmter Anlagen, die sich in einem FFH-Schutzgebiet oder in dessen Nähe – Stichwort Abstandserlass – befinden, erschwert werden.

Zuletzt zur Übergangsfrist! Hier möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass wir die Streichung der Übergangsfrist für das In-Kraft-Treten des Gesetzes – im Referentenentwurf war sie enthalten – ablehnen. Es würde bei dieser Formulierung des Regierungsentwurfs völlig unklar bleiben, für welche Verfahren und ab welchem Zeitpunkt die Mitwirkungs- und Klagerechte der Verbände überhaupt gelten sollen. Die Anwendung der §§ 12 und 12b sollte auf Verfahren beschränkt werden, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnen werden.

Soweit zu den Schwerpunkten unserer Stellungnahme. Nicht um die Ernsthaftigkeit meiner Darlegungen selbst in Zweifel zu ziehen, sondern im Gegenteil, um unsere ernsthafte Hoffnung auszudrücken, dass der Landtag noch Änderungen an dem Gesetzentwurf vornimmt, möchte ich dann auch folgerichtig und der Jahreszeit entsprechend den rheinischen Dreiklang noch vollenden. Wir würden uns jedenfalls freuen, wenn wir nach der Schlussabstimmung im Landtag mit Überzeugung diesen Satz 3 des rheinischen Dreiklangs zitieren könnten: „Et hätt immer noch jut jegange.“

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank, Herr Sträßer, besonders auch für Ihr Schlusswort. Wir kommen jetzt zur letzten Fragerunde. Bitte, Frau Mackenthun, Sie haben das Wort.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Rademacher und eine an Herrn Sträßer. Herr Rademacher, Sie hatten ja in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt und dies auch eben noch einmal kurz gesagt, dass Sie keine Einwände gegen die Verbandsklage hätten. In der schriftlichen Fassung haben Sie dann noch einmal ausgeführt, es sei in den Ländern, in denen sie eingeführt worden sei, keine Klageflut entstanden. Können Sie mir noch etwas Näheres über Ihre Einschätzung sagen? Ist eine solche Verbandsklage in den Ländern ein Investitionshemmnis gewesen oder wurde die im Prinzip von der Wirtschaft so nicht mit Abwanderung und derlei Dingen, die ja immer wieder im Raum stehen, zur Kenntnis genommen?

An Herrn Sträßer habe ich dann im Prinzip die gleiche Frage. Als Vertreter eines Dachverbandes haben Sie doch mit Sicherheit einen guten Überblick über die Lage und können einige konkrete Fälle nennen, wenn Sie so vehement die Verbandsklage ablehnen und deutlich sagen, sie - wie auch andere Dinge in diesem Landschaftsgesetz - sei ein Investitionshemmnis.

Horst F. Rademacher (INGEWA): Mir sind keine Fälle bekannt, in denen Abwanderungen stattgefunden haben oder gleiches. Wir sind nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern im Bundesgebiet flächendeckend tätig und haben natürlich mit unterschiedlichen Umweltverbänden, mit unterschiedlichen Sensibilitäten zu tun. Das ist in den neuen Bundesländern anders gewesen als in den alten Bundesländern. Von daher ist es sehr unterschiedlich. Wir haben aber eines in der Zusammenarbeit mit diesen Verbänden festgestellt: Es ist einmal eine Man-Power-Frage, die Personen sind nicht vorhanden, die das Ganze machen könnten, und es ist auch eine Geldfrage. Das heißt, die gehen mit den Ressourcen - das ist unser Eindruck - sehr vorsichtig um, und von daher meinen wir - wir haben es woanders auch nicht festgestellt -, dass mit einer Klageflut an sich nicht zu rechnen ist.

Martin Sträßer (Bundesverband der Deutschen Industrie): Zunächst muss ich darauf hinweisen, dass wir in Nordrhein-Westfalen natürlich noch keine eigenen Erfahrungen mit der Verbandsklage haben und darauf auch gern verzichten würden. Ich habe das eben ausgeführt. Wir haben uns aber im Vorfeld natürlich auch über den Bundesverband bzw. die anderen beteiligten Verbände haben sich über ihren Bundesverband durchaus sachkundige Hinweise geben lassen, wie das in anderen Ländern der Fall ist. Ich kann da jetzt wiederum jetzt keinen Einzelfall nennen, aber die Empfehlung war doch dringend an uns, wenn die Möglichkeit besteht, hier gegen die Verbandsklage vorzugehen, den Verzicht zu postulieren.

Der entscheidende Gesichtspunkt ist: Es kommt nicht auf die absolute Zahl der Verbandsklagen an, sondern in jedem Einzelfall - dort, wo sie angewendet wird; da brauche ich nicht einen Einzelfall zu beschreiben; das weiß jeder - führt das eben ganz natürlich zu Verzögerungen.

Zweitens: Schon die Drohung mit Verbandsklage, dass Verbandsklagen entstehen könnten, führt zu der Gefahr, dass es zu Verzögerungen kommt.

Drittens - insofern ein Hinweis auf Antworten, die eben gekommen sind -: Selbst wenn es Verbandsklagen gegeben hat, die in der Folge durch Vergleiche zu Ende geführt worden sind,

sagt das noch nichts über die Begründetheit der Klagen aus, sondern unter Umständen über die Not der Beklagten, möglichst durch einen Vergleich frühzeitig dieses Verfahren zu Ende zu bringen.

Allein die drei Hinweise mögen ausreichen, um Ihnen unsere Bedenken gegen die Verbandsklage noch einmal deutlich zu machen.

Silke Mackenthun (GRÜNE): Ich möchte nur noch einen Satz dazu sagen: Ich sehe, dass ich auf meine Frage keine Antwort bekommen habe, nämlich konkrete Fälle genannt zu bekommen. Wir wollen hier ja nicht nach Gefühlslage entscheiden, sondern uns doch an der Realität orientieren. Deshalb bin ich jetzt ein bisschen darüber enttäuscht, dass ich keine konkreten Fälle genannt bekommen habe, sondern auch aus anderen Bundesländern nur einen solchen Wunsch genannt kriege.

Horst Steinkühler (SPD): Herr Sträßer, ich verstehe ja aus Ihrer Sicht den ersten oder den zweiten Satz Ihrer Stellungnahme, dass da die Interessen des Naturschutzes zu einseitig berücksichtigt worden seien. Aber dies ist ein Landschaftsgesetz und kein Gewerbeansiedlungsgesetz. Darüber müssten wir uns doch sicherlich einig sein.

Aber Sie sagen, wir lehnen die Verbandsklage ab – das verstehe ich auch aus Ihrer Sicht –, aber wenn sie schon nicht zu verhindern ist, dann bitte auf Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen beschränken. Wie wollen Sie die erheblichen Auswirkungen festlegen, an welchen Kriterien? Das würde mich schon interessieren. Wenn ich einen solchen Satz schreibe, muss ich doch auch Vorstellungen davon haben, in welcher Größenordnung denn diese erheblichen Auswirkungen anfallen.

Martin Sträßer (Bundesverband der Deutschen Industrie): Zur ersten Frage: Auch uns ist bekannt, dass es kein Gewerbeansiedlungsgesetz ist, aber – um den Vergleich zu wagen – wenn es ein Gewerbeansiedlungsgesetz heutzutage gäbe, würden Sie sicherlich auch Umweltbelange in dieses Gewerbeansiedlungsgesetz einbeziehen. Insofern wäre es durchaus sinnvoll, wenn wir Nachhaltigkeit ernst meinen, auch bei Gesetzen, die in erster Linie dem Umweltschutz dienen, auch wirtschaftliche und soziale Belange einzubeziehen. Gerade das ist der Nachhaltigkeitsansatz, den Rio 1992 eigentlich vorgegeben hat und den bis in die Kommunen hinein umzusetzen wir uns bemühen.

Zweitens zu den erheblichen Auswirkungen! Ich gebe Ihnen Recht, das ist zunächst wieder ein Ermessensbegriff oder ein Auslegungsbegriff und würde allein schon deshalb zu Verzögerungen führen. Wir haben hier kein abschließendes Konzept. Ich könnte Ihnen jetzt aus der hohlen Hand auch kein Konzept vortragen, aber man könnte es etwa an der UVP-Pflichtigkeit von Anlagen deutlich machen. Das etwa als Beispiel. Das ist eine Sache, die bei uns diskutiert worden ist, die aber durchaus auch kontrovers diskutiert wurde, weil gesagt wurde, auch unter die UVP-Pflichtigkeit fallen Vorhaben, die eigentlich für den Naturschutz noch nicht von erheblichem Belang sind. Aber das nur als Anhaltspunkt. Diesbezüglich mögen Sie auch noch an andere Experten herangehen und die fragen, wie das denn praktikabel wäre.

Friedrich Schepsmeier (SPD): Ich frage noch einmal nach, Herr Sträßer, wenn es erlaubt ist. Eben hat ja Herr Rademacher dargestellt, dass nach der Erfahrung die Naturschutzverbände bei der Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung des Klagerechts genau gucken, wo sie wirklich erheblich betroffen sind. Könnte man sich denn nicht darauf verständigen, dass sozusagen eine natürliche Auslese in Richtung auf Erheblichkeit pekuniär erfolgte? So habe ich Herrn Rademacher jedenfalls verstanden.

Die zweite Frage, die ich anschließen will, ist folgende. Wir haben ja heute Morgen und heute Mittag mitbekommen – das ist betont worden –, dass das Verbandsklagerecht ja ein Klagerecht gegen Behörden und nicht gegen Privatpersonen und auch nicht gegen private Unternehmen ist. Vielleicht könnten Sie noch ein wenig mit erläutern, inwieweit Sie sich als Interessenvertreter von Unternehmen dort mittelbar betroffen fühlen, damit wir das einschätzen können.

Und wenn Sie mir dann einen letzten Satz erlauben: Sie haben mit dem rheinischen Dreiklang geschlossen mit dem „Es ist noch einmal gut gegangen“. Ich kann nicht Rheinländisch, deshalb muss ich es auf Hochdeutsch sagen. Aber Sie werden mir sicherlich darin zustimmen, dass „gut gegangen“ auch gut gegangen im Sinne von Natur- und Landschaftsschutz heißen muss.

Martin Sträßer (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ich fange hinten an: Letzterem kann ich sicherlich zustimmen.

Zu der zweiten Frage bitte ich darum, sie zu wiederholen; sie ist bei mir nicht richtig angekommen.

Die erste Frage möchte ich ganz kurz beantworten. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wollten Sie die Frage der Erheblichkeit an der Frage der finanziellen Möglichkeiten der Naturschutzverbände deutlich machen, dagegen zu klagen. Ich weiß nicht, ob auch die Naturschutzverbände mit dieser Einschätzung leben können, denn die Frage von Geld kann ja nicht gleichzusetzen sein mit der Frage von der Erheblichkeit naturschutzrechtlicher Belange. Das wäre für mich ein Hilfsargument, das eigentlich ziemlich neben der Sache liegt.

Friedrich Schepsmeier (SPD): Herr Sträßer hatte mich ja gebeten, meine Frage noch einmal zu wiederholen. Ich hatte darauf gesetzt, dass nicht nur aus pekuniären Gründen, sondern auch von den personellen Ressourcen her von den Klageberechtigten eine vernünftige Auswahl in Bezug auf Erheblichkeit stattfinden würde und dass man dann diesen unbestimmten Rechtsbegriff nicht noch in das Gesetz einbringen müsste.

Aber Ihre Rückfrage bezog sich auf meine zweite Frage. Ich hatte darauf verwiesen, dass Private wie auch Unternehmen – so habe ich jedenfalls den Gesetzentwurf gelesen – durch das Klagerecht nur mittelbar betroffen wären. Die nach § 29 anerkannten Verbände hätten ja als Ansprechpartner und als Beklagte staatliche Behörden. Wenn Sie mir bitte freundlicherweise erläutern könnten, an welchen Stellen Sie sich durch dieses mittelbare Durchgriffsrecht besonders bedroht fühlen.

Martin Sträßer (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ich bin mir immer noch nicht ganz im Klaren darüber, was Ihnen vorschwebt. Ich kann es einfach nur noch einmal so beantworten, wie ich es eben getan habe. Wir sind infolge von Verfahren dadurch betroffen, durch Verfahrensverzögerungen, durch Vorhaben, die unter Umständen durch Klageverfahren verlängert werden. Schlichtweg durch diese Verfahrensverzögerungen sind wir betroffen.

Vorsitzender Heinrich Kruse: Vielen Dank. Meine Damen und Herren, ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit sind wir an dem Ende unserer heutigen doch sehr umfangreichen Anhörung angelangt. 20 Redner sind hier zu Wort gekommen. Es sind sehr viele Fragen gestellt und auch beantwortet worden. Vielleicht ist dies nicht immer zur vollen Zufriedenheit aller geschehen. Aber das ist auch nicht zu erwarten.

Ich darf aber doch noch einmal ganz kurz auf einige Wortmeldungen von Sprechern Bezug nehmen, die gesagt haben, der Zeitdruck sei unnötig und das Gesetz sei ja schon ein Jahr oder zwei Jahre in der Diskussion.

Ich sage hier einmal für das Parlament, dass wir einen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes vorliegen haben, der am 03.12.1999 ausgegeben worden ist, also sozusagen direkt vor Weihnachten. Das möchte ich einfach einmal auch als Begründung aus unserer Sicht dazu sagen. Referentenentwürfe und so weiter spielen für das Parlament keine Rolle; die sind natürlich mit Verbänden besprochen worden, aber das – ich sage das einmal so – ist natürlich an uns völlig vorbei gegangen.

Ich sage auch etwas zu der Frage, ob das hier eine Alibiveranstaltung ist. Natürlich nicht; das ist keine Alibiveranstaltung, denn sonst würden wir an diesem Tag sicherlich etwas anders machen. Ich kann Ihnen zusagen, dass diese Anhörung ordnungsgemäß und sorgfältig ausgewertet werden wird, bevor wir dann weiter beraten. Dabei gilt natürlich auch der Grundsatz „Sorgfalt geht vor Schnelligkeit“.

Meine Damen und Herren, ich bedanke mich noch einmal dafür, dass Sie hier gewesen sind. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Heinrich Kruse

Vorsitzender

13.03.2000/16.03.2000

500